FACTI SPECIES
und
DEDUCTION
Woraus erhellet
Daß deß Herrn Pfaltz-Graffen
CHRISTIANI
deß Dritten
zu Birckenfeld Hochf. Durchl.
In die
Abtheilung
Der mit dem Fürstlichen Hause Baaden
in Gemeinschafft besitzenden
Hindern Graffschafft Sponheim ohne Mißhandlung
wider die beschworene Gemeinschaffts- und sonderbahre Verträge / augenscheinliche Umstürtzung deß hergebrachten Evangelischen Kirchen-Status in dem dem Fürstlichen Hause Baaden durch solche Division zufallenden Theil / mithin ohne Verletzung Dero Gewissens nicht zu willigen vermöge; Hingegen aber wider den Gegentheil auf die Privation zu klagen wohl befugt seyen.

Mit Beylagen á Num. I. biß XLI.

DAs uhralte Geschlecht derer Graffen zu Sponheim hat sich in dem dreyzehenden Seculo unter Graff Heinrichen zweyen Söhnen/ Graffen Johanne und Simon in zwey Stämme getheilet/ davon jener die hindere/ gen Starckenburg/ dieser aber die vordere/ gen Creutzenach gehörige Graffschafft/ in der Theilung überkommen. Es ist aber Graffen Simonis männliche Posteritæt mit seinem Enckel gleiches Nahmens zeitlich ausgestorben/ dennoch aber die einzige Tochter Elisabetha, welche an Pfaltz-Graff Rupertum Pipan, Kaysers Ruperti ältisten Sohn vermählt war/ mit Bewilligung Graff Johannis des letzteren zu Sponheim in Starckenburg/ in dem lebtägigen Genuß der vordern Graffschafft geblieben; Doch hat sie auf Absterben ihres Gemahls einen fünfften Theil dieser Graffschafft der Chur Pfaltz geschencket; Worüber sich auch Churfürst Ludwig mit gedachtem Graffen Johannsen Anno 1417. gütlich verglichen/ die übrige vier fünfftheil aber seind ihme auf Abgang ermelter Pfaltz-Gräffin Elisabetha wiederum angefallen.

Dieweilen nun auch dieser Graff Johannes den gäntzlichen Abgang seines uralten Gräfflichen Hauses/ indeme er mit seiner Gemahlin Walpurg keine Kinder gehabt/vor Augen gesehen/ hat er schon im Jahr 1419. über seine verlassende Land und Leuthe in favorem Marggraff Bernharden zu Baaden/und Graff Friederichen zu Veldenz/Pfaltz Graff Stephani Schwähers disponirt.
Confer. Schema Genealogicum. N. I. N. I.

Damit aber unter beyden Erben solcher künfftigen Succession halben einiger Streit nicht entstehen/die Graffschafft/ wie sie unter ihme Graff Johanne zusammen gewachsen/beysammen bleiben/ und die aus der Abtheilung eines solchen Corporis erwachsende Inconvenientien vermieden bleiben mögten/ und vielleicht auch/ weilen seine Herren Erben schon bey Lebzeiten in Irrung deßhalben gerathen/ hat er denenselben in Anno 1425. durch den so genannten Beinheimischen Entscheid/ nebst Wiederholung der

Erbsatzung/eine gewisse formulam succedendi, mit ihrem guten Willen und Consens vorgeschrieben/ und unter andern darinnen verordnet/daß gedachte seine Vettern/ Marggraff Bernhard zu Baaden und Graff Friederich zu Veldenz und deren beederseits Erben/die beyde Graffschafften/ Schloß/ Land und Leuthe/ und was er nach seinem Tod verlassen würde/ nichts davon außgenommen/allezeit/ in rechter Gemeinschafft/ unzertheilt/ zu ewigen Tagen innhaben/besitzen/und der mit sammenthaffter Hand geniessen und gebrauchen/ und auch die Gemeinschafft der Schlösser/Land und Leuthe mit ihren Zugehörungen gegen allermänniglich versprechen/verantworten und getreulich handhaben/ und über solche Gemeinschafft einen gewöhnlichen/ getreuen/ gemeinen/stäten Burg-Frieden in der besten Form miteinander angehen/verbrieffen/geloben und schwören solten/für sich/ihre Diener und Hoff-Gesind; Mit dem Anhang/ daß derjenige Theil oder dessen Erben/welcher solche Gemeinschafft/Burg-Frieden und alles andere/ so in berührtem Beinheimischen Entscheid disponirt und vermeldt seye/nicht zu geloben/zu schwören/ zu verbrieffen und zu halten gedächte / derselbe in den Burg-Frieden und gemeinschafftlichen Besitz nicht eingelassen werden / sondern dessen so lang und viel verlustigt seyn solte/biß er die gemeldte præstanda præstirt haben würde.

Welcher Verordnung und Entscheid Marggraff Bernhard und Graff Friederich zu Veldenz sich gantz willig untergeben/ deren Festhaltung alsobald so wohl gegen dem Disponenten/als auch unter sich durch eydliche Zusage dergestalt versprochen/ daß sie alles gäntzlich und zumahl getreulich und unverbrüchlich/wahr/ stät und fest zu halten/ darwider nicht seyn/ thun oder suchen wolten/noch schaffen/ gesucht oder gethan werden/ durch sich selbsten oder jemand anders in keine Weise. Nach der sub L. A. in dem Baadischen Exhibito Extracts weise angefügten und hier sub N.
N. II. II. befindlichen Beylage.

Marggraff Bernhard zu Baaden hat den Fall nicht erlebt; Es ware aber in dem Vertrag dißfalls die Vorsehung gethan/ daß auf solchen Fall dessen ältester Sohn/ und Graff Friederichen dessen Enckel ex filiâ Annâ Pfaltz-Graff Stephani ältester Sohn durch Substitution nachfolgen solte.

Nachdeme nun Graff Johannes zu Sponheim im Jahr 1437. und mit ihme das Gräffliche Sponheimische Hauß außgestorben/ seind Marggraff Jacobus und Graff Friederich zu Veldenz zusammen getretten/ wegen ihrer Gemeinschafftlichen Erbschaffts-Angelegenheit das nöthige abzureden/ und nunmehr ihres Erblassers Verordnung zur Execution zu bringen; Allermassen dann dieselbe sothane Verordnung von Stück zu Stück vor die Hand genommen / und in dem darüber aufgerichteten Vertrag und Burg-Frieden erstlich überhaupt fest gestellt / daß dieselbe in allen ihren Kräfften und Meynungen von Wort zu

Wort

Wort bleiben und gehalten werden/so dann unter andern in specie sie beyde und ihre Erben die Grafschafft Sponheim mit allen An- und Zugehörungen/wie die Nahmen haben mögen/allezeit in rechter/ wahrer/ freundlicher Gemeinschafft unzertheilt besitzen/nutzen und innhaben/und in künfftigen Fällen von ihren Erben keiner in solche Gemeinschafft ein- und zugelassen werden solte/er habe dann zuvor diesen Burg-Frieden verbriefft/ gelobt und geschwohren/nach seiner Außweissung zu halten. Wie dann beyde Paciscenten sich auch hierzu durch Abschwöhrung leiblicher Ayde vor sich und beyderseiths Erben anheischig gemacht/und einander versprochen/darwider weder mit Gericht noch ohne Gericht zu thun/ noch gestatten gethan werden sub quocunque prætextu, wie dergleichen entweder vorhin erdacht seyn/oder in künfftigen Zeiten aufgebracht werden mögte. N. III. N. III.

Auf diesem Tramite ist man bey allen Succeßions-Fällen in beyden Fürstl. Häusern biß auf den heutigen Tag/ und fast bey drey hundert Jahren her/ fortgeschritten/ dergestallt/ daß je und allwege der neue Mitgemeins-Herr gegen dem andern ob recensirte Statuta und Pacta perpetuæ Communionis mit allem ihrem Begriff/ als welche jedesmahl zuvor deutlich vorgelesen worden/durch einen leiblichen Eyd/ stät/ vest und unverbrüchlich zu halten/ versprechen und darüber Reversales oder gewöhnliche Schwöhr-Brieffe außhändigen müssen; Allermassen vornemlich nach kurtz verruckten Jahren von Seithen der verwittibten Frau Marggräffin zu Baaden Baaden Hochf. Durch. tutorio nomine und in die Seele Dero minderjährigen Herrn Sohns Marggraff Ludwig Georg Simperten Hochf. Durchl. nach denen Beylagen sub IV. & V. gegen deß Herrn Pfaltz-Graffen Christiani N. IV. deß Dritten Hochf. Durchl. geschehen. Nachdeme zuvor zu Solidirung der gantzen Handlung/ das Kayserliche Curatorium, & V. wie bey N. VI. zu sehen/ nebst deß Herren Hertzogen zu Lothringen/als Contutoris darzu ertheilter Procuration sub N. VII. ad N. VI. N. VII. recognoscendum vorgezeigt worden. Dabey es dann auch sein Verbleiben haben muß/wann man

I. Die heylsame Absichten der löblichen Vorfahren vor Augen haben und ein gutes Gewissen erhalten will.

II. Sind dergleichen Gemeinschafften in denen Rechten allerdings fundirt; Dann es wird die Division der feudorum Regalium per textum expressum juris feudalis verbotten.

II. Feud. 55.

III. Ist dieses Verbott in salute publicâ Imperii gegründet. In principatibus communio conservat potentiam Dominis, quo bello paceque salutem publicam eo promtius promovere possint, è contrario, si divisiones territoriorum admiseris, non levia inde nasci incommoda, in comperto est.

Stryck. Usu Mod. Pand. de Commun. divid. §. 5. vid. Gail. lib. 2. observ. 153. n. 3. & seqq.

IV. Wolte man hierbey Reflexion auf die Entrichtung der Reichs-Anlagen machen / so ist zwar der Anschlag der hintern Graffschafft Sponheim allbereits unter beyde Gemeins-Herren getheilet. Es ist aber nicht ausser acht zu lassen / was schon zu Zeiten Kaysers Rudolphi II. der damahlige Reichs Pfenningmeister Zacharias Geitzkoffler wegen der vielfältigen Abtheilung deß Sponheimischen Anschlags geklagt.

Apud Cortrejum de Matric. Imp. pag. 59.

"Ibi: Gebühret ihr (der Graffschafft Sponheim) solchemnach "8. zu Roß und 26. zu Fuß/ aber es hat damit eine lange Zeithero "in der Reichs-Matricul eine grosse Unrichtigkeit gehabt/ welche "eintzig und allein daher erfolgt/ daß dieselbe unter vielen ge-"theilt / aber keine rechte Vergleichung zwischen ihnen ratione "contributionum niemahls getroffen worden.

V. Ist zumahl Consuetudo indivisibilitatis vorhanden. Consuetudo autem in Germania circa divisionem feudorum Regalium stricte observanda, nec ultra eam divisio est extendenda, adeo ut etiam uno dissentiente ea fieri non possit.

Schrader. de Feud. Part. 8. cap. 2. n. 39. vers. fallit tamen hæc Conclusio.

Rosenthal de Feud. Cap. 9. membr. 1. Conclus. 56. n. 7.

Nun ist aber unlaugbar/ daß die Gemeinschafft an der hindern Graffschafft Sponheim sub certa Communionis forma fast bey drey hundert Jahren gestanden/ und quovis modo beybehalten/ niemahl aber einige Theilug vorgenommen worden.

VI. Ist die Communio perpetua durch dispositiones & statuta majorum, à quibus successores jus habent, und zwar sub Comminatione privationis, wie der Beinheimische Entscheidt haben will/ eingeführt worden; quilibet enim rei suæ legem statuere potest quam vult.

L. 41. ff. de pactis.

Vnde in traditione & concessione rei suæ potest quis apponere legem quam velit.

L. 1. §. 6. ff. depositi.

Welches sonderlich in letzten Willens-Verordnungen / wie der Beinheimische Entscheid ist/ statt findet; Daß nemlichen ein heres testamentarius legem testamenti vel conditionem stricte adimpliren/ oder aber der Erbschafft verlustigt seyn solle.

Per L. 4. ff. de Hæred. Instit.

ibi: & ideo, si cohæredem habeat ita institutus, non debere eum expectare donec conditioni pareat filius.

adde Nov. 1. cap. 1. §. 1.

Wie nun dieses so gar bey einem vätterlichen Testament in Ansehung seiner Kinder statt hat.

per dict. L. 4. L. 86. ff. de hæred. instit.

L. 28. ff. de condit. instit:

L. 2. C. de instit. & substit.

Wie

Wie vielmehr wird solches Platz greiffen bey extraneis hæredibus,qui nec legitimam prætendere possunt,nec jus contradicendi habent. Cur enim recusaret heres,quod detrectare ille non potuit,cujus hereditatem suscepit.

Ita eleganter lex 44. ff. ad SCtum Trebellian.

Da nun Graff Johannes zu Sponheim Marggraffen Bernharden zu Baaden und Graff Friderichen zu Veldenz / die mit ihme nur Geschwister-Kinder / und also hæredes extranei gewesen / sub lege perpetuæ Communionis zu Erben eingesetzt hat / und Baaden solcher legi contravenirt / Ist der Schluß leicht zu machen / wessen es sich dabey zu versehen hat. Dieses statuiren nicht allein die gemeine Rechten / sondern es ist auch dißfalls enixa disponentis Comitis Johannis voluntas aus dem Buchstäblichen Jnnhalt deß Beinheimischen Entscheids zu ersehen in verbis:

"Es sollent auch sie / ire vorgenannte Erben / oder auch sonsten niemands zu den vorgenannten unsern Schlossen / Burgen / Städten und Thäleren noch in den Burg-Frieden gelassen werden / sie haben dann zuvor die Gemeinschafft / Ußträge / und Burg-Frieden gelobt / und leiblich zu den Heiligen geschworen / und das auch verbriefft und versiegelt / dem nach zu gehen / zu thun und zu halten / in der Maß die vorgenannte unsere Vettern / oder ire egenannte Erben gethan haben.

Es wird dieses um so mehr einleuchten / wann man sich den Casum vorstellet / daß entweder Marggraf Bernhard oder Graf Friederich zu Veldenz den Beinheimischen Entscheid nicht hätte annehmen / noch in die ewige Gemeinschafft willigen wollen, dum neuter jus contradicendi habebat; Da man sich leicht die Rechnung machen kan / daß Graff Johannes zu Sponheim den ungehorsamen Theil von der Erbschafft würde außgeschlossen haben. Gleich wie nun die Testamenta & Statuta ex intentione testantium & statuentium vornemlich zu interpretiren sind / und die intention aus dem angeführten gantz klar erscheinet / so wird auch derselben allerdings nachgegangen werden müssen / und Baaden Baaden seines Theils vor verlustigt zu erkennen seyn.

Adstipulante jure commun. per L. 2. C. de Instit. & substit. ibi: conditioni, sub qua testamento matris tuæ heres institutus es, si non paruisti, locum habet substitutio.

L. 6. C. de Condition. insert. ibi: ut quidem hi qui impleverint jussa, ad lucrum vocentur, qui autem neglexerint, sibi imputent, si ab ejusmodi commodo repellantur.

Quod etiam per modum pœnæ in testamentis exprimi posse & solere tradunt.

Hahn. ad Wesenbec. & Dd. ad tit. ff. de his quæ pœnæ caus.

Hierauß erscheinet zugleich / wem auf den Fall cessantis

 Con-

Condomini die erledigte Helfft zufallen solle/ nemlich demselben/ qui implevit jussa, und welcher pro executione & integritate eorum streitet. Unde, quia Condominus Badensis non paruit, locum habet substitutio Palatini.

per dict. L. 2. C. de Inst. & subst.

Diese Substitution ist nun wiederum in dem Beinheimischen Entscheid selbst enthalten/ in verbis:

"Fügte es sich aber/ daß ein Stamm unter den obgeschriebenen "unseren Vettern oder iren egenannten Erben one Mannß kün- "ne unsers Bluts uß sturbe

(idem est, si ex alia ratione v. g. privatione defecerit)

"so sollent die egenannte unsere Graffschafften Schloße/ Lande/ "Lüte mit allen iren Zugehörungen / wie vorgeschrieben stehet/ "und auch die Wappen uf den andern Stamme unsers "Bluts/ der noch im Leben wäre und in Gemeinschafft sesse/ "erben/ gefallen und gehalten werden/ und auch die Wappen zu "andern seinen Wappen füren/ und das soll auch bey demselben "Stamme also für baß zu ewigen Tagen bleiben.

Doch will man dieses alles was de privatione & substitutione gesagt worden/ ultra terminos des Beinheimischen Entscheids und Burg-Friedens nicht verstanden und extendiret/ weniger dem Fürstlichen Hauß Baaden-Durlach eveniente casu sein præstitis præstandis zu erwarten habendes ohnstreitiges Antwarts- und Condominial-Recht in Zweiffel gezogen haben.

VII. Muß solche per legem expressam, statutum & consuetudinem indivisibel gemachte Gemeinschafft umb mehr gelten/ wann die Hæredes des Erblassers Disposition declarato consensu erga disponentem, & insuper pacto inter se ipsos, confirmirt und angenommen haben / wie durch den Beinheimischen Entscheid in fine, und nachmahls auf Absterben Graffen Johannis zu Sponheim durch den aufgerichteten Burg-Friedens Vertrag de anno 1437. auf eine solenne Art geschehen.

Pacta autem ejusmodi circa Principatus & Comitatus aliaque dignitatem regalem habentia feuda & territoria Imperii servanda esse cumplurimi tradunt Dd, & inter illos

Joh. Guilielm. Itter. de feud. Imp. Cap. 13. §. 20. in verbis:

"Illud non omnino expeditum esse videtur, an pactum de "non dividendo Principatu validum censeri debeat? Equi- "dem si ad communes privati juris Regulas attendimus, hujus- "modi pactum, ne omnino divisio fiat, nullas vires habere re- "spondit Paulus JCtus in L. 14. §. 2. ff. comm. divid. *Ast quo- "niam hæc sententia scopo ac legibus moribusque nostræ Reipublicæ inter "Illustres familias ac status Regni ac Imperii non congrua est, ideo ean- "dem, non magis ac prohibitionem pactorum successoriorum, in foro Ger- "manico receptam intelligi posse*, haud ita pridem pronuntiavit soli- "dissimus JCtus D. Jo. Schilterus Exercit. XX. ff. th. 77. & in

"genere

"genere ejusmodi pactum de non dividendo ex rationabili "causa sustineri posse censuit quoque Mevius P. IX. dec. 157. "n. 4. nec abnuit Knipschilt de fidei comm. fam. c. 6. n. 319.

VIII. Zumahlen wann in gegenwärtiger Materie der eine Theil aus der Division ein grosses Præjudiz würde leiden müssen/ wie in der Abtheilung der vordern Graffschafft Sponheim bereits geschehen/ und der betrübte event in der hindern Graffschafft Sponheim es außweisset/ und andere wichtige Considerationes mit einschlagen/ welche die Division nicht zulassen/

Mevius dict. loc.

Die in folgenden genugsam erscheinen werden. Was nun circa pacta simplicia Rechtens ist/ muß

IX. Um so viel mehr gelten/ wann solche per juramentum paciscentium bestärcket worden. Die Gemeinschafft an der hindern Graffschafft Sponheim und alles andere/ was in den Beinheimischen Entscheid und Burg-Frieden enthalten / ist nicht nur gleich anfangs/ sondern auch von allen Successoribus auf beyden Seithen/ (worauß abermahl manifesta observantia & consuetudo, quæ per supra dicta jus facit, erscheinet/) und noch in anno 1717. von der verwittibten Frau Marggräffin zu Baaden Baaden Hochf. Durchl. mittelst Cörperlichen Eyds beschworen worden/ eo ipso aber hat sie sich der/ in dem Beinheimischen Entscheid und Burg-Frieden geordneten privation jurato unterworffen/ da sie die Division so wohl mit als ohne Gericht durch zu treiben gedencket.

X. Kan auch die Division der hindern Graffschafft salvo Instrumento Pacis Westphal. ob wohl nicht directè jedennoch per indirectum nicht statt finden. Welches am Ende dieser Facti Speciei und Deduction augenscheinlich erwiesen werden solle.

Gleichwie man aber dagegen das Sprüchwort anzuführen pflegt/ gemein ist selten rein/ communionem esse matrem rixarum, ac neminem invitum in illa detineri posse, worzu heutiger Zeit der Unterscheid der Religion bey gemeinschafftlichen Herrschafften die meiste Ursach zu geben pfleget. So haben sich doch je und allezeit solche Wege gefunden / daß die dann und nun entstandene Strittigkeiten in der Güte aus dem Wege geraumet worden/ wann beyde Theil sich durch Billigkeit haben weissen lassen: Et quævis alia prudenter tentantur conventionibus, pactis, arbitriis &c. Wie dann der Beinheimische Entscheid und Burg-Frieden modum & formam, wie die Strittigkeiten durch verordnete Außträge entscheiden werden sollen/ vorschreibet/ daran man sich dißseits optimo jure hält/ und diesemnach auch in gegenwärtigem Casu Divisionis sich bey dem höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath ehender nicht einlassen kan/ bis zuvor das Judicium austrægarum voran gegangen seyn wird / als

welches forum durch Kayserl. Wahl-Capitulationes insonderheit

Cap. August. Caroli VI. art. 18.

bestättiget worden/

"mit Aufheb- und Vernichtung aller deren dagegen / unter was "Schein und Vorwand es auch seyn möge / beschehender Con- "traventionen/ergehenden *Rescripten &c.* daß auch durch den "Reichs-Hoff-Rath und das Cammer-Gericht / oder sonsten "darinnen nicht eingegriffen werden solle. Pfaltz-Birckenfeld hat diesemnach Exceptionem in competentiæ fori vor sich/ und protestiret solennissime, daß man Hochf. Pfaltz-Birckenfeldischer Seithen sich hierdurch nicht eingelassen/ sondern nur zu aller unterthänigstem Respect gegen Se. Kayserl. Maj. angeführt haben wolle.

In dieser Absicht ist es auch geschehen / daß/ da zeitwährender Ober-Vormundschafft der verwittibten Frau Marggräfin zu Baaden Baaden Hochfürstl. Durchl. die Strittigkeiten mit dem Fürstl. Hauß Pfaltz-Birckenfeld in der gemeinschafftlichen hindern Graffschafft Sponheim/ ohne dißeitiges verschulden/ da man allenthalben nur in terminis defensionis gegen die gegentheilige intendirte Neuerungen geblieben / sich sehr vermehrt/ daß daher des in GOtt ruhenden Pfaltz-Graffen Christiani II. Hochf. Durch. lange Jahre auf eine gemeinschafftliche Conferenz / so münd / als schrifftlich/ auch durch eigene Abschickungen beständig getrieben/und bey dero erreichtem hohen Alter gern gesehen hätten / daß die alte Harmonie und Vertraulichkeit zwischen beyden Gemeins-Herren wiederum hergestellt/ und die entstandene Differentien durch gütliche Zusammentrettung geschlichtet werden möchten; N. VIII.

N. VIII. Dabey man Fürstl. Baadischer seits beständig tergiversirt/und zwar gute Versicherungen gegeben/aber mit denen angefangenen Neuerungen/sonderlich in Ecclesiasticis, beständig fortgefahren / und alles mit Violentien durch zu treiben gesucht hat; worzu die Bedienten und Unterthanen in dem Baaden-Baadischen Oberamt Kirchberg/ und also ex alieno territorio, gebraucht worden; dabey man sich Hochf. Pfaltz-Birckenfeldischer Seithen/als von aller Assistenz entblöset/ bloß mit münd- und schrifftlichen Remonstriren und Protestiren einig und allein behelffen müssen/ in Hoffnung/ daß es endlich besser werden / und Baaden-Baaden die Conferenz mit angehen würde. Es würde zu weitläufftig fallen alle offenbahre gewaltthätige und Landfriedbrüchige Facta so von dem Gegentheil außgeübet worden/der Länge nach zu erzehlen / welche man jedoch auf Erfordern vor jedem unpartheyischen Richter der Gebühr nach zu verificiren im Stand ist / und beziehet sich / so viel die Ecclesiastica betrifft / auf die zur allergerechtesten Kayserl. Remedur angebrachte / und in offentlichem Druck bekannte Religions-Beschwerdten. So viel

viel aber die Politica zum theil betrifft/auf die sub Num. IX. beygelegte/in anno 1716. zu Rastatt übergebene/aber auf einigen Weg noch nicht evacuirte Gravamina. N. IX.

Als nun in solchem disturbio, Hertzog Christians deß Andern zu Birckenfeld Hochf. Durchl. Anno 1717. das Zeitliche gesegnet/erschiene bessere Hoffnung/daß einmahl aus der so lang solicitirten Conferenz etwas werde würde/ da beyde Fürstl. Theil/ wegen unumgänglicher Beschwörung des Burg Friedens und Einnehmung der gemeinschafftlichen Huldigung persöhnlich zusammen tretten müßten ; Gleichwie man aber Fürstl. Baadischer Seithen sich einmahl vorgesetzt hatte / alles aufzubringen/ wodurch die Gemeinschafft dem Mitgemeins-Herren verdrießlich gemacht würde/so entblödete man sich bey solcher Zusammenkunfft nicht/dem Fürstl. Hauß Pfaltz die Præcedenz, das Directorium und die Jura privativa circa sacra Evangelica quoad petitorium (dann das Possessorium nicht geläugnet werden könnte) zu difficultiren; Darüber man endlich Pfaltz-Birckenfeldischer Seithen/um die Beschwörung deß Burg Friedens und das Huldigungs Werck zu befördern/in ein Compromiss gewilliget/welches *à die Receptionis* acht Monath dauren/ und wann dadurch in solcher Zeit diese drey Puncten nicht erörtert oder zu dem Ende einige *Prolongationen* außgewürckt seyn würden/ der beschworne Beinheimische Entscheid und Burg-Frieden keinem Theil/die Abtheilung der gemeinschafftlichen hindern Graffschafft Sponheim in- oder ausserhalb Rechtens zu suchen / præjudicirlich/sondern *salvo cujuscunque jure* offen stehen/ Inzwischen aber der Burg-Frieden beschwohren / die Huldigung eingenommen/und die aufgeschwollene *Gravamina in Ecclesiasticis* und *politicis* untersucht werden solten. N. X. Welches aber so wohl als der Beinheimische Entscheid und Burg-Frieden vom Gegentheil calumniose mutilirt, truncirt/ auch in dem Exhibito beym höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Rath mangelhafft und captiose angeführet und beygelegt worden. X. X.

Gleich wie nun Fürstl. Margg. Baadis. Seithen auf diesen so fälschlich und verstümmelt allegirten Compromiss-Recess ein grosses gebauet werden will/un man nunmehro befugt zu seyn vermeinet/auf die Abtheilung der hindern Graffschafft zu provociren/ auch solches Vorhaben in der bißherigen Correspondenz nicht nur ein und andere mahl zu erkennen gegeben / sondern auch bey dem höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Rath deßwegen Klage erhoben/und/welches zu verwundern/um Mandata poenalia sine Clausula angesuchet/ mit solchem unzeitigen Gesuch aber abgewiesen / inzwischen dennoch ein Kayserl. Rescriptum monitorium an des Herrn Pfaltz-Graffen zu Birckenfeld Christiani des Dritten Hochf. Durchl. unterm dato Prag den 4. Aug. dieses 1723sten Jahrs/de dividendo sine contradictione nach der Anlag Num. XI. erfolgt ist. N. XI.

 Vide

Vide Authõr. Unterrichts von Processen an beyden höchsten Reichs-Gerichten. Discursu 2. cap. 2. §. 6.

So ist nun zu untersuchen/ob dann diesem Fürstl. Hauß aus berührtem Recess so viel Recht zugewachsen / und ob das übrige so ex parte adversa dißfalls weiter angeführet wird / von einiger Erheblichkeit seye? Dieses findet sich allenthalben nicht; Dann erstlich ermangelt an der Verbündlichkeit berührten Recesses, wenigsten so viel darinnen von der partage gedacht worden/ daß diese ohne der hohen Chur-und Fürstl. Agnaten Consens nicht geschehen mag/und daher dasjenige/ was deßwegen paciscirt worden / eben so wenig Krafft habe; Vornemlich ist dem hohen Gegentheil mehr als zu viel bekannt/ in was unzertrennlicher Connexion die hinder Graffschafft Sponheim mit dem Fürstenthum Zweybrücken stehe. Dann da Weyland Pfaltz-Graff Wolffgang in seinem hinterlassenen Testamento de anno 1568. diese Graffschafft seinem jüngsten Sohn Pfaltz-Graffen Carlen als dem Stiffter der Birckenfeldischen Linie einzuraumen befohlen / hat er ihme zugleich aufferlegt / dem Innhaber deß Fürstenthumbs Zweybrücken gebührliche Revers-Brieffe/vor sich und seine Erben zu geben/daß er davon **aus keinerley Ursachen/wie die Nahmen haben mögten / auch zu keiner Zeit nichts verändern/vereussern** &c. sondern **in gewohnlichen Stand/Wesen** / Bau und Ehren erhalten wolle und solle N. XII. Allermassen dann auch sothaner Revers von Hertzog Carlen anno 1584. also außgehändigt / mithin ihme und seinen Successoren die Hände gebunden worden / etwas verbündliches in diesem Stuck zu veranlassen. N. XIII. Es haben auch deß Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Hochf. Durchl. sich vi pactorum dieser Sache würcklich mit Nachdruck angenommen/und dero Interesse dabey wahrzunehmen/nach der Anlage N. XIV. würcklich die Vorkehrung gethan. Hierbey ist nicht nöthig weitläufftig zu erweisen/ **daß eine Abtheilung eine Veräusserung seye:** Man beziehet sich nur auf den

N. XII.

N. XIII.

N. XIV.

L. 1. C. Commun. utr. jud. ibi: Divisionem prædiorum vicem emptionis venditionis obtinere placuit.

Auf die allgemeinen Lehre der Ictorum und praxin omnium judiciorum. Zum andern ist dieser Punct der Abtheilung aus eben dem Fundament, daß selbiger eine Alienation inferiret / also beschaffen/daß auf Seithen Baaden Baaden durante Curatela darinnen nichts zu recht beständiges gehandelt werden mag; Dann ja bekannt ist / was Circa alienationes bonorum minorum vor Requisita erfordert werden/ welche gäntzlich ausser acht gelassen werden; in specie was die Division betrifft / minor ipse ad Divisionem provocandi jus non habet, sed eandem provocationem, si qua locum invenit, ab altero expectare debet.

L. si

L. si pupillorum 7. ff. de reb. eor. qui sub tut. aut si ipse provocare præsumat, omnia ipsi adhibenda, quæ ad alienationem necessaria. Simoncellus de Decret. in Contract. min. lib. 2. tit. 4. n. 1.

Haben der Frau Marggräffin Hochf. Durchl. die Legitimation, zu Beschwörung des Burg-Friedens und Einnehmung der gemeinschafftlichen Huldigung/ nach denen oben sub N. VI. & VII. allegirten Beylagen/ so unumgänglich nöthig gehabt/ da es nur um eine in denen Verträgen gegründete Handlung zu thun gewesen: Wie viel weniger wird man Hochf. Pfaltz-Birckenfeldischer seits mit denoselben in ein denen beschwohrenen Verträgen/ und der uhralten bestättigten Observanz zu wieder lauffendes Werck/ wobey zumahl beyder Theil Gewissen so mercklich interessiret ist/ in eine zu recht beständige Handlung einlassen können.

Dannenhero auch der verwittibten Fr. Maggräffin zu Baaden-Baaden Hochf. Durchl. als Vormünderin Dero minderjährigen Herrn Sohns Hochf. Durchl. das in dem Compromiss enthaltene Reservatum zu stipuliren nicht sattsam authorisiret gewesen; Dahero auch kein Recht daraus acquiriren können; Zum dritten ist Marggräfflicher Baadischer seits der bemeldte Recess zum grösten Nachtheil der Fürstl. Gemeins-Herrschafft/ in specie aber Pfaltz-Birckenfeld/ und der nun lange Zeit geplagten Unterthanen/ nicht exequirt / sondern verwindschlaget worden; Dann da man Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer Seithen sich mit der Hoffnung geschmeichelt / es würden die aufs höchste gestiegene Gravamina in Ecclesiasticis & Politicis samt denen Klagden der Unterthanen / durch die also verbindlich abgeredete Beschickung der Conferenz dermahleinst erlediget werden / als worzu die Birckenfeldische Deputirte bereits gevollmächtiget gewesen/ ja so gar der verwittibten Frau Marggräffin zu Baaden-Baaden Hochf. Durchl. das Ihro communicirte Vollmachts-Concept mit eigenhändigen apostillen wie bey Num. XV. zu ersehen / weiter extendirt gehabt / sind die Baadischen Räthe/ nachdeme sie oberwehnter massen den Compromiss-Recess erschlichen/ auf Befehl Dero Hochf. Herrschafft wiederum davon gezogen / und haben alles in statu quo gelassen/ wie das von den Baaden-Baadischen Hofrath Nagel an den Pfaltz-Birckenfeldischen Hofrath Simon, (welchen man auf die 3. Wochen darauf vergeblich warten lassen/) unterm 13. Decembris 1717. abgelassene Schreiben sub N. XVI. genugsam erweiset. Es ist auch biß auf diese Stund die Conferenz/ ohngeacht alles Erinnerens nicht zum Stand zu bringen gewesen. Und weiset die dißfalls sub N. XVII. per extractus anliegende Correspondenz/ wie malitiose man sich Baadischer seits der disseitigen Umstände zu bedienen gewust/ und als endlich die daran verhinderlich gewesene Obstacula cessirt gehabt/ auf einmahl abstrahirt/ und das Rauhe hervor gekehret habe/ wohl wissend/ daß per viam bonæ fidei mit Recht nichts zu gewinnen/ und das einmahl in der Division

N. XV.

N. XVI.

N. XVII.

sion vorgestreckte gefährliche Ziehl dadurch nicht würde erhalten werden können. Gestalten das zur Grund-Legung einer solchen gütlichen Conferenz bereits angefangene gemeinschafftliche Protocollum über alles Erinneren nicht zu erhalten ist. Diesemnach würde höchst ungereimt heraus kommen / wann Baaden Baaden einige Befugnuß aus solchem Compromiss-Recess, welchem man solcher seits selbsten e diametro zuwieder gehandelt hat/gegen Pfaltz-Birckenfeld erzwingen wolte.

Betsius de Pact. famil. illustr. cap. VIII. pag. m. 306. versu. Addo illud, quod æterna memoria dignum statuit Tiraquellus in Tract. de judic. in rebus exig. fer. pag. 118. v. 37. propter minimam Contractus partem non impletam ex parte actoris, licet pars illa non respiciat substantialia ipsius contractus, agenti tamen ad principale obstare exceptionem implementi non secuti, ut asserit Baldus in L. pacta conventa 72. ff. de contrahend. empt.

Man opponirt daher exceptionem non impleti pacti.

Vierdtens ist eintzig und allein Baaden-Baaden/und nicht Pfaltz-Birckenfeld beyzumessen / daß es mit dem beliebten Compromisso biß dato keinen Anfang gehabt; Dann obwohl nicht zu leugnen/daß man disseits/wegen sich über die massen gehäuffter wichtiger Successions- und anderer fürgefallener weitaussehender Geschäfften / und hochtrifftiger Verhindernüssen / nicht so gleich zur Sache thun können / auch solches damahlen und folgends in gewechselten Schreiben zu erkennen gegeben / dabey auch Baaden Baaden adquiescirt ; So hat man doch / als Fürstl. Baadischer seits mit thätlicher Außübung und Turbation der unbefugt in Streit gezogenen Pfaltz-Birckenfeldischen hergebrachten Vorrechten/in specie deß juris circa sacra Evangelica, worum es Baaden am meisten zu thun ist/nach der Anlage
N. XVIII N. XVIII. gedroht werden wollen / **Pfaltz-Birckenfeldischer seits sich zu Fortsetzung deß** *Compromissi* **gern erbotten/dabey aber vorgestellt / daß/gleich wie man disseits auch nach Außweiß des** *Compromiß-Recesses* **in der** *Possession* **solcher Vor-Rechten sich befinde / Gegentheil aber das** *Petitorium intendi*re **/folglich Baaden-Baaden/als** *Actor* **bey dem** *Compromiß* **erscheinen / und seinen** *Compromissarium* **zu erst ernennen/und ihre Beschwerung Klag-weise vorbringen müsse/ worauf alsdann disseits dergleichen ohne Anstand geschehen würde/** N. XIX.

N. XIX. **Es ist aber hierauf** *altum silentium* **erfolgt/ und nicht mit einem** *jota* **zu erweisen/daß Baaden-Baaden sich darauf vernehmen lassen/** wie man dieses dem Gegentheil in
N. XX. der Anlage N. XX. nach allen Umständen zu Gemüth geführet hat / da man disseits das beliebte Compromissum mit anzugehen biß noch gefast ist; und demnach dem Gegentheil / ehe und bevor solches bewürcket und fruchtloß geendiget seyn wird / einiges

ges Recht auf die Division zu provociren nicht geständig ist/ zumahlen der præfigirte Terminus der 8. Monathen/ nach dem klaren Inhalt des allegirten Recesses, nicht à dato deßelben/sondern *à die Receptionis* deß verabscheideten Recessus anzurechnen ist.

Mit welcher Provocation es fünfftens so gleich nicht außgemacht/ sondern alsdann erst die Frage seyn wird; **Ob dann die Abtheilung wider die beschwohrne ewige Gemeinschafft/und andere mit einschlagende wichtige** *Consideratio-nes* **statt finden könne?** Der Recess sagt mit außgedruckten Worten/ der Außschlag deß Compromisses müsse 8. Monathe lang erwartet/ und wann dadurch die strittige Puncten nicht würden erörtert / auch keine Prolongation dieses Termini außgewürcket werden/ alsdann/ und nicht ehender/die Provocation, welche vorhin nicht erlaubt ware/jedem Theil / *salvo jure cujusque*, (adeoque & salvis Hochf. Paltz-Birckenfel. und dero hohen Agnaten dagegen habenden Exceptionibus,) frey stehen/und auf solchen Fall der Beinheimische Entscheid und Burg-Frieden ratione privationis propter provocationem nicht nachtheilig seyn solte; Nun ist aber das Compromiss wegen Gegentheiligen/auf die gethane Erklärung/unterlassenen Denomination der Compromissariorum weder angefangen/ noch dessen Außschlag abgewartet worden / consequenter gebühret demselben keine Provocation ad Divisionem, und weil es sich derselben dennoch de facto bedienet/ hat es sich dem Nachtheil des Beinheimischen Entscheids und Burg-Friedens propria Confessione submittirt; Wenigstens hat man Pfaltz-Birckenfeldischer seits exceptionem juris provocandi nondum nati.

Man hat sich also Baadischer seits mit der reservirten provocation bloß und allein sicher stellen wollen / damit Paltz-Birckenfeld aus dem Beinheimischen Entscheid und Burg-Frieden auf die privation zu klagen keine Anlaß haben möge; Dann wie oben aus diesen Fundamental-Gesetzen angeführt worden / derjenige Gemein-Herr/so solche und sonderlichen die ewige Gemeinschafft nicht zu halten gedächte/ und denenselben zuwieder handelen würde/seines Theils verlustigt seyn solte; Wie man sich dann erinnert/daß in pari Casu, in Sachen Löwenstein-Wertheim zu Virneburg / Contra Löwenstein-Wertheim zu Rochefort/ da der eine Theil die pacta Communionis zu beschwören geweigert/ Citatio ad videndum se privari erkannt worden.

Da nun aber der Compromiss-Recess quoad hunc punctum vom Gegentheil gar nicht adimplirt worden / und demselben die provocation nicht gebühret / kan man leicht urtheilen/ worzu Pfaltz-Birckenfeld annoch befugt seye / nemlich Citationem ad videndum se privari außzubringen / oder wohl gar den Gegentheil seines Mit-Besitzes so lang und viel zu entsetzen/ biß derselbe genugsame Cautionem de non amplius contraveniendo pactis juratis bestellet haben wird; Worzu die gemeinschaffl.

Diener/welche jederzeit auf den Burg-Frieden verpflichtet werden / gehorsamlich beyzutretten schuldig sind / wann Pfaltz-Birckenfeld diesen Weg zu gehen inclinirte; Zumahlen sechstens Baaden Baaden den vielbesagten Receſs in einem an Pfaltz-Birckenfeld sub dato den 13. Febr. dieses Jahrs abgelassenen Schreiben/welches im gegentheiligen Exhibito sub lit. J. N. II. sich beygelegt findet/selbst vor unkräfftig declariret/ wiewohl unter dem falschen Vorwand / daß nemlich Pfaltz-Birckenfeld die
N. XXI. Bewürckung des Compromiſſes gehindert hätte. N. XXI. Indessen nimmt man disseits die Bekandtnuß von der Ungültigkeit des Receſſes quoad punctum provocationis omni modo utiliter an.

Es hat sich auch genug geäussert / daß man Baadischer seits eben kein so grosses Belieben an gütlichen Außtrag der Compromittirten und andern Streitigkeiten gehabt/ als man sich disseits wiewohl abermahl mit vergeblicher Hoffnung eingebildet; Vielmehr aber seiner Convenienz gefunden / durch thätliche Zugriffe in die disseitige klare Poſſeſſion und Rechte / sich das Recht selbst zu schaffen / deß Herrn Hertzogen zu Pfaltz-Birckenfeld Hochf. Durchl. die Gemeinschafft saur genug zu machen/ und auf dieselbe die partes actoris zu werffen. Dann da hat man sich quoad punctum præcedentiæ nicht gescheuet/ ein von Chur-Trier an beyde Fürstliche Gemeinschaffts-Herrschafften gestelltes Schreiben dergestallt zu falsificiren und zu Regenspurg in Conspectu totius Imperii zu übergeben/ daß auf der Uberschrifft deß Herrn Marggraffen Hochf. Durchl. dem in disseitiger Verwahr befindlichen Originali zuwieder vorgesetzt worden/ welchen Unfug man zwar so gleich geandet / aber keine Remedur und Sa-
Num. tisfaction erhalten hat. wie bey N. XXII. XXIII. XXIV.
XXII. XXIII. XXIV. Daß Pfaltz-Birckenfeld einen wegen grober Laster erwiesenen Pfarrer anfänglich suspendirt/ nachmahls caſſirt und endlich in den Kirchen-Bann thun lassen/hat Baaden Baaden selbigen in Schutz genommen/und mit frembden aus der vordern Graffschafft Sponheim/consequenter alieno territorio zusammen gebrachten bewehrten Leuthen wieder eingezwungen/und der entsetzlich geärgerten Gemeinde aufgedrungen; Dabey nach der Anlage sub N. XXIV. b. so enorme Gewaltthaten und offenbahre Pacifragia vorgeloffen / daß man disseits um die gerechte Satisfaction Ansuchung gethan/ und fiducia justitiæ gütliche Mittel zu Hinlegung der verursachten Unruhe proponirt. Num.
Num. XXV. & XXVI.
XXV. & XXVI. Als aber dieselbe fruchtloß gewesen / und die Violentien einen Weg wie den andern continuirt / ja zum grösten Aergernuß noch dauren / ist man endlich das Hochlöb. Kayserl. und deß Reichs Cammer-Gericht um kräfftige Manutenentur anzu-
Num. ruffen höchstens gemüßiget worden; Welches auch die Sache so
XXVII. wohl eingehen / daß das sub N. XXVII. hiebey gefügte und in dem

dem gegentheilichen exhibito sub lit. G. allegirte Mandatum S.C. erkannt/demselben aber zu nicht geringer Vilipendirung ersagten höchsten Reichs-Gerichts bis dato recht straffbahrer Weiß/nicht nachgelebet werden will/ sondern es continuiren die Violentien noch wie vor. Ebener Massen/ob wohl in anno 1717. von beyden Fürstlichen Gemeins-Herrschafften unter eigenhändiger Unterschrifft und Siegel nach N. XXVIII. abgeredet worden/ daß es bey der alten Observanz in alternirender Benennung gemeinschafftlichen Bedienten verbleiben solle; So hat man doch Marggräfflicher Seiten auf Abgang eines von Baaden gesetzten Amtmanns/wiederum einen andern Particular-Amtmann mit Gewalt/ und mittelst gebrauchter höchst verpoenter Violentien in das Amt Birckenfeld einzusetzen/den gemeinschafftlichen allbereit agreirten Amtmann aus dem gemeinschafftl. Amthauß heraus zu werffen/und denselben in seinem Amt unaufhörlich zu hindern; und obwohlen auch dißfalls amicabilis compositio durch Vermittelung deß Herrn Pfaltz-Graffen zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. anerbotten / diese aber ebenfalls nach der Anlage N. XXIX. keinen ingress finden wollen/ und auf disseitige Klage von dem Kayserl. Cammer-Gericht ein Mandatum S. C. nach der Beylag N. XXX. erkannt worden; so continuiren dennoch die Turbationen biß jetzo/ist auch dem Kayserlichen Notario,so solches nebst der Protestation insinuiret/eine Straff von 50. Gulden angesetzt worden/ ohngeacht er hierinnen nichts anders gethan/als dem von wegen Kayserl. Maj. ihme aufgetragenen Notariat-Amt ein Genügen zu thun/welches wohl dem Kay. Reichs-Hof-Raths-Fiscali der Gebühr nach zu anden/und darauf zu verfahren/hingegeben wird. Num. XXVIII. Num. XXIX. Num. XXX.

Wiewohl ferner Ihro Kayserl. Maj. dem Gegentheil die fordersamste Abstellung derer Religions-Gravaminum in der hindern Graffschafft per Rescriptum nachdrucklich injungirt; So ist doch die allergeringste Parition nicht erfolgt/ und wird noch immerfort solcher allergerechtesten Verordnung entgegen gehandelt; Anderer Gewaltthaten und Contraventionen wieder die Verträge und Pfaltz-Birckenfeldische Jura, welche Baaden nach eigener Willkühr abmessen/ und alles einseitig & via facti durchtreiben will/zu geschweigen.

Man hat noch einige Specimina in der Anlage sub Num. XXXI. nicht vergessen können. Num. XXXI.

Hierauß nun erhellet klar / an welchem Theil es hafften / daß die Gemeinschafft der hindern Graffschafft Sponheim eine zeithero und vornemlich währender jetziger Baadischer Vormundschafftlicher Regierung / mit so vieler Unruhe verfangen ist / und wie unwahrhafft Baadischer seits vorgegeben werde/ daß Pfaltz-Birckenfeld dessen Ursache seye; Den Gegentheil an denen höchsten Reichs-Gerichten frivole herum ziehe/ und in Comitiis ein unerfindliches Geschrey über Religions-Attentata und Pacifra-

Num. XXXII. gia mache; Die Beylage sub N. XXXII. zeiget ein anders / daß nemlich die hitzige *Consilia* derer Baadischen Räthe / welche sich nach dem Sinn ihres *Principal*en gern zu *accommodi*ren pflegen / die Ursache der entstandenen Mißhelligkeiten seyn / da vielmehr die Ehrliebende / und welche die Sach besser einsehen / einen Abscheu davor tragen. Man müste denn argumentiren wollen / daß derjenige / wider welchen Mandata S. C. und Rescripta erkannt werden / und welcher diesen keine Parition leistet / unschuldig / derjenige aber / welcher solche Mandata und Rescripta außgebracht / pars nocens seye. Die hindere Graffschafft Sponheim empfindet leyder mehr als zu viel / wie Baaden-Baaden biß daher zu procediren gewohnt gewesen / und sind die Gravamina der gemeinschafftlichen Unterthanen dem Gegentheil mehr als zu viel bewust. So ist ja auch bekannt / daß Pfaltz-Birckenfeld einigen einseitigen Gewalt / weder in der Gemeinschafftl. hintern Graffschafft Sponheim / noch in der Nähe habe / und ihme also ridiculo plane ausu die Schuld deß trüben Wassers beygemessen werden will; Da man sich vielmehr mit Protestationen und Remonstrationen behelffen / und auf das Amt eines unpartheyischen Richters sich verlassen muß. Gleichwie nun auf Seithen eines Condomini, welcher ad divisionem contra pacta perpetuæ Communionis zu provociren gedencket / erfordert wird / daß er innocens seye / und hingegen der andere die Gemeinschafft beunruhige / und dann im gegenwärtigen Fall sich vielmehr das pure Contrarium findet / & nemo ex malitia sua commodum cum alterius damno reportare.

L. 38. ff. de Rei Vind.

nec ex improbitate sua actionem consequi debeat.

L. 12. ff. de furt.

So hat man Pfaltz-Birckenfeldischer seits billig zu hoffen / daß der provocantische Gegentheil mit seinem Divisions-Gesuch ab- und zu besserem Friedliebenderem Betragen in der Gemeinschafft werde angewiesen werden.

Das andere Fundament, woraus pars adversa zu provociren vermeint / ist ein angegebener Vergleich zwischen Pfaltz-Graff Stephano, Marggraff Jacobo zu Baaden / und Graff Friederichen zu Veldenz de anno 1433. Worinnen sie zwar den Beinheimischen Entscheid angenomen / jedoch sich untereinander verglichen haben sollen / daß / wann sie miteinander zu Rath würden / die Graffschafft zu theilen / solches ihnen ohngehindert deß Beinheimischen Entscheids frey und bevor stehen solte.

Hierwieder hat man Pfaltz-Birckenfeldischer seits optimo jure einzuwenden / daß solcher Vergleich ein non-ens, in der Gemeinschafft und dem Pfältzischen Hauß niemahl bekannt / noch einiges Vestigium davon weder in alten noch neuen Actis zu finden / von dem Gegentheil niemahlen allegirt / noch producirt worden / auch

auch die dem gegenseitigen Exhibito beygelegte Abschrifft von keinem Originali sondern einer angegebenen alten vidimirten Abschrifft genomen/ dessen in dem nachher aufgerichteten Burg-Frieden de anno 1437. mit keinem Wort gedacht/ sondern darinnen im Gegentheil der Beinheimische Entscheidt/ und die darin enthaltene ewige Gemeinschafft simpliciter angenommen / auch in denen gewohnlichen Schwör-Brieffen keines andern Vertrags/ als des Beinheimischen Entscheidts und Burg-Friedens Meldung geschiehet. Gesetzten/ jedoch ungestandenen Falls/ daß ein solcher authentischer Vergleich vorhanden / so wäre alsdann die Frage/ ob derselbe contra expressam prohibitionem des testatoris, Graff Johannsen zu Sponheim statt finden könne ?

Per superius deducta.

Und wie dem allem/ so wird bey dem vierdten gegentheiligen Fundament handgreifflich erwiesen werden/ daß wegen deß hierbey mit einschlagenden Religions-Præjudicii dergleichen Pacta per Instrumentum pacis annullirt und außgehoben worden/ und müste nichts destoweniger/ auch nach dem Begriff dieses angemaßten/ niemahlen zu Stand gebrachten Recesses oder Vergleich/ zur Division, **mit Einwilligung beederseitiger gesammter Stammes-*Agnat*en geschritten werden**/ ohn daß zu der Division der einseitige Willen eines einigen derselben genugsam wäre.

Zum dritten gedencket man Baadischer seits sein vermeintliches Gesuch dadurch zu coloriren / daß Pfaltz-Birckenfeld in dem gemeinschafftlichen Ambt Birckenfeld verschiedene Nutzungen emseitig eingehoben / und dem Fürstl. Baadischen Hauß eine Summ von 11803. fl. salv. ulter. zu bonificiren schuldig seye; um deren Restitution in dem gegentheiligen Libello judicialiter geklagt/ und um ein Mandatum poenale S. C. angesucht worden.

Wann man diese Sache nach ihren Umständen erweget/ so ist wohl zu verwundern/ daß Baaden ohne alle Noth auf solche unter Fürsten ungewohnliche Proceduren verfället. Dann als vor weniger Zeit solcher Forderungen halber von dem Gegentheil in generalibus Anregung geschehen/ hat Pfaltz-Birckelfeld sich bald erkläret/ daß ob man wohl sich nichts bewust seye/ wolle man doch abwarten/ worinnen solche Forderungen bestehen/ Bericht darüber einziehen / und sich der Billigkeit nach vernehmen lassen. Hierauf sind die vermeinte Prætensiones, wie solche von einem einseitigen höchst passionirten Bedienten eingeschickt unterm 14. Junii dieses Jahrs an Pfaltz-Birckenfeld communicirt worden/ ohnerwartet aber der diesseitigen Antwort ist Baaden so fort/ und nicht viel über 8. Tag/ nach der ersten Interpellation auf Gerichtliche Klage gefallen/ wie aus dem gegentheiligen Exhibito sub lit. K. & L. und demselben beygelegten Schreiben an Pfaltz-Birckenfeld wahrzunehmen / bloß und allein in der Absicht / um dem Divisions-Gesuch dadurch einen eingebildeten Schein/ und

den Unwissenden einen blauen Dunst vor die Augen zu machen. In der That aber sind diese Forderungen gantz falsch und ohne Grund zusammen geraspelt / auch allem Vermuthen nach nicht einmahl vor der Communication examinirt worden / und hat man vielmehr Pfaltz-Birckenfeldischer seiths ein weit mehreres zu fordern / wie solches in der disseitigen / dem Gegentheil communicirten / gründlichen Beant- und Gegenforderung deutlich erwiesen worden. Man hat sich dißfalls ad impartiales austregas beruffen / gestallten solches der Beinheimische Entscheid und Burg-Frieden erforderen / kan also noch zur Zeit auf die an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath erhobene / unbefugte und unzeitige Klage sich nicht einlassen. Es fället diesemnach auch dieses ohnmächtige Argument von selbsten hinweg.

Vierdtens will man Fürstl. Baadischer seits darinnen eine Ursache ad provocandum gefunden haben / daß Pfaltz-Birckenfeld das Hauß Baaden Baaden à Coexercitio jurium Circa Sacra Evangelica in der hindern Graffschafft Sponheim excludire / auch demselben das Jus reformandi & propriam religionem introducendi nicht gestatten wolle / sondern diese Neuerungen je und allewege zu hindern sich beflissen habe / welches Verfahren der durchgehenden Gleichheit zuwieder lauffe. Es ist auch wohl dieses der einzige Grund / der biß daher obschwebenden Unruhen in der Gemeinschafft / weil Baaden mit Gewalt durchdringen wollen / Pfaltz-Birckenfeld aber sich in possessione, quantum fieri potuit, mainteniret; Bey dem Divisions Gesuch aber die gegenseitige Haupt-Absicht / wie biß daher leider! genug verspühret worden / daß nemlich Baaben nach erfolgter Division, in dem ihme zufallenden Theil Meister über die Evangelische Kirchen und Schulen werden / und das Exercitium seiner Religion ungehindert einführen möge; Dann da man Gegentheils stante communione damit nicht aus langen / noch seinen einmahl vorgesetzten ungerechten Zweck erreichen mögen / und nunmehro denen bißherigen Gravaminibus durch die Kayserl. Maj. Einhalt geschehen solle / und mit der Execution gedrohet wird / gedencket Baaden durch die suchende Division, sich seiner Obliegenheit zu entschütten / und facta divisione in dem ihme zufallenden Theil auf die Evangelische Geistliche und Unterthanen desto ungehinderter loß zu gehen; unter der sich machenden Vorstellung / daß man dieselbe durch harte Straffen und andere Zwangsmittel schon in Gehorsam / und vom gravaminiren wurde abhalten können; Gestalten dann die Baadischen Räthe in einem an die Pfaltz-Birckenfeldische Räthe den 20. Julii 1715. abgelassenen Schreiben diese Intention mit außgedruckten Worten zu erkennen gegeben / daß nemlich dem **Fürstl. Hause Baaden** *in Casum eventualis Divisionis* die **Einführung seiner** *Religion non obstante Instrumento Pacis Westphal.* **nicht** *disputi***rt werden möge.**

Num. XXXIII.

In

In dem gemeinschafftlichen Huldigungs-Protocoll de anno 1717. declariren die Baadisch-Gevollmächtigte / daß wann man disseits ein ratione juris Co-Episcopalis vorgeschlagenes / in effectu aber höchst-nachtheiliges Temperament nicht acceptiren würde; *Serenissima. Domina Badensis*, auf die *Partage* um so mehr zu *provoci*ren wurde bewogen werden: Num. XXXIV. Ebenermassen ist aus der oben sub Num. XVIII. angeführten Beylage zu ersehen / welcher gestalten Baaden Baaden sich gegen Pfaltz-Birckenfeld anno 1719. vernehmen lassen / daß / wann man es zu dem neuerlich-suchendem *Co-Exercitio jurium Circa Sacra Evangelica* nicht *admitti*ren wurde / es seinen Zweck durch die *Division* schon zu erhalten gedächte. Num. XXXIII. Num. XXXIV.

Gleich wie aber Pfaltz-Birckenfeld I. ermeldtes Instrumentum Pacis art. V. §. 43. junct. §. 31. vers. cujusmodi habentur &c. in verbis: in iis locis, ubi Catholici & Aug. Conf. status ex æquo jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium (cujusmodi habentur institutio Consistoriorum Ministeriorum, tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, jus patronatus, aliaque similia jura) idem status maneat, qui fuit anno dieque supra Dictis Prima Jan. 1624.

Conf. Autor meditation. ad Instr. pacis dic. §§. ubi similem casum in Comitatu Wertherimensi refert.

II. Weyland Marggraffen Wilhelmi in anni 1622. bey dessen Admission in die hindere Graffschafft Sponheim und bey Beschwöhrung deß Burg-Friedens außgestellte so schrifft- als mündliche Declaration, daß Se. Fürstl. Gnaden (wie die Worte lauten) das *Exercitium Religionis* und Christliche Kirchen-Ordnung in hergebrachtem Wesen und Stand / ungeändert beruhen / und deßwegen nichts *innovi*ren lassen wolle. Num. XXXV. & XXXVI. Num. XXXV. & XXXVI.

III. Einen in anno 1672. erreichteten Recess, daß nach Anleitung deß allgemeinen Westphälischen Frieden-Schlusses es der *Religion* und dero *Exercitii publici & privati* wegen / bey gemeinen Bedienten und Unterthanen dem *Termino decisivo anni* 1624. gemäß gelassen werden solle. Num. XXXVII. welche Convention. Num. XXXVII.

IV. Von deß Herrn Marggraffen Ludwig Wilhelmen als Successoris Hochfürstl. Durchl. Christmilden Andenckens /

ckens / anno 1679. vor Beschwörung des Burg-Friedens
Num. XXXVIII mittelst schrifftlichen Declaration sub Num. XXXVIII. nochmahlen bestättiget haben; Wovon man aber Baadischer seits anjetzo nichts wissen / oder doch die derbe Worte nach Gutbefinden verdrehen / und in effectu nichts versprochen zu haben/ behaupten will.

V. Das darauf gegründete Exercitium Solitarium Religionis Evangelicæ & Jurium Circa Sacra ejusdem vor sich hat; So ist man ja disseits / ob GOtt will! wenigstens in bona fide. Und weilen die darwider Baadischer Seits unterstandene Neuerungen so wohl bey dem höchst-löblichen Kayserlichen Cammer-Gericht/ als dem Corpore Evangelico zur allergerechtesten Kayserlichen Remedur angebracht / weniger nicht sich zum beliebten Compromiss anerbotten worden / so ist man disseits deß Außschlags gern gewärtig / und wird sich an gleich und Recht gern begnügen lassen.

Dabey aber kan die aus dem Beinheimischen Entscheid und Burg-Frieden vom Gegentheil so sehr gerühmte durchgehende gleichheit in politicis in keine Consideration gezogen werden. Man lässet dieselbe disseits in Ansehung der Politicorum in ihrem völligen Werth / und suchet darinnen kein Præcipuum. Daß aber per pacta und Leges Imperii ein anderes nicht solle eingeführet werden können / wird kein vernünfftiger Mensch leugnen können. Dann wann man auch selbst den Beinheimischen Entscheidt zum Exempel nehmen wolte / so ist darinnen klar verordnet / daß dem Pfältzischen Hauß die Empfahung der gemeinschafftlichen Lehen/ als ein Præcipuum in Politicis außgenommen wird. Und in Ecclesiasticis, muß dem Instrum. pac. nachgegangen werden/ darwider keine pacta allegirt werden dörffen / sondern es heisset daselbst & iteratis vicibus: Unum solumque transactionis, restitutionis observantiæque fundamentum sit die 1. Januar. anno 1624. habita possessio, iritis prorsus Exceptionibus quæ ex indroducto alicubi locorum exercitio interimistico vel anterioribus aut secutis pactis generalibus aut specialibus transactionibus &c. atque hæc omnia semper & ubique observentur eo usque donec de religione Christiana vel universaliter vel inter status immediatos eorumque Subditos mutuo consensu aliter erit conventum, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Wann nun der Status Religionis nulla ratione vel via, directe *vel indirecte* solle turbiret werden/ auff was Weise mag wohl solches posita Divisione geschehen? Wann man betrachtet / daß Pfaltz-Birckenfeld die jura circa sacra Evangelica

in

in der gantzen Graffschafft privative hergebracht hat. Baaden-Baaden aber dieselbe neüerlich zu contestiren gedencket; daß das Exercitium Evangelischer Religion durchgehends allein (ausser was de facto attendirt und durch die Ryßwickische Religions-Clausul eingeführet worden) im Schwang und Anno 1624. solitarie in Ubung gewesen/ Baaden Baaden aber sein Vorhaben das Simultaneum seiner Religion einzuführen/ nach der angezogenen Beylage sub N. XXXIII. schon vorhin an Tag gegeben hat/ auch solche Facta Divisione ins Werck zu setzen/ und nach und nach weiter zu gehen nicht unterlassen wird.

Von dem Jure reformandi & propriam religionem introducendi, wie weit solches post Instrum. Pacis statt habe? ist bis daher vieles gestritten und dabey von Catholicis vorgegeben worden/ daß einem Lands-Herren die Einführung seiner eigenen Religion, ob schon dieselbe Anno 1624. an dem Ort nicht gewesen/ secundum regulam nicht disputirt werden könne; doch haben dieselbe mehrentheils die Gemeinschafften/ so wohl propter formam Reipublicæ, als wegen des ausdrucklichen vers. dict. Instr. Pacis art. v. §. 43. In iis locis &c. davon ausgenommen/ wie

Schuz in Manuali Pacif. Quæst. XVI.

und andere mehr gethan; obschon nun der Ungrund solchen Principii von den Evangelischen/ worunter

Autor Examinis vindict. Rittmeyer.

und die Scripta des Corporis Evang. unter dem Titul Ursprung und Ungrund des so genannten Simultanei.

vornemlich zu rechnen/ zur Genüge an Tag gelegt worden; so seynd und bleiben es doch principia Catholicorum. Wer wolte nun unter ihnen selbsten davor halten / das factâ divisione einer gemeinschafftlichen Graffschafft / worinnen durante communione die Einführung deß Simultanei nicht statt hat / keine Veränderung status anni 1624. vorgegangen seye / da nun einem jeden in seiner Portion solche Einführung nicht disputirt werden solle.

Ist mutatio status ecclesiastici in Instrum. Pacis *quacunque ratione & viâ* verbotten / so ist nohtwendig alles dasjenige verbotten/ was solche Aenderung ullâ ratione & viâ be-

F 2 för-

fördert; Und wann derselbe status perpetuo bleiben solle / und dieses Bleiben eine perpetuitatem bedeutet / so keine restrictionem ad tempus leidet / per ea quæ tradit

Klock. Tom. 3. Conf. 182. n. 534. & 541.

Wehner observ. Pract. voc. bleiben.

Guilmann. Symphor. Tom. 1. Pract. 3. fol. 27. n. 50.

Kan dasjenige/was solche perpetuitatem sive per directum sive per indirectum umstosset / keines wegs statt finden; Nihil autem magis eidem obesse potest, quam divisio; hâc enim semel concessâ, nihil est certius quam reformatio portionis Domus Badensi obventura. Die Einführung des Simultanei Catholici und alle Inconvenientien / welche dasselbe necessario mit sich bringen.

Vid. Auctor. Examinis vindiciar. Rittmeyerian.
Wäre gewiß die Evangelische Unterthanen würden zur andern Religion, wo nicht gleichbalden / doch nach und nach gedrungen / die durch den Religion- und Westphalischen Frieden suspendirte Jurisdiction der Römischen Bischöffe wieder eingeführet / die Kirchen-Ceremonien und Ordnungen / Bestellung der Ministeriorum bey Kirchen und Schulen ohnfehlbar geändert / übel besorget / oder wohl gar mit der Zeit außgerottet werden. Darauß dann nothwendig unter denen diversen Religions-Verwandten beständiger Hader und Unruhen / und mehr als in communione entstehen / mithin der finis faciendæ divisionis, evitatio scilicet rixarum nicht einmahl erhalten werden; dum enim in diversa capiuntur animi, odio etiam in se feruntur invicem, & ex hoc facilè in seditiones & bella exardescunt.

Decian. Tract. Crimin. lib. 5. cap. 19. n. 8.

Ziegler de Jur. Majest. lib. 1. cap. 14. n. 1.

Soll mutatio status religonis und alles dasjenige so solche befördert *absque mutuo statuum & subditorum Consensu* nullâ ratione geändert werden / wie kan der Abtheilung der hindern Graffschafft Sponheim als ein ohnfehlbares antecedens der Religions-Aenderung ohne des Pfaltz-Birckenfeldischen Condomini und der Gemeinschafftlichen Unterthanen consens statt haben.

Pfaltz-Birckenfeld kan und will bey so gefährlichen Umstän-

ständen und wegen der so theuer beschwornen Gemeinschaffts-Verträgen in die Division nicht willigen. Es würde diesem nach eine solche abgezwungene Division, positis his circumstantiis, nicht allein eine offenbare Durchlöcherung des Instrum. Pacis obschon per indirectum seyn/ sondern auch überhaupt die Securität der Evangelischen Religion / in so weit dieselbe darinnen gegründet ist/ einen gewaltigen Stoß leyden; weilen was bey der hindern Graffschafft Sponheim recht wäre/ weiters in viel gefährliche Consequentias würde gezogen werden ; Es würde Catholicis alles per indirectum zugelassen seyn/ was ihnen per directum nicht angehen will.

Wolte jemand sich die vergebliche Gedancken machen/ daß dem statui Religionis durch verbündliche Reversales des Gegentheils prospicirt werden könnte/ so ist diese eingebildete Sicherheit viel zu seicht/ daß darauff gebauet werden möchte. Was will wohl Baaden Baaden vor genugsame Sicherheit geben/ daß dem Fürstl. Hauß Pfaltz Birckenfeld die Jura circa sacra Evangelica und der hergebrachte status solitarius evangelicus in dem Baadl. Antheil ungekränckt gelassen werden sollen ? Da es das erstere in Communione zu contestiren sich einfallen lassen/ und factâ Divisione in seinem Antheil um so weniger wird gestatten wollen/und bey dem andern seinen gefasten wiedrigen Entschluß in Schrifften declarirt hat. Wie dann die grosse Lamentationes derer Baaden-Evangelischen Kirchen und Schul Diener auch Unterthanen in der obern Marggraffschafft / auch vordern Graffschafft Sponheim nur allzubekannt/ und in denen beym Reichs-Convent angebrachten Religions gravaminibus überflüßig am Tage liegen.

Es würde also positâ divisione nachmahls zu spat seyn post vulneratam causam sich um Hülffs-Mittel vergeblich zu bemühen / da durante adhuc communione des in GOtt ruhenden und jetzt regierenden Herrn Pfaltz-Graffen Hochfürstl. Durchl. Durchl. mit aller angewandter Mühe und Sorgfalt nicht verhüten mögen/ daß auch nach dem Baadis. Friedens-Schluß nicht viele Neuerungen eingeführet worden; da gegentheils die theur-beschworne alte und neue Gemeinschaffts-Verträge und insonderheit/den sub N. XXXVII. angezogenen Receß in causâ religionis so leicht-sinnig hindangesetzt-und nach eigener Convenienz abgemessen/ oder gar verworffen worden ; Num. XXXVII. Da man/ wie gemeldet/ die traurige Vestigia an denen Baadischen Evangelischen Privativen Geistlichen und Unterthanen vor Augen siehet / welche in denen gedruckten Neueren Evangelischen Religions-Beschwerdten N. XLVI. & XCV. mit erstaunen gelesen werden ; Und da gegen dem Allerhöchsten Num. XLVI. & XCV.

G Ober-

Oberhaupt im Reich und dessen nach geordnete Judicia so wenig Respect und Parition bezeuget / sondern auff eine höchst-straffbare Weiß beständig contracaviret wird.

Gleichwie man nun Hochfürstlichen Pfaltz-Birckenfeldischen seits ex suprâ deductis auff die Privation zu klagen / oder gar dem Gegentheil de facto auß der Compossession zu setzen / genugsam befugt / und dabey billig kräfftige manutenenz sich zu getrösten hat / oder aber und allenfals bey diesen Umständen die Division der hindern Graffschafft Sponheim um so viel gefährlicher Ansehen / und daher denen beschworenen Gemeinschaffts-Verträgen und dem Instrumento Pacis um so fester inhæriren muß. Nechstdeme auch in Hoffnung stehet / daß Ihro Kayserl. Majestät dero gegebenen Versicherungen / wegen Abthuung der Evangelischen Religions-Beschwerdten / und dießfahls an der verwittibten Frau Marggräffin zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. erlassenen Rescriptis auch in der hindern Graffschafft Sponheim Krafft geben werde / und dann die übrige Strittigkeiten / ohne deren vorhergehender Erörterung ohne dem einige Division nicht geschehen mag / weilen dieselbe mehrentheils das Objectum dividendum betreffen / entweder durch die beliebte gütliche oder bereits angetrettene rechtliche Weege leicht gehoben werden können; Als lebet man Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer seits der gewissen Hoffnung / daß Ihro Kayserl. Majestät dem gegentheiligen ohnstatthafften Gesuch kein Gehör geben / der verwittibten Frau Marggräffin zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. zu festhaltung der beschworenen Gemeinschaffts-Verträge / parition derer allergerechtesten Kayserl. Verordnungen und einem friedliebendern Gemüth / so dann die ohnbefugt erweckte / und künfftighin etwann entstehende Strittigkeiten zu dem beyderseits beliebten Compromiss und Außträgen allergnädigst verweisen werden.

Inzwischen aber will man sich oberwehnter massen die Privations-Klage / wann und zu welcher Zeit solche anzustellen beliebig seyn wird / auff das allerfeyerlichste reservirt / und durch gegenwärtige Vorstellung sich derselben in keine Weege begeben haben. Desuper solennissimè, & omni quo fieri potest modo, protestando, & tacendo nichts einraumend.

Anhang.

WJe so gar beflißentlich man Baadischer seits bonam fidem beyseit zu setzen/und mit recht groben Unwahrheiten seine böse Sachen zu defendiren sich angewehnet/leget über dasjenige/was in der facti specie vielfältig dargethan worden/ auch eine wegen des Winterburger Amts-Dienstes temerariè erweckte Strittigkeit an Tag. Dann als Weyland Marggraff Wilhelm in Anno 1668. einen gemeinschafftlichen Amptmann/ Nahmens Frantz Schneiden nominirt/ Pfältzischer seits aber erwiesen worden/ daß die Nomination bey dem Hause Pfaltz gestanden; So hat hochgedachter Marggraff Wilhelm in dem sub N. XXXIX. anliegenden Schreiben sich erbotten/ wann es vor dasmahl bey der einmahl beschehenen Nomination Pfältzis. Theils würde gelassen werden/ die zwey künfftige Nominationes bey dem Hause Pfaltz stehen solten. Solchem nach ist auff Abgang gemeldten Frantz Schneiden/ der Amptmann Kröber von Pfaltz-Birckenfeld auffgestellet/ die dem Ampts-Dienst aber annectirte Kellerey-Verwaltung von ihme durch einen Substituten (weilen er nemlich als zugleich Amptmann in dem Ampt Herrstein/und Berg-Vogt deß Fischbacher-Berg-Wercks alles allein nicht wohl bestreitten können) versehen worden: als nun der substitutus gestorben/ und ermeldter Amptmann Kröber den Kellerey-Dienst seinem Tochtermann zu versehen übertragen/ seynd die Baadische defacto zugefahren/ diesen sampt seiner Frauen und der Wittib des Verstorbenen mit Gewalt auß dem Hause gestossen/ die Mobilien vor die Thür geworffen/ die vorräthige Früchten hinweg genommen/ und ohngeacht daß in der That keine Vacanz gewesen/ einen andern Nahmens Kopp als Amptmann und Keller eingesetzt. Diesen Unfug hat man Pfaltz-Birckenfeldischer seits in Anno 1717. bey vorgewesener gemeinschafftlichen Landes-Huldigung klar vorgestellet; Es haben auch die Baadische Räthe solchen erkannt/ aber anders nichts dagegen einzuwenden gefunden/ **als daß es eine geschehene Sache seye/ wovon der Frau Marggräffin Hochfürstlichen Durchl. nicht abgehen würden**; Was insonderheit die solchem obtrudirten Amptmann übertragene jurisdictionalien betreffe/ seye solche *ex mala informatione* geschehen; Dahero der Amptmann Kröber selbige noch wie vor besorgen/ der Kopp aber doch als Ampts-Keller Pfältzischer seiten aggreirt Num. XXXIX.

 wer-

werden könnte. Dabey man es Pfaltz-Birckenfeldischer seits vor dieses mahl auß blosser complaisance, und ohne Schuldigkeit bewenden lassen. Wie solches alles der Extract des darüber geführten Protocolli sub N. XL. hell und klar besaget/ und der als eine Confessio partis adversæ einigen Zweiffel nicht unterworffen ist. Nachdem nun etliche Jahr hernach auch der Amptmann Kröber verstorben/ und es nun an dem gewesen/ daß Pfaltz-Birckenfeld die in Anno 1668. von Marggraff Wilhelmen verwilligte ander-weite Aufstellung zu besorgen gehabt hätte/ hiervon auch der verwittibten Frau Marggräffin zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. ein und anderemahl Freund-vetterliche apertur gethan/ und den jederzeit beybehaltenen Glimpff auch allhier observirt; hat man sich an seiten Baaden der einmahl angenommenen Gewohnheit nach/ alles zu disputiren/ und so gar res confessas, wann dieselbe in den Kram nicht dienlich/ wieder zu leugnen/ keine Scheu getragen/ in der Anlage N. XLI. zu asseriren/ **daß die Baadische Räthe solche Pfaltz-Birckenfeldische** *prætendir*te **Befügnuß ehe dessen dergestalt wiederlegt hätte/ daß man vor jetzo deren sich nicht versehen;** würde man aber Pfaltz-Birckenfeldischen seits darauff bestehen/ solte **demnach deme ernennenden Amptmann Baadischer seits keine Besoldung gereicht werden.** Bey solcher ungerechten Opposition hat Pfaltz-Birckenfeld den wohl befügten Verfolg der Sache/ und die würckliche Denomination lieber auff eine andere Zeit außsetzen/ als sich dem Baadischen leicht zu vermutheten gewaltsamen Zugriff und angewohnten viâ facti zu exponiren/ wie die der facti speciei sub N. XX. beygefügte Anlage mit mehrerem besaget.

N. XL.
N. XLI.
N. XX.

Soll das aber eine Wiederlegug seyn/ wann man selbsten gestehet/ es seye eine Sache ex mala informatione geschehen/ & factum infectum fieri non posse? Man muß sich gewißlich zum höchsten verwundern/ daß die Baadische Räthe dero hohen Herrschafft Unterschrifft und Siegel/ und der Vorfahren gerechteste Declarationes auff solche nie erhörte Weiß zu prostituiren/ kein Bedencken tragen.

Jemehr man aber zurück dencket/ jemehr dergleichen schöne Specimina, die man doch lieber mit Stillschweigen vorbey gehet/ sich zu Tage legen.

Num I.

DEVOLUTION

Der Hindern und Vordereren Graffschafft Sponheimb

an

Die beyde Fürstliche Häußer Pfaltz und Baaden.

HENRICUS, Graff zu Sponheimb

in Starckenburg und Creützenach. 1269.

Johannes, Graff zu Sponheimb in Starckenburg. 1339.

Henricus, Graff zu Sponheimb. † 1322.

Johannes cœcus, sive Nobilis. † 1399.

Simon, Graff zu Sponheimb in Creützenach. † 1337.

Walramus, Graff zu Sponheimb. † 1338.

Elisabetha, vermählt an Graff Johann den jüngern zu Starckenburg.

Simon. 1388.

Mechtildis, Verm. an Marggraff Rudolph zu Baaden. † 137[illegible]

Johannes Junior, Gem. Elisabetha, Gr. Walrami zu Creützenach Tochter.

Loretta, Verm. an Graff Henricum zu Veldentz. 1364.

Elisabetha, Verm. an Rupertum Pipan, Kaysers Ruperti und Churfürstens zu

Rudolph zu Baaden † 1372.

† 14..

Leibs-Erben; Verschreibt der Chur-Pfaltz einen fünfftentheil an der vordern Graffschafft Sponheimb. In dem übrigen erbt sie Graff Johann der Letzte zu Sponheimb / und kommen alßo beyde Graffschafften wieder zusammen.

Bernhardus, Marggraff zu Baaden. NB.

Johannes Ultimus, Graff zu Sponheimb dießer erbt vierfünfftel an der vordern Graffschafft / stirbt Anno 1437. und hat den Beinheimischen Entscheid gemacht. NB.

Fridericus, Graff zu Veldentz. NB.

Jacobus, Marggraff zu Baaden / hat mit Graff Friderico zu Veldentz / Graff Johann den Letzten zu Sponheimb / krafft Beinheimischen Entscheids geerbet / und beyde den Burg-Frieden aufgericht / und beschworen.

Anna, eintzige Tochter und Erbin beyder Graffschafften Veldentz und Sponheimb / Veldentzischen theils. Gemahl: Stephanus, Kaysers Ruperti Sohn / Pfaltz-Graff bey Rhein / Hertzog in Bayern; Graff zu Veldentz und Sponheimb.

Fridericus, Pfaltz-Graff zu Simmern und Graff zu Sponheimb.

Ludovicus Niger, Pfaltz-Graff zu Zweybrücken / und Graff zu Veldentz.

Was unter dießer beyder Posterität wegen beyder Graffschafften vorgegangen / ist in der Pfältzischen Historie nachzusehen.

Num. 2.

Copia

Bainheimer Vertrags uffgericht de Anno. 1425.

Wie Graff Johann von Sponheimb ermelte Graffschafft Sponheimb Marggraff Bernhard zu Baden und Graff Fridrich zu Veldentz zugestelt/ übergeben/ und Sie derowegen entscheiden hat ꝛc.

WIr Johann Graffe zu Sponheimb ꝛc. bekennen und thun offenbahr mit diesem Briff allen und einen jeglichen/ die ihne sehent/ leßend/ oder hörend leßen/ daß wir angesehen und gemerckt haben/ Zweiung/ Unwillen und Unfriden zu fürkommen/ Friden und Einigkeit zu machen/ dem Allmächtigen GOTT zu Lob durch unßere Seele Heilß willen/ bey unßerm Leben/ uff daß unßere Lande und Lüte/ und alle die/ die zu unßern Graffschafften und Landen gehörend/ oder hernach gehören mögen werden/ nach unserm Todte/ desterbaß im Friden bleiben und gesin mögent/ mit Rathe unßere Räthe/ Manne und guten Freunde/ den hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Bernharden Marggraffen zu Baaden/ und den wohlgebohrnen Fridrichen/ Graffen zu Veldentz/ unßere liebe Vettern und nechsten Erben/ gesetzt/ geordnet/ und entschaiden haben/ setzen/ ordnen und entschaiden sie auch in Krafft diß Briffß/ mit derselben unßere Vettern wissen und willen/ also/ wer eß/ daß wir ohne Eheliche Liebß-Erben von Todeß wegen abgehen würdten/ da GOtt vor sey/ daß sie dann an unßere Graffschafft/ die wir geerbet haben/ von unßerm lieben Vatter seeliger Gedächtnuß/ und auch solch Graffschafft und Schlosse/ die wir von unßer Baasen Frau Elisabeten/ unßerß Oheimbß Graff Simonß seeligen Tochter/ geerbet hant/ eß sey an Burgen/ Schlossen/ Stätten/ Märckten/ Tälern/ Wielern/ Höffen/ Landen und Lüthen/ und an allem dem/ daß wir nach unßerm Tode lassen werden/ mit Gülten/ Zinßen/ Renthen/ Nutzen/ Gefällen/ und mit allen ihren Zugehörungen/ nichts daran ußgenommen/ dann alleine Creutzenach und andere Schlosse/ daran unßer Herr Hertzog Ludwig mit unß in Gemeinschafft sitzet/ jeglicher zu dem halben Theile/ daran Erben zügen/ nehmen und genissen soll/ ohne Irrung/ Hinternuß oder Intrag des andern/ oder imandß von sinen wegen/ ohne alle Gefährde/ und waß sich in denßelben gemeinen Schlossen allen Thurn-Knecht/ Portner und Wächtern gebühret zu lohnen sollend die vorgenandten unßere Vettern und ihre ehegenant Erben/ jeglicher daß halb daran bezahlen und ußrichten/ und solche Schlosse daran unßer Herr Hertzog Ludwig/ mit unß in Gemeinschafft sitzet/ alß vorgeschrieben stehet/ sollen und mögen wir Johannß Graffe zu Sponheim obgenant versetzen oder verkauffen/ gar oder einßtheilß/ wem wir wollen/ nach Lut der Burg-Friden darüber gegeben/ und solch Geld daß davon alßo gefellet/ mögen wir auch bewenden/ an unßere Graffschafft/ oder war wir sunst wollen/ nach unßerm Willen/ ohne männiglichß Irrung; und wer eß/ ob nach unßerm Tode/ etliche derßelben Schlosse und Theile/ daran unßer Herr Hertzog Ludwig mit unß in Gemeinschafft sitzet/ vorhanden/ und nit versetzt/ verkaufft noch verändert wärend/ und daß wir die nach unßerm Tode hinter unß ließen/ und ob icht Geldt an solcher Versatzung oder Kauff nach unßerm Tode ußstünde/ und nit bezahlt

zahlt were/ an dem allem sollendt die vorgenannte unßere Vettern/ und ihre Ehegenannten Erben zugleichen Erbe und Theilung stehen/ und waß davon gefellet/ alle Sach in gleich halber miteinander zu theylen/ ohne alle Gefährde/ wer eß auch Sache/ daß der vorgenanten unßer Vettere einer / oder sie beyde bey unßerm Leben von Todeß wegen abgehen würdent/ die GOtt lang fristen wolle/ so soll von unßerß Vettern deß Marggraffen wegen/ sin ältister Suhne und von wegen unßerß Vettern Graff Friderichß von Veldentz/ unßerß Herren Hertzog Steffanß ältister Suhne/ sin Enckel einer/ und nit me/ von jeglichem Stamme/ und von welchem Theile nit Söhne wärend/ wer daß von unßerß Vettern deß Marggraffen wegen/ so soll daß Erben uff den Wohlgebohrnen Wilhelmen Graffen zu Hennenberg/ und sine liebß Lehenß-Erben Mannß Künne/ uff Jr einen und nit me/ oder andere Ihre nechste Erben Mannß Künne/ von unßerm Stamme und Blute/ die davon gebohrn und kommen wärendt/ die Ehegedachte unßere Graffschafften/ Lande und Lüthe/ mit allen ihrer Zugehörungen in vorgeschribener Maß Erben/ Inhaben/ besitzen und geniessen/ und soll auch daß also fürbaß uff jeden ältisten Suhne/ derselben obgenannten Stemme/ die darzu gut und tügend sindt/ jevon einem uff den andern Erben und gefallen. Wir ordnen und setzen auch/ daß unßer Vetter der Marggraff und sine ehegenannte Erben unßers Vatters guter Gedächtnuß/ Wapen/ und unßer Vetter der von Veldentz/ und seine obgenannte Erben unßerß Ohemß Graffe Simonß seel. Wapen/ haben und führen sollend/ mit andern ihren Wapen/ fügte eß sich aber/ daß ein Stamme unter den obgeschriebenen unßern Vettern/ oder ihre Ehegenannten Erben ohne Mannß-Künne/ unßerß Blutß ußstürbe/ so sollend die ehegenannt unßere Graffschafften/ Schlosse/ Lande/ Lüthe/ mit allen ihren Zugehörungen wie vorgeschrieben stehet/ und auch die Wapen/ uff den andern Stamme unßerß Blutß/ der noch im Leben wäre/ und in Gemeinschafft seße/ unßere Graffschafften/ Schlosse/ Lande/ und Lüte/ mit ihren Zugehörungen/ Erben/ gefallen und gehalten werden/ und auch die Wapen zu andern sinen Wapen führen/ und daß soll auch bey demselben Stamme also fürbaß zu ewigen Tagen bleiben/ ohne alle Gefährde/ nach Willen und Verhängnuß deß allmächtigen GOtteß/ eß sollent die vorgenant unßere Vettern und Ehegenannten ihre Erben/ die obgedachte unßere Graffschafften/ Schlosse/ Lande/ Lüthe/ und waß wir nach unßerm Tode lassen werden/ nichtß daran ußgenommen alß vorgeschrieben stehet/ allzeit in rechter Gemeinschafft und unvertheilt zu ewigen Tagen inhaben/ besitzen/ und der mit samenthaffter Hand geniessen/ und gebruchen/ und auch die Gemeinschafft der Schlosse/ Lande und Lüthe mit ihren Zugehörungen/ gein aller männiglich versprechen/ verantwortten/ und getrülich handhaben/ dann in den Schlossen mögent sie sich einß Mutbescheidß übertragen und vereinigen/ jeglicher sein Wohnung daran für sich zu haben/ und anderst nit/ ohne Gefährde. Eß sollent auch die vorgenannte unßere Vettern oder die ehegenanten ihre Erben an den obgegenant unßern Burgen/ Schlossen/ Landen und Lüthen/ mit ihren Zugehörungen/ nit verkauffen noch versetzen/ eß wäre dann Sach/ daß einer gefangen würde/ seinen Lib zu lösent/ der solt und möchte versetzen/ und nit verkauffen/ und ihr einer dem andern das vorbieten und niemand anderß/ also auch daß die Versatzung geschehen soll/ je von zwantzig Gulden einen Gulden Geltß/ nach Gülten/ Renthen/ Nutzen und Gefällen/ und nit darunter oder darüber an der Versatzung/ in keinen Weeg/ und wolt derselbe dem die Versatzung von dem andern Theil gebotten wäre/ darumb nit geben oder angehen/ in der Maß alß geschrieben stehet/ so mag derselb daß eim andern in derselben Maß versetzen/ doch also daß der ander unßer Vetter und sein Ehegenant Erben/ möge und Macht hand von denßelben/ den die Versatzung geschehen wäre/ dießelben versatzte Theile wieder zu lösend/ und soll auch der/ der also versetzen würde/ daß versorgen/ wann die Wiederlosung an dieselben die/ die versatzte Theile inhät-

inhätten von den andern unßern Vettern und ihren beyden ehegenanten Erben gesunnen und gefordert würden / ihne derzu gönnen / zugestatten und gehorsam zu seyn / ohne allen Intrag und Hindernüsse / nach Ußweißung der Briffe / darüber sprechend / ohne alle Gefährd / und besunder sollent sie keinen Fürsten an den Ehegenannten unßern Schlossen / Landen und Lüthen mit ihren Zugehörungen wenig oder viel versetzen / verpfänden noch verkauffen / in keine Weiß / ohn alle Gefährden; Auch so sollend die vorgenant unßere Vettern und die Ehegenanten ihre Erben / an den vorgeschrieben unßern Schlossen / Bürgen / Stätten und Thälern / mit ihrem Begriffe / und Bezirckhen / der Marcken / darzu gehörig / einen gewöhnlichen / getreüen gemeinen Steten Burg-Friden in der besten Forme / miteinander angehen / verbriffen / globen und schweren / für sich / ihre Diener und Hoffgesinde / uff daß sie desterbaß ein wißen habend / und auch versorgt sind / wie sie sich darine gein einander halten sollend / und sollend auch sie ihre vorgeschriebene Erben / oder auch niemandß / zu den vorgenanten unßern Schlossen / Burgen / Stätten und Thälern noch in den Burg-Friden kommen oder gelassen werden / sie haben dann zuvor die Gemeinschafft / ußtrege und Burg-Friden gelobt und leiblich zu den Heiligen geschworen / und daß auch verbrifft und versiegelt / demnach zügen / zu thun und zu halten / in der Maß / die vorgenannt unßere Vettern oder ihre Ehegenante Erben gethan hant; und wann daß also geschehen ist / so sollen sie fürderlich ohne allen Verzug und Intrag darin kommen und zugelassen werden / ohne Gefährde. Es hant auch die obgenante unßere Vettern / jeglicher einen für sich und ihre ehegenante Erben mit Nahmen / unßer Vetter der Marggraff / den Edlen Philipßen von Theue Herren zu Oberstein / und unßer Vetter von Veldentz / Heinrichen von Löwenstein zu Rathlüthen und von beyden seithen / Johann Schönberg von Ehrenberg zu einem gemeinen geben / dieselben sich auch bey den Ayden / die sie ihren Herren gethon hant / versprochen / gelobt und verschrieben habend / in solcher Maß / ob sie einige Mißhelle oder Zweyung hernachmahls hättend / oder gewünnend / von dießen obgemeldten Bürgen / Schlossen / und Stätten / Thälern / Landen und Lüthen / wie oder worvon deß wäre / oder geschehen möcht / nichtß ußgenommen / dießelben Sachen für sich zu nehmen / und deß beyden Parthien Tage daran zu setzen und zu bescheiden / in den nechsten vierzehen Tagen darnach also ihne daß verkündt wird / von dem oder seinen Ambtlüthen den daß noth seyn würde / beyder Parthien Ansprach und Antwort zu verhören / mündlich oder mit Schrifft / wie dieselben dreye deß Begerend sind / und waß die drey samentlich oder der mehr Theil unter ihne mit recht sprechen und erkennen werdent / wovon oder wie daß wäre / daß soll von den ehegenanten Parthien gäntzlich gehalten / dem nachgangen und vollenfürth werden / und welcher Parthien herkandt und gesprochen würdet / der andere icht zu thun / daß soll sie ihr thun / nach derselbe Rathlüthe / und des Gemeinen sprechen / und waß der Gemeine mit den Rathlüthen / also vorgeschriebener Maß sprechen würdet / daß sollend sie uff den Aydt thun binnen ein Monath oder zweyen / nechst darnach / nach ihrer besten Verständnuß / und daß auch beyden Partheyen beschrieben und besiegelt geben / und werent die ehegenanten drey den vorgeschriebnen unßern Vettern / oder ihren ehegenanten Erben / icht von Mannschafft / oder andern Sachen verbunden / die Ayde nach Verbündnuß / soll sie an dießen Sprechen nit hindern / noch von unßern Vettern vorgeschrieben und ihren ehegenanten Erben gefahret noch geargwilliget werden / in keine Weiße / und sollen auch derßelben Bündtnüße uff die Zeit leedig seyn.

Welcher auch der Vorgeschriebner unßer Vettern oder ihr ehegenanten Erben / dem Sprechen in vorgeschriebner Maß also nit genug thäte / daß doch nit seyn soll / warumb dann der Zuspruche gewest wäre / eß treffe an Bürge / Schloß / Stätte / Thäler / Land oder Lüthe / wie oder wovon daß were / der solt seineß Theilß daran entberen / und die klagendte Parthie solte daß alß

lang und biß uff die Zeit inhaben und geniessen/ biß daß die ander Parthie dem Sprechen genug gethan hat / inmaßen vorgeschrieben / daran soll die ander Parthey über die solch Urtheil und Sprechen gangen wäre / die ander Partheye nit hindern / irren / oder den Ihren daß zu thun gestatten / ohn alle Gefährden / und sollent doch an allen andern ihren Bürgen / Schloßen / Stätten / Thälern / Landen und Lüthen nit ußgenommen / ihr einer den andern nit hindern noch übergriffen / oder daß zu thun gestatten/von niemands war die werend/ohne alle Gefährden ; Und wann er dem Sprechen in vorgeschribner Maß also genug gethan hat / so soll er wieder zu seinem Theil kommen / und gewissen werden / von der andern Partheyen / ohne Verzug und Hinderung aller männiglichß / und wann oder welche Zeit die vorgenanten Rathlüthe / oder der Gemeine von todtswegen einer oder mehr abgehen würdent/ zu welchen Zitten oder wann daß geschehe / so sollend beydte unßere ehegenanten Vettern und ihre obgenante Erben einen andern Gemeinen nnd auch Rathlüthe/ in dem nechsten Monath darnach alß der oder die vom Todtß wegen verfahren und abgangen wären/ wieder darzu küßen/setzen und geben/die sich auch annemmen/ globen und verschreiben zu thun/ in der Maß der oder die vorgethan hant/ und sollent daß thun zu ewigen Zeiten/so dick sich deß nothgebührt ohn alle Gefährden.

Ob auch dem obgenanten Gemeinen/ der jetzund ist/ oder die hernach werden/ icht zugezogen / oder verargwilliget würde / alß fere sie dann mit Recht benügt / so sollen sie die obgenanten unßere Vettern und ihre obgenanten Erben/ handhaben/versprechen und verantwortten zum besten ungefährlich; Waß auch die Ansprache zu einer iglichen Zeit an den andern ist / unter den vorgenanten unßern Vetter / und ihren obgenanten Erben/und der die Gemeinen und Zusatze verbottet/der soll die Gemeinen vnd Zusatze verköstigen/ uff den Tägen und so lang die werendt / und welcher unter ihne mit dem Rechten unterligt/ der soll für beyde Partheyen bezahlen/ die Kost die uff den Tagen uffgangen ist / ohne Gefährdte/alß dick deß Noth geschicht/wer eß auch ob derßelb Gemeine und Zusatze in sochen Sachen Rathß bedörffendt/ sich zu erfaren umb ihren Ußpruch zu thunt/da sollent unßere vorgenante Vettern und ihr Eheguthe Erben sie verköstigen/daß sie ritten mögend / rathe darumb zu haben nach ihrer Nothdurfft/ ungefährlich; auch alß dicke deß Noth geschicht / solch Manschafft und Lehenhafft wir von unßern Herren gehabt und getragen haben/ soll unßer Vetter Friderich Graff zu Veldentz und sein ehegenant Erben nach unßerm Tode empfahen vermannen und tragen von iglichen Herren / da sie dann herrührend; Were auch Sach/daß der ehegenante unßer Vetter Graff Friderich/oder seine vorgeschriebene Erben vonnöthen / und Geschäfftßhalben unßer vorgenanter Graffschafften etliche Lehen uffgeben würde/den Herren von den sie dann belehent werend/ und der ander sein Mitgemeiner/die behielte/ und der geniesse/waß deren weren/ sollent sie doch der Lehenschafft ir einer dem andern/ theilen/ und der sampter Hand geniessen/und gebrauchen/in rechter Gemeinschafft/ inmassen vorgeschrieben / ohne Gefährden/eß sollend auch alle und igliche Manne/die zu unßern Graffschafften gehörend und verbunden seynd/nach unserm Tode / ihre Lehen empfahen / von unßerm Vettern dem Marggraffen/ob er daß erlebte/ und ob er nit were von unßerm Vettern Graff Fridrichen obgenant/und nach unßer beyder Vettern Tode/ je von den Aeltisten ihren ehegenanten Erben einem empfahe/ haben und tragen / und daß also zu ewigen Zeiten halten/ seyn und bleiben / und sollend alle Manne ihreß Mannlehenß von unßern vorgenanten Vettern / oder ihren ehegenanten Erben gemeinen Gülten/Renth und Nutzen bezahlt und ußgericht werden jeglicher an den Enden und Stätten/ da sie hingeweißet seindt/ nach Inhalt ihrer Briffe darüber sprechend/ wer es auch Sach / daß Mannlehen oder Burglehen/ ledig oder uffgeben würden / und verfielen / die sollend die vorgeschriebener unßere Vettern/oder ihre ehegenante Erben/von dem unßere Manne ihr Lehen empfangen hätten/oder empfahen würden/ nit Macht han/ihr einer ohne den andern fürbaß zu verleihen/eß geschehe dann mit beyder obgenant Partheyen Wissen und

Willen

Willen/und waß also leedig oder uffgeben würde/ oder verfiele/ soll von beyden Seithen jeglicher Parthեyen halb und halb gefallen und werden/ und deß auch in einer Gemeinschafft geniessen in vorgeschriebner Maß ohn all Gefährden/ was aber Burg-Lehen sind/da sollend alle Burg-Lüthe ihre Burg Sesse und Burg-Lehen von den vorgenanten unßern beyden Vettern/und nach ihrem Tode von ihren ehegenanten Erben samentlich empfahen und verbunden werden/und auch ihrs Burg-Lehenß/waß handreichende ist/ jeglicher obgenanter Stämme das halb theile bezahlen/ und sie daran ußrichten/ und bey ihren Freyheiten/ Rechten und Herkommen bliben lassen/ ohne alle Gefährde; die ehegenant unßere Vettern und ihre obgenanten Erben/sollend auch alle unßere Stätte/Thäler/Burgen und Armen Lüthen bey ihren Freyheiten und Rechten behalten und bliben lassen/eß were dann daß sie eß verbrechen/ ohn alle Gefährden: were auch daß einige Burgere/ Diener oder Knechte/ Armlüthe oder Hinterseßen der vorgenant unßerer Bürge/Schlosse/Stätt/ Thälere/ Dorffen/mit ihren Zugehörungen ichtß thätend/ oder darin verbrechen/ oder gegen ihren Amptlüthen deß nit thun daß sie thun solten/ verschulden/ wie und in welchen Weeg daß wäre oder geschehen möcht/ und sich auch in der Warheit und kündlich finde/ da sollend die Ehegeд. unßere Vettern oder ihre obgenante Erben samentlich straffen/ welcher aber unter ihn deß nit wölt/ so soll und mag der ander sin Mitgemeiner/oder ihr vorgeschrieben Erben/deß Möge und Macht hant zu straffen/ alß ihre düncket/ daß eß glich redlich und billich sy/ und solch Theile der Straffung waß davon gefellet/ von Bussen ihr einer dem andern Theilen/ und halb daran geben soll/ohne alle Gefärden; Eß sollend auch die obgenanten unßere Vettern/und die Ehegenanten ihre Erben/an den gemeinen Schlossen/alle Jahre dreyhundert Gulden verbauen/ wo sie dann duncket noth/nutz und allerbequemlichst sin/ Wir sollen und mögen auch unßere Seelen bedencken und versorgen/ alß unß dünckt deß Noth sin/ daran sollend unß die Ehegenante unßere Vettern/ oder Jhro vorgenant Erben nit hindern/dann wie wir daß by unßerem Leben setzen/ machen und ordnen/daß sollend die Ehegenante unßere Erben fürbaß halten/und auch bestellen/daß eß gehalten werde nach unßerer Begierdte/ ohn alle Gefährde; Eß sollend auch die vorgenante unßere Vettern und ihre obgenante Erben die Wohlgebohrn Frau Walpurg von Leyningen/ Gräffin zu Sponheimb/ unßere liebe Hußfrau ihr Lebtage bey ihrem Widthumbe/den sie von unß hät/getreülich handhaben/schirmen und behalten/gegen aller männigliche niemändß ußgenommen/ und ihr darin nit griffen/ noch einigen Betrangt daran thun/ noch lassen geschehen/ in keine Weiße/ und wer eß/ daß wir hernach mahlß der vorgen unßer Hußfrauen ihren Widemen bessern wolten/ daß sollen und wollen wir auch Macht han zu thunt/ an demßelben sollend unßere Vettern und ihr Erben ehegenant und die obgenant unßere Hußfrau in gleicher maß lassen/handhaben/ und schirmen/ wie vorgeschrieben stehet/ ohne alle Gefährd/ doch mit Behältnüß unßern Vettern und ihren ehegenanten Erben der Oeffenung und ihreß Rechten daran/ nach Lut der Widmeß Briffe/darüber sagend; Waß wir auch schulde nach unßerm Tode lassen werden/ sollend die ehegenante unßere Vettern und Erben samenthafft jglicher halb und halb bezahlen/ und unßere Siegele und Briffe davon lößen/ ohn allen Intrag/ zu Zeiten alß sie daß gethun mögent/ ungefährlich: Were eß auch Sache/ daß wir eheliche Leibß-Erben gewönnent/ hätten oder ließen/ und die im Leben verblieben/ daß GOtt verhänge und geschehen wölle lassen/ so soll und ist alle vorgeschrieben Verschreibung/ und Gemächte in allen Puncten und Articulen gäntzlich und zumahl todte und krafftloße/ und soll auch keine Möge und Macht han/und hätten wir unßern vorgeschrieben Vettern und ihren ehegenanten Erben icht an unßern Bürgen/ Schlossen/ Stätten/ Thälern/ Dörffern/ Landen und Lüthen ingeben/ sollend

die ehegenante unßere Vettern und die obged. ihre Erben/ unß und unßern ehelichen Leibß-Erben wider geben und antworten/auch so sollend die obgenant unßere Vettern und ihre ehegenante Erben / alle und jegliche Biffe / die zu unßern beyden Graffschafften/Lande und Lüthen gehörend/und auch solche Briffe/die wir von andern Herren genommen haben/ in einer ihren Gemeinen enthalte / legen und der samenter Hand nach unßerm Tode genießen und zu gebrauchen/ in rechter Gemeinschafft/inmaßen wie vorgeschriehen stehet ohne alle Gefährde/ Wir mögen auch bey unßerm Leben thun und laßen mit allem dem unßern/ brechen und qüßen/ wie unß deß gelangt/ und ebenkompt / darin sollend die ehegenant unßere Vettern oder ihr beyder obgenante Erben unß nit legen/noch daran hinderlich seyn / oder jemandß von ihren wegen deß zu thun gestatten/ in keine Weiße/ohne Gefährd; wolten wir auch versetzen oder verkauffen/an unßern Graffschafften Landen und Lüthen / und würdten dann an dießelben unßere Vettern und ihre ehegenante Erben gesinnen / ihr Verhängnüß darzu zugeben/ daß zu verbriffen und zuversieglen / sollen sie deß mit unß zu thun gefolgig sin/ sich darwieder nit setzen/ noch wegern / in keine Weiße ohn alle Gefährde.

Wann nun alle dieße vorgeschrieben Satzung/Ordung und Entscheidung in allen und jeglichen Punctten und Articulen/ wie darvor geschrieben stehet / mit Wißen/ Willen/ und Verhängnuß der Wohlgebohrn Frau Walburg von Leyningen / Gräffin zu Sponheimb unßer lieben Haußfrauen zugangen und geschehen sind / so haben wir beyde unßere Insiegele mit rechter Wißenheit an dießen Briff thun hencken/ deß wir unß Walburg von Leyningen jetztgenant Gräffin zu Sponheimb/bekennen/ daß wir unßern guten Willen und Verhängnuß zu aller und jeglicher der vorgeschrieben Satzung/Ordnung und Entschaidung/wir dann darvor geschrieben stehet / gethan haben / und deß Bezeügnuß / unßer Insiegel / bey deß Wohlgebohrnen Johannß / Graffen zu Sponheimb / unßers lieben Herrn und Gemahlß vorgenant Insiegel auch an dießen Briff thun hencken / und wir Johann Graff zu Sponheimb haben gebetten und geheißen unßer lieben getreüen/ Jacoben von Lachen und Heinrich Waffen von Berg-Zabern/daß sie ihre Insiegele zu Bezeügnuß dero vorgeschrieben Dinge auch habend gehenckt an dießen Briff/deß wir dieselben zweene unß hert . . . .

Wir Bernhard von Gotteß Gnaden Marggraff zu Baden / und wir Fridrich Graff zu Veldentz Gevettern / bekennen auch und thun kundt offenbahr mit dießem Briff/ alß die vorgenant Satzung / Ordnung und Entscheidung in allen und jeglichen ihren Punckten und Articulen / wie und in welcher Maß daß klärlich darvor geschrieben stehet / und der vorgenant unßer lieber Vetter Graff Johann von Sponheimb alsso zwischend unß in vorgerürer Maß begriffen und gethan hatt/mit unßer beider und iglichß Wißen und Willen zugangen/ geschehen und gemacht seynd/so sprechen und gereden wir für unß und die ehegenante unßere Erben / und haben deß auch mit guten treüen globt / und liblich mit uffgereckten Fingern zu GOtt und den Heiligen geschworen/ alleß daß davor geschrieben stehet / gäntzlich und zumahl getreülich und unverbrüchlich / ware / stete und veste zu halten/ sollen und wollen noch wir / noch dießelben ehegenanten unßere Erben / darwider / und wider alleß und jeglichß besunder nit seyn / thun oder suchen / noch schaffen gesucht oder gethan werden / durch uns oder jemand anderß in keine weiße hierinn und in allen vorgeschrieben Stückhen / Puncten und Articulen / Gefährd und Argelist gäntzlichen uß gescheiden.

Und

Und deß zu urkunde/ haben wir Bernhardt Marggraff zu Baden/ und Fridrich Graffe zu Veldentz obgenant unßer jeglicher sein Insiegel bey obgenant unßer lieben Vettern/ und unßer lieben Nifften und Schwester Insiegele unten an dießen Briff thun henckhen/ und darzu gebethen/ diese nachgeschrieben/ unßer Räthe und Freunde/ wir Marggraff Bernhard Reimboldt Kolben von Stauffenberg/ und Heinrich Roddern/ und wir Graff Friderich/ Friderichen von Stein/ und Hannß Cronichen von Lamßheim/ daß ihr jeglicher sein Insiegel bey die unßern herangehangen hett/ deß wir dießelben jetzt genanten erkennen/ durch Bette willen/ der vorgenanten unßere gnädige lieben Herren und Junckhern gethan hant. Ich Johann von Schönenberg/ von Erneberg/ der Gemeine in dießen vorgeschriebnen Sachen. Ich Philipß von Thune Herre zum Oberstein/ von meinß gnädigen Herren deß Marggraffen wegen zu dießen Sachen gesetzet/ und ich Heinrich von Löwenstein von meinß Junckhern von Veldentz wegen herzugesetzet/ bekennen unß mit dießen Briff/ daß wir unß dießer Sach umb bitte willen der obgenanten unßere liebe gnädigen Herrn und Junckhern angenommen haben/ und nehmen unß der also an in Krafft diß Brifffß/ und globen bey den Ayden/ die wir unßern Herren gethan haben/ wie hievor von unß geschrieben stehet/ daß wir daß getreülich halten und vollenführen wollen/ ohne allen Intrag und Gefährde/ und deß zu einem wahren Urkund/ so hat unßer ieglicher sein eigen Insiegel auch gehenckt an dießen Briff/ der geben ist zu Bainheimb in dem Jahr da man zahlt von Christuß Geburthe vierzehen hundert fünff und zwantzig Jahr/ an dem Montag nach dem Sontag Lætare Halbfasten ꝛc.

Dieße Copey ist durch mich Jacobum Ludovicum Bruſcherum auß Römisch. Kayserl. Macht und Gewalt offenen Notarium, mit ihrem rechten Original fleißig collationirt/ und auſcultirt/ und gleicheß Inhaltß/ auch von Wort zu Wort gleich lautend und gerecht befunden worden/ und obschon daß Pergament an etlichen Ortten/ sonderlich aber zu End deß Briffß versehert/ hab ichß doch wohl leßen können/ an welchem zwölff Siegel gehangen/ welche alle zwölff in grün Wachß getruckt ohnmangelhafft geweßen/ außerhalb daß von dem durchgezogenen Pergament Marggraff Bernhardß von Baden/ wie auch Graft Fridrichß von Veldentz Insiegel abgefallen/ jedoch uff den zweyen gemelten Pergamenten/ so durchß Wachß gezogen geweßen/ uff dem einen Marggraff von Baaden/ und uff dem andern Veldentz/ durch eine Hand geschrieben gestanden/ wargenommen/ solcheß alleß bezeug ich in Krafft meines Notariats mit meiner eigenen Handschrifft. Actum den 7. Auguſt, Anno 1602.

Unterschrifft.

Jacobus Ludovicus Bruſcherus,
Kayßerl. geschworner Notarius
manu propriâ.

Daß vorstehende Abschrifft von der von Herren Brüschero vidimirten Copey in einem alten Protocollo, deßen Inscription: Acta den Burg-Frieden der hintern Graffschafft Sponheimb betreffend/ eingehefftet/ treülich abgeschrieben/ und von mir factâ collatione demselben in allem gleichlautend befunden worden/ bescheine Krafft eigenhändiger Nahmens Unterschrifft/ und fürgetruckten Notariat-Insiegel. Straßburg den 10. Novembris 1695.

Unterschrifft.

Johann Martin Brieff
Not. Publ. Civisque Argent.
manu propriâ.

L.S.

Copia

Num. 3.

Copia

Burg-Friedens der hindern Graveschafft Sponheimb.

WIr Jacob von GOttes Gnaden/ Marggrav zu Baden/ und Grave zu Sponheimb; und wir Fridrich Grave zu Veldentz und zu Sponheimb/ versehen und bekennen offentlich mit dießem Brieffe/ für unß/ und alle unßere Erben/ und thuen kundt allen denen/ die ine ymmer sehent/ oder hörent leßen/ alß wir dießer hernach geschrieben Schloße/ und Stette mit Nahmen/ Sponheimb der Burge/ Grevenburg der Burge/ und Trarbach der Statt darunter gelegen/ item Starckenberg der Burge/ item Allenbach der Burge/ item Bürckenfeld der Burge/ item Fraurenberg der Burge/ und dem Thale darunter gelegen/ item/ Dille der Burge und Thale/ item Kesteln der Burge und der Statt/ item/ und Winterberg Burg und Thale/ von dem Wohlgebornen Grave Johann/ Graven zu Sponheimb/ unßerm lieben Vettern seeliger Gedechtnuß/ deß Seelen der Barmhertzig Gott gnädig seyn wölle/ zu Erbe komen seyn/ mit andern Schlossen/ Stetten/ Dörffern und Zugehörungen/ alß auch das der vorgenant unßer lieben Vetter seelig vor etwie manigen Jahre geordnet/ gesetzt/ und entscheiden hatte/ in Briffen die gegeben seind zu Beinheimb in dem Jahre/ da man zahlte von Christi Geburt/ vierzehen hundert und fünff und zwentzig Jare/ an dem Montag nach dem Sontag Lætare halbfasten/ dießelben Entscheid-Briffe under andern Puncten inhaltend/ daß wir an den Schloßen/ Burgen/ Stetten und Thälern mit iren Begriffen und Gezirckhen/ der Marckhen darzugehörig/ der wir dan zu Erbe kommen werden/ einen gewonlichen getrewen/ Gemeynen/ Steten/ Burg-Friden/ in der besten Forme/ miteinander angehn/ verbrieffen/ geloben/ und schweren sollen/ alß daß dan derßelbe Punct in den vorgerürten Entscheid-Briffen mit mehr Worten begriffet/ und inheltet; Deß haben wir die vorgenanten Marggraff Jacob und Graff Friderich für unß und alle unßere Erben/ und unßer täglich und gewonlich Hoffgesind und Ungevehrde/ in und zu den vorgenanten Burgen/ und Schlossen/ Stätten/ und Thälern/ getrewere steter und vester Burg-Friden miteinander überkommen/ in eim yeglichen vorgenanten Schlosse/ Stätt und Thale und umb yegliches/ also verr die Marckhen daßelbß begriffen/ ohn alle Gevehrde; Derselb Burg-Fride auch ewigelichen getrewlichen und vestiglichen gehalten werden soll/ alß hernach geschrieben stehet; Eß were dan daß wir/ oder unßere Erben/ den/ miteinander samentlich änderten/ deß wir auch Macht haben sollen zuthun; Aber alledieweil dieser Burg-Friede nit geendert ist/ mit unßerm oder unßerer Erben/ beyderseit wißen/ und gutten Willen/ und mit unßern versiegelten Briffen/ so soll dießer Burg-Fride allezeit in seinen gantzen Kräfften sein und bleiben/ ungekrenckhet/ ohne Intrag und ohne alle Gevehrde/ und seind diß die Puncten und Artickhle die in dießen Burg-Friden gehörent/ alß die hernach von Wort zu Wort geschrieben stend;

Zuwißen/ daß dehein Parthey under unß/ oder unßern Erben oder Ir täglich und gewonlich Hoffgesindt/ oder die Iren ungeuerlich/ an deß andern unter unß unßere Erben/ oder der Iren/ libe oder gutte/ in den vorgenanten Schlossen/ Stetten/ Thälern/ und in Zielen der obgenanten Burg-Friden/ alß vor begriffen ist/ umb keinerlei Sach oder Geschicht willen/ die yezund zwischen uns seynd/ oder hernachmahls uff erstern Würdent/ wie dan die werent/ oder gesyn möchtent/ nit griffen/ noch mit freuenlichen Wortten leydigen oder beschedigen soll/ in kein Weyße/ die yemands erdencken kan/ ohne alle Gevehrde; Und waß Amptlute/ Keller/ Thurn-Knechte/ Portner/ Wächtere/

tere/und ander gesynde/wir/oder unßere Erben/in den vorgenanten Schlossen/ und Jr yeglichen besonder yetzund haben/oder hernach haben werden/in künfftigen Zeiten/ die sollent allemahle/alß dick wir/die darthuen/dießen Bur-Friden vorab glaben/und zu den Heiligen schweren und auch unß und unßern Erben/ in rechter Gemeinschafft getreülichen dienen und wartten/ ohne allerley Vortheil unßer keinem zu thuen/oder zu geschehen/alß dickh sich daß Gebürt/ und Nott geschicht/ ohne alle Gevehrde; Demselben gemeinen Gesindt in den obgenanten Schlossen und Jr jeglichenbeßonder/ Wir und unßere Erben allzeit und alle mahl gemein lohnen/ und auch die Gemein bevestigen sollen/ alßo daß unßer eymglich alß vil/alß dem andern daran gepüere zu geben/ohne keinerley Forthenl unßer keyn zu geschehen/ alß dickh sich das gepüret und Nott geschicht/ ohne alle Gevehrde.

Wer es auch daß unßer oder unßerer Erben-Diener/ oder Knecht/ in Zielen der vorgeschrieben Burg-Friden/ einer den andern mit freventlichen Wortten leidigte/ oder mit truckhenen Streichen schluege/in welchem der vorgeschrieben Burg-Friden eym daß also geschehe/ derselb der eynen also geschlagen oder gefrevelt hette/ alß vorgeschrieben steet/ soll darumb acht Tage in den Thurn daselbst gelegt/ und damit gebessert werden; Eß were dann daß unß/ oder unßere Erben duchte/ und deß miteinander zu Rathe würden/ daß die Straffe grösser sein solt/ nach Verhandlung der Sache/dem solte dan auch alßo nachgangen werden/ ohne Gevehrde.

Schluege aber einer dem andern ein Meyssel-Wunde/der soll darumb gebeßert werden/eynen Monat in den Thurn/ und soll darzu dem/ den er alßo geschlagen hatt/ den Artzet alßo vil dann die Wonne kostet zu heilen/ ablegen und bezahlen und auch den Schmertzen und Schaden bessern/wie unßer gemeyner Ober-Amptmann/der dann zu Zeiten ist/erkennet/ nach Gestalt und Gelegenheit der Sache/ daß billich und müglich sey/ ohn alle Gevehrde.

Schluege einer den andern zu Tode/ in der vorgeschrieben Burg-Friden eyme/von dem soll man richten/ob man Jne andes gehaben mag/ alß deß Lands Recht und Gewonheit ist; Eß were dan/daß wir die vorgenanten Herrn/ oder unßere Erben/ samentlich und ein müettigelich miteinander überkemen/ nnd zu Rathe würden/ dem/ der den todt schlage gethan hette/ Gnadgethon/ ohne Gevehrde;

Auch soll unßere keiner/ noch seine Erben/ deß andern offen Feind/oder die Sie/und die Jren angegriffen/ und beschediget hetten/ das kundlich were/ und das dannoch nit gerichtet were/ Jn keyne der vorgenanten Burg-Friden füeren/ noch denselben Geleyte oder Tröstung darzu geben: Were aber das eyner deß andern Feinde/ in der vorgeschriben Burg-Friden eynen ungevehrlichen furtte/ unwissender Ding/ solcher vorgerüerten Feindschafft halb/ also balde derselb dan ynnen würdet/wie/oder von wem daß geschehe/daß der/oder dieselben deß andern under uns Feind werent/ oder Jne beschediget hettend/so soll er den/oder dieselben zustunde/ und unverzogenlicht uß dem Burg-Friden rytten lassent/ und soll auch mit demselben bestellen/ das er dem under unß/des Feind er ist/ oder den er also angegriffen/ oder beschedigt gehabt hette/ den Tag/und die Nacht nachdem er dann wider uß dem Burg-Friden rytten würdet/ keynen Schaden thue/ oder zufüge; Und derselb soll auch vor dem deß Feindt er ist/ oder den er vormalß also angegrüffen/ oder beschediget hette/und den seinen/ denselben Tag und die Nacht nachdem er dann uß dem vorgeschrieben Burg-Friden geritten ist auch sicher sein/ alles ohn gevehrdlich.

Were es auch/daß zwüschen unß den vorgenanten Herrn/ oder unßern Erben/hernach keynerley Zweyung/Kriege/oder Feindschafft/wie sich das dann machen würde/ ufferstunde/ in welchen Wege das were/ oder gsein möchte/ nützig ußgenommen/so soll doch diser Burg-Friden in den vorgenanten Schloßen/ und

Zuge

Zugehörungen/ allzeit in seinen Krefften bleiben und sein/ also daß keiner under unß/noch seine Erben/zu den vorgenanten Schloßen/Burgen/ Stetten/ Merckhen/Dörffern/Lütten/und Guetten/wie/oder wo die geseßen oder gelegen sindt/die zu der vorgenanten unser Graveschafft/und Herrschafft yetzundt gehörent / oder hernachmalß gehören werdent/nit griffen/ oder beschedigen soll/ noch gestatten zethon/und soll auch unßer keiner/ noch seine Erben/ den andern / oder seine Erben/ ußer den vorgenanten Schloßen/ Burgen/Stetten/Merckhen/ Thälern/Dörffern/und Zugehörungen/noch dazu nit angriffen/ oder beschedigen/in kein Wyße/ sonder wir/ und unßere Erben / sollen und wöllen dießen vorgeschrieben Burg-Friden/ nach Ußweißung diß Brifffß getreulich und gentzlichen haltten / nach dem alß vor- und nachgeschrieben steet/ ohne alle Gevehrden.

Were es auch daß hernachmalß zwischen unß oder unßern Erben ycht Zweyung ufferstunden/daß dar treffe und rüerte von den vorgenanten Schlosse/ Burg/Stette/Thälere/ Dörffere/ Lütte und Zugehörunge wegen/ wie sich daß dan füegte/eß were umb Lützel oder viele/ umb solche Spenne und Zweyunge sollen und wöllen wir und unßere Erben/allemahle zu Recht und Ußtrag khommen/ uff den Gemeinen/und die Rathlüte/wie das dann in den vorgerüerten Entscheid-Briffen/die unßer Vetter von Sponheimb seelig gemacht hatt/alß vorgeschrieben steet/begriffen und verßorget ist/alß dickh daß Nott geschicht/und sich gebüeret/alles zu einer yeglichen Zeytt/ ohne Yntrag und ohne alle Gevehrde/ und als dickh in künfftigen Zeiten sich gefüget und gepüeret/daß der Gemeyn abgienge/von Todes wegen/zu welcher Zeit/oder wan das geschehe. So sollen wir die vorgenanten Herren/oder unsere Erben/einen andern Gemeinen an deß Statt/ der dan zu Zeiten abgangen were/in dem nechsten Monat nach desselben Abgang / wider darzu kießen/setzen/und geben/der sich deß annemmen/ globen/ und verschrieben soll/zu thuen/ in aller der Maß / alß von dem Gemeinen in den vorgerüerten Entscheyde-Briffen geschrieben steet/und were eß/ daß wir unß/einß andern Gemeinen an deß abgangen Statt / in dem nechsten Monat nach seinem Abgang nit vereinten und überkhemmen/wie/oder in welchen Weg/ sich das fügte/so sollen wir/ oder unßere Erben/unßer yeglicher zween/ von seinem Rathe zum Schilt geboren/in den nechsten vier Wochen/nachdem/und eyner deß von dem andern gemanet/und beschrieben würdet/ gein Trarbach/ oder in ein ander Statt hievorgenant / die in disen Burg-Friden gehörent/und die in den Briffen benant würdt / schickhen in rechte Gyßelschafft/ die sollent da beyeinander also bleiben / und nit von dannen khommen/biß uff die Zeit/daß sie sich einß andern Gemeynen/an deß Statt der abgangen ist/vereynet und überkhommen/ und der sich auch deß angenommen habe/ alß vorgeschrieben steet/und wie sich dießelben vier/oder der mehrertheil vereynet/und überkhomment einß andern an deß abgangen Statt/damit soll und will unß benüegen/und sollen auch denßelben ernstlich und flißig bitten/ sich deß anzunemmen/ und dem nachzukhommen/ alß von dem Abgangen darvor geschrieben steet/ und wer eß/daß sich die viere/einß andern Gemeinen an deß abgangen Statt/ nit vereynen khöndten oder möchten/so sollent dießelben vier/unter unßern Ober-Amptlüten die wir dan zu Zitten in unßer Graveschafft Sponheimb haben/ einen under inen zu ine kießen/der sie bey iren Eyden dunckhet glych und gemiene sein/ und wo dann derselb hinfeliet/ und ein mehrer Theil machet /in dem Spann/ den die vier hettent/umb einen Gemeinen zn kießend/da soll es dan bey bleiben/ und derselb soll von unß beyden gebetten werden/sich deß anzenemmen/ in der Maß alß hievor begriffen ist/und dem soll also zu einer yeglichen Zeit ewigelichen so deß Noth geschicht und sich gebüeret nachgangen werden/ohne Jntrag und ohne alle Gevehrde/

Were es auch/ daß eß sich hernach also füegte/ und schickte/daß man sich versehe Krieg/ und Feindtschafft zuzufallen/ unßere obgenante Graveschafft und Herrschafft zu Sponheimb/oder daß unß Krieg zufielend/eß were unßer selbß Gescheffte halb/oder anderß/eß treffe unß beyde an/oder eynen allein/ dadurch die vor-

 genan-

genant unßer Gravschafft und Herrschafft geschediget möchte werden / oder geschediget würde/wie sich daß dan/unßer/oder unßer Erben halb/ machen und füegen würde/welcher dann unter unß/oder unßern Erben/von dem andern darumb verbottet/und beschrieben würdet/so sollen wir zu Stuende in den nechsten vierzehen Tagen darnach zusamen khommen/ oder schickhen gehen Trarbach/ oder an anderß gelegene Ende/in die Graveschafft/und dazu rathe werden/ wie/ oder waß zu/und wider solche Kriege zuthuend / und sich mit Hilff und Wehr dagegen zu stellen sey/und sonder auch die Schlossen zu versorgen/und zu bestellen mit Lütten/Kost/und Gezüge/yeglichß nach seiner Gepüerung/Notturfft und Gelegenheit/ als dickh deß Nott geschicht/ohne Intrag/und ohne alle Gevrhrde: Und wer eß/ daß unßer eyner/oder seine Erben seümig were/ oder würde/ an solchem Zusammenkhommen/oder schickhen/oder die Schloß zu bestellen/ mit Lütten/Cößt/und Gezeüge/ als vorgeschrieben steet/so unßer einen dächte/ daß daß nottürfftig were/so mag der ander/oder seine Erben die Schloß/eß were einß oder mehe/ noch gutter redtlicher Notturfft bestellen/ und versorgen/ alß ine dunckhet/ daß eß nach Gelegenheit der Kriege und Gescheffte zymlich und nottürfftig sey/ ohngevehrlich/und waß sich deß also treffen und gepüeren würdt/ daß soll der ander und seine Erben gleichhalber schuldig und verbunden seyn zu bezahlen / sölche Bezahlung er ime auch thun solle/ in den nechsten zweyen Monaten / so er darum von ime ermanet und erfordert würdt/ohne Intrag und ohne Gevehrde;

Were er aber an der Bezahlung seümig/und thete die nit in der Zeit alß vorgeschrieben steet/so mag der/der die Cößt und Gezüg also ußgeben hat/ von allen Nutzen/und Gefellen/die in der gantzen Graveschafft gefallen/nemlich deß andern halben Theil daran/waß ime zu seinem Theil gepüeret / alß vil zu seinen Handen nemmen/ alß er ußgeben hette/ und sollend ime auch die gemeine Amptlütte und Landtschreiber damit gehorsam sein/alles/ohne deß andern Theilß und allermänniglichß Zorn/ohne Intrag/und ohne Widerrede/biß daß demßelben ohne Coßte/ und waß er ußgeben hett / die Schlosse zu versorgen/ alß vor begriffen ist / daß halb Theil daran bezahlt worden were/zu gutter glycher Rechnung/die derßelb mit eyner erbarn zimlichen Kundtschafft/und fromme Lütten/alß viel er der dann gehaben mag/oder darstellet/beybringet/alles ungevehrlich/doch auch also/daß der/der solche Bestellung der Schlosse mit Lütten/ Coßt/und Gezüge/also gethan hat/den Glauben mit seinem Eyde thue/ob der ander deß begeret/ daß er daß anderß nit gethon/oder fürgenommen habe/dan durch lautere ungevehrliche Notturfft/ der obnanten Graveschafft und Herrschafft/nach seinem besten Verstendtnuß/ohne alle Gevehrde/und derselb unter unß der solch Nutzung/und Gefelle/zu Bezahlung seiner Ußgabe/also zu seinen Handen nimpt/soll damit nit wider disen Burg-Friden/ noch wider Ychzit anders gethon/oder gefrevelt han/ sonder der ander soll daß mit seinem gutten Willen sein lassen/ und dawider nicht thuen/ noch schaffen gethon werden/weder durch sich selbß/seine Amptlütte/Dienere/ oder die seinen/ohne alle Gevehrde.

Were eß auch/da GOtt vor sey/ daß der vorgenante Schlosse einß/oder mehr gewonnen würde/wie und in welcher Maß sich daß dan füegte/so soll unßer keiner/ noch seine Erben zu denßelben Schlossen widerkommen/ oder die innemmen/ noch uß keinerley Friden/ Sune/ oder Fürwortte /ob wir anderß samentlich zu Feindschafft kommen weren / oder kemmen/ mit den/ die die Schloß allso gewonnen hetten/ mit Augen/ oder Uffnemmen/ohne deß andern under unß Wissen und gutten Willen/ sonder wir sollen und wöllen einander getreulich und ernstlich berathen und beholffen sein/ daß unß solche Schlosse wider werdend/in Gemeinschafft inzuhaben/ in der Maß/ alß von der Gemeinschafft davor

vor geschrieben steet/ alß dickhe deß Nott geschicht/ ohne alle Gevehrde/ füegte eß sich auch/ daß wir mit yemand deßhalb zu Kriege und Feindschafft khemen/ alß vorgeschrieben steet/ gein denßelben Iren Helffern/Helfferß Helffern/ und den Iren sollen wir/und unßere Erben allemahl in solchen Kriegen vestigelichen sein/ und bleiben/ und sich unßer keiner von dem andern darin sündern/ oder scheyden in keinen Weg / sonder einer dem andern getreülichen helffen/ und beholffen sein / biß alßo lang / daß dießelben Kriege mit unßer beyder/ oder unßerer Erben/wissen und gutten Willen/gerichtet/und übertragen worden seind/ohne alle Gevehrde.

Eß ist auch beredt/daß wir steettigelichen dißе nachgeschrieben Coßt/und Gezeüge in den vorgenanten Schlossen haben sollen/mit Namen zu Grevenburg/ viertzig Malter Khornß und zehen Malter Melß/ fünff Fuder Weinß/ zehen Sytten Speckhß/ ein Malter Saltz/zwey Malter Erweißen/ zwentzig Schieneyßenß/ einen Schmidt-Zeüge/ zwen Wägen mit Kholen / zwentzig Hand-Büchßen/ zwo Cammer-Büchßen/ zwo Schirm-Büchßen/ zwo Tonnen Pulverß / zehen Armbrost der yeglichß vier Gulden wert sey/ drey tausend Pfyle/ zween Centner Bleyß/drey Armbrost-Winden/ eynen Reißbanckh/ drey Armbrost-Bocke/sechß Huben/ sechß Brustblech/sechß Paar Armgezeüge/und zwentzig Hand-Büchßen/in die Statt zu Trarbach/ item zu Starckhenburg/ viertzig Malter Khornß/ zehen Malter Melß/fünff Fuder Weinß/ zehen Sytten Speckhß/ein Malter Saltz zwey Malter Erweissen/zwentzig Schieneyßenß/einen Schmidt-Gezeüge/ zween Wägen mit Kholen/ zwentzig Hand-Büchßen/ zwo Cammer-Büchßen/ zwo Schirm-Büchßen/ zwo Thonnen Pulverß/ zwölff Armbrost/ vier taußent Pfyle/zween Centner Pleyß/ drey Armbrost Wynden/ ein Reißbanckh/drey Armbrost-Beckhe/ zehen Hauben/ zehen Brust-Bleche/ zehen Paar Arm Gezeüge / item zu Bürckhenfeldt/ viertzig Malter Khornß/ und zwentzig Malter Melß/ fünff Fuder Weinß/ zwölff Sytten Speckhß/ zwey Malter Saltz/vier Malter Erweissen/viertzig Schieneyßenß/ein Schmid-Gezeüg/ drey Wagen mit Kholen/ viertzig Schyben Sennwen garnß/ soll in yeglichem Schloss sein/ zwentzig Hand-Büchßen/zwo Cammer-Büchßen/ zwo Schirm-Büchßen/sechß Büchsen uff Bockhen/zwo Thonnen Pulverß/zwölff Armbrost/yeglicheß vier Gulden wertt/drey tausend Pfyle/zween Centner Pleyß/ drey Armbrost-Winden/ein Reißbanckh/zween Armbrost Böckhe/ zwölff Huben/zwölff Brust-Blech/zwölffpar Arm-Gezeüge/und ein Müele in daß Schloß/ item zu Frauenberg zwentzig Malter Khornß/und zehen Malter Melß/zwey Fuder Weinß/ sechß Sytten Speckhß/ ein Malter Saltz/ein Malter Erweißen/zehen Hand-Büchßen/ein Cammer-Büchß/ein Schwein-Büchß/ein Thonne Pulverß/ fünff Armbrost/ yeglichß vier Gulden wertt/ ein tausend Pfyle/ ein Centner Pleyß/ ein Armbrost-Winde / ein Reißbanckh/ vier Huben/ vier Brust-Blech/ vier Par Armgezeüge/ zehen Schieneyßenß/ ein Schmidt-Gezeüge und zween Wägen mit Kohlen/ item zu Allenbach/vier Hand-Büchßen/vier Armbrost/ zwentzig Pfund Pulverß/ zwo Huben/ zwey Brust-Blech und zwey Paar Armgezeüge/ item zu Dille/ viertzig Malter Khornß/ und zehen Malter Melß/ vier Fuder Weinß/ zehen Sytten Speckhß/ ein Malter Saltz/ ein Malter Erweißen/zwentzig Schieneyßenß/ ein Schmidt-Gezeüge/ zwen Wägen mit Kohlen/ zwentzig Hand-Büchßen/ zwo Cammer-Büchßen uff Bockh/ zwo Thonnen Pulverß/ zehen Armbrost yeglichß vier Gulden wertt/drey tausend Pfyle/ drey Armbrost-Winden/ein Reißbanckh/ zwo Armbrost-Böckhe/zwen Centner Pleyß/ sechß Huben/sechß Brust-Blech/und sechß Paar Armgezeüge/ item zu Kesteln/viertzig Malter Khornß/ und zehen Malter Melß/fünff Fuder Weinß/ zwölff Seitten Speckhß / ein Malter Saltz/ ein Malter Erweißen/ zwentzig Schieneyßenß / ein Schmidt-Gezeüg/ zwen Wägen mit Kholen / ein Müele

uff der Burge/ zwentzig Hand-Büchßen uff das Schloß / und zwentzig in die Statt/drey Cammer-Büchßen/zwo Schirm-Büchßen/zwo Thonnen Pulverß/ sechs Büchßen uff Bockhen/zwölff Armbrost/ yeglicheß vier Gulden wertt/vier tausend Pfyle/ zwen Centner Pleyß/drey Armbrost-Winden/ ein Reißbanckh/ drey Armbrost-Böckhe/sechs Huben/sechs Brust-Bleche/nnd sechs Par Armgezeuge/ Item zu Winterburg/vierzig Malter Khornß zehen Malter Melß/vier Fuder Weins/ zehen Sytten Speckhß/ ein Malter Saltz/ ein Malter Erweißen/ zwentzig Schieneyßens/einen Schmidt-Gezeuge/ zwen Wägen mit Kholen/zwentzig Hand-Büchßen/zwo Cammer-Büchßen/ zwo Schirm-Büchßen / sechs Büchßen uff Bocken/ zwo Thonnen Pulvers/ zehen Armbrost/ yeglichs vier Gulden wertt/vier tausend Pfyle/ drey Armbrost-Winden/ ein Reißbanckh/zwo Armbrost-Bockhe/ zwen Center Pleyß/sechs Huben/ sechs Brust-Bleche und sechs Paar Armgezeüge. Item in yeglichem vorgenanten Schloß/soll auch steetigelichen sein vier Kriege/ gefasset und gezuget/ daß man Armbrost damit spannen möge/ Solche Cost und Gezuge/als vorbegriffen ist/auch allzeit ewigelich unverruckt/ und unverendert darinnen bleiben/ und alle Jar zwischen Sanct Bichelß Tag und Sanct Martins Tag/ ernewert/ und erfrischet werden soll/ nach guter Notturfft/ ohne Gevehrde; und wäre eß daß unßer eyner seiner Notturfft halb utzit davon nemme/uud seine Amptlüte und Knecht thete nemmen/ daß soll derßelb under unß allemahl/ in dem nechsten Monat/ wieder alßo guott darthuen und erfollen/ als dickh deß Nott geschiht / ohne Gevehrde.

Es ist auch beredt/ was von unßerem Vettern von Sponheimb seeligen/ oder seinen vordern Schlosse/ Dörffere/ Gülte/ Zinß/ Mangeltt/ oder anderß versetzt were / daran Jhne oder Jhren Erben Widerloßung oder Wiederkeuffe behalten seind/ daß wir die vorgenanten Herren/ oder unßere Erben/ solche gar/ oder eins Theils/ wie unß daß dan bequemlichen und gefüeglichen ist/ samentlichen miteinander zu unß lößen sollen und wöllen/ so wir daß erst"gethan mögen/ in rechter Gemeinschafft dan fürbasser zu niessen/ und zu haben/ glych den andern Schlossen/ Stetten/ und Zugehörungen/ welcher aber under unß/ oder unßern Erben solche Wiederloßung und Wiederkauffe nit thuen wolte / oder möchte / so der ander das an Jhne gesonnen hette / so soll und mag der ander under unß / und seine Erben gutt Macht han / solche Pfandtschafft oder Versatzung zu Jhme zupringen/ und zu lößen/ wenig oder vil/ ohne deß anderen Irrung und Widerrede/ und was/ und wivil Er also zu Jhme dann zu Zeiten pracht und gelößet hat/ daß soll derselb und seine Erben fürbasser allein inhann / nutzen und niessen nach seinem Willen/ ohne deß andern Irrung und Jntrag/ Doch wann der ander/ oder seine Erben/ wöllent/ so mögent sie solch Loßung/ oder Widerkauffe mit dem halben Geltt/ als eß der ander Theil zu seinen Handen pracht hette von Jhme/ oder seinen Erben auch zu Jren Handen pringen deß Jme auch der ander gehorsam sein / und daßelb halb Geltt von Jme nemmen/ und empfahen soll ungevehrlich / zu den zeytten im Jahr alß die Loßung oder Widerkauff von dem andern vorgeschehen geweßen ist / ungevehrlich / und wann derßelb under unß / oder seine Erben solch halb Geltt also bezahlt hatt/ so sollent dan darafftter und nit ehe / wir und unßere Erben daßelb gelößt und widergekaufft Schlosse / oder Gutt/ inhann/ besitzen/ nutzen und niessen/ in Gemeinschafft/ in aller der Maß/ alß von andern Schlossen/ Landen/ und Lütten die Gemeinschafft antreffent/ in dießem Brieffe begriffen und versorgt ist/ ohne alle Gevehrde/ doch also wer eß ob der under unß / der die Loßung oder Widerkauffe am ersten gethan hette utzit an eynem Schloß daß also gelößet were/ nottürfftigß Buwß / mit Wissen deß andern Theilß verbuwet hette / und daß beybrechte mit Kundschafft ungevehrlichen / solch verbuwet Geltt soll der an-

der

der under unß / so er auch zu der Loßung stehen will vorab halber bezahlen/ ohne Intrag/ und ohne alle Gevehrde.

Auch so haben wir unß vereynet/und seind überkhommen/daß solche Entscheyd-Briffe/ die unßer vorgenanter Vetter von Sponheimb seelig zwüschen unß gemacht und verschrieben hat/ die Beinheimb gegeben seind in dem Jahre und uff den Tag alß hievor geschrieben stehet und auch andere Briffe/ die darnach zwüschen unß dieße Gravschafft antreffend gegeben seind/ in allen ihren Crefften und Meinungen von Wort zu Wort plyben/ und gehalten werden sollent/ ohne Intrag/ und ohne alle Gevehrde.

Wir die obgenanten Herren und unßere Erben / sollen auch fürbaßer niemandß zu unß in die vorgeschrieben Burge/ Schlossen/ Stetten/ Thälern und Burg-Friden/mit ihren Zugehörungen/in Gemeinschafft setzen/ oder Theile/oder Gewinn daran geben/in kein Weyße/eß were dann/ daß wir das einmüettlichen und mit einandere theten/ sonder wir und unßer Erben sollen und wöllen/ die obgenant Graveschafft von Sponheimb/mit den vorgenanten Burgen/Schlossen/ Stetten/Thälern/Dörffern/Herrligkeitten/und allen andern Zugehörungen/wie man daß dan mit sonderlichen Wortten genennen kahn/oder mag/alzeit in rechter gewarer freundlicher Gemeinschafft unzertheilt/ besitzen/ nutzen und inhan/ also daß unßer keinem/ an Nutzung/ an Diensten/ an Frondiensten noch an andern Sachen/ mehr werden soll/ dan dem andern/ sonder unßer keiner soll keinerley Vortheils/vor dem andern haben/oder nemmen/oder unßern Amptlütten und den unßern gestatten zethon/ eß sey heimlich oder offentlich klein oder groll in kein Weyße und auch kein Schatzung in daß Landt legen/wir thuend eß dann samentlich mit einander/ohne alle Gevehrde und were eß daß wir beyde/ odee unßer eyner/ oder unßere Erben sein Hauß häblich Wohnung/ in der Herrschafft/ in der Schlosse einem haben wollte / dem solt man mit Frohndiensten nach zimlicher billicher Notturfft gehorsam sein/ in der Graveschafft ohne alle Gevehrde.

Und alß die vorgerüreten Entscheid-Briffe zu Beinheim gegeben/in eym Artickhel begriffent / und inhaltende / daß wir unß in den Schlossen einß Muttbescheidß vereynigen mögen/unßer yeglicher sein Wohnung daran fur sich zu haben/ und anderß nit/demßelben Puncten sollen und wollen wir auch also nachgehen/ und unß deß Muttbescheidß understehen zu vereynigen / so eyner daß an den andern gesynnet ohne Gevehrde.

Eß ist auch beredt/wann eß dazu kompt/in künfftigen Zeiten/daß die vorgenant Graveschafft und Herrschafft an unßere Erben fallen / und khommen werdent/so soll derßelben unßere Erben keiner zugelassen werden; Er hab dan vor dißen Burg-Friden verbriefft/gelobt/und geschworen / nach seiner Ußweißung zu halten/ alß dickh deß nott geschicht/ ohne alle Gevehrde/ undt wann er alßo den Burg-Friden alßo verbrifft/gelopt/und geschworen hatt/ so soll er fürderlichen ohne Verzog und ohne Intrag zugelassen werden ohne alle Gevehrde.

Auch alß der Wohlgeborn Frauen Walpurgen Grävin zu Lyningen und zu Sponheimb Wittwe das Schloß Herstein in Widenßwyße Ire Lebtag verschrieben ist/ nach Laut der Brieffe darüber gegeben/ wan da dießelb unßer Muhme von Todeß wegen abgangen ist/ deß sie GOtt lang fristen wölle/ so soll daßelb Schloß/ unß und unßern Erben mit allen Zugehörungen und andern Güttern die dan derßelben unßer Muhmen verwidmet und verschrieben seind/ in Gemeinschafft zu gehören / und sollen auch in dem obgenanten Schloße Herstein und in dem Begriffe / und Gezirckhe der Marckheß daßelbß den Burg-Friden miteinander halten/in aller der Maß/ alß von den andern Schloßen Landen und Lüten hievor begriffen ist / wie uns daß dan billich gepüeren würdet/ohne allerley Intrag/ und ohne alle Gevehrde/ und sollen und wöllen unß auch dann zu Zeiten fürderlichen vereynen / Koste und Gezeüge / in das Schlosse zu thuen / nach Gepüerung und Martzale der andern vorgeschrieben Schlosse/ in der Maß alß vorbegriffen ist/ alleß ungevehrlich.

Diesen Burg-Friden und alle vorgeschrieben Wort/ Puncten/ und Artickhle/ wie die in dießem Briffe begriffen seindt / und geschrieben steendt / haben wir die vorgenante Marggrave Jacob / und Grav Friderich einander mit Treuen gelopt/Hand in Hand / und darnach mit uffgehabten Fingern gelerte Eyde zu GOtt und den Heyligen geschworen yeglicher für sich und seine Erben getreuelichen/war/steet/vest/und unverbrochenlichen zu halten uud zuvolenfüeren/ und dawider nimmer zethon/noch schaffen gethon werden/weder mit Gericht/ oder ohne Gericht weh sunst mit keinen andern Dingen / die in vergangen Zeiten ye erdacht seindt/oder fürbaß erdacht/und fürgenommen möchten werden/alle Gevehrde/ und Argelist in allen dießen vorgeschrieben Wortten Puncten und Artickheln und ir yeglichen besonder gentzlich ußgescheiden/und deß alleß zu eym sichern wahren ewigen Urkhund/ so hat unßer yeglicher sein eygen Insigl für sich und seine Erben mit rechter Wissende/ thuen henckhen an disen Briffe und haben dazu geheissen und gebetten/dieße nach geschribene unßere Räthe/ wir Marggrave Jacob unßere liebe Getreuen Reinharden von Nipperg Ritter und Hanß Erhardt Bockhen von Stauffenberg/ und wir Grav Friderich von Lewenstein und Heinrichen von Schweinheim/ daß sie ire Insigle zu Gezeugnuß zu dem unßern auch haben gehenckt an dießen Briffe deß wir dießelben vier bekhennen alßo gethon han/ durch Begehrung unßerß Gnädigen Herren / deß Marggraven und unßerß Gnädigen Junckhern von Veldentz/und seind dirr Burg-Friden zween in glicher Form der yeglicher Herren einen ine und seinen Erben genommen und behalten hatt/

Dirr Briffe ist geben zu Creützenach uff den nechsten Mittwoch nach St. Catharinen-Tag der Heyligen Jungfrauen/deß Jahrß da man zaltte von Christi unßerß HERRN Geburtt Tausend vier hundert dreyßig und sieben Jare.

Daß dieße uff sechzehen Blatt geschriebne Copey irem wahren unverßerten Original von Wort zu Wort gleichlautend / bezeug ich Georgius Reyßer Kayserlicher Notarius, und Marggrävischer Secretarius zu Baaden mit gegenwärtiger meiner Handt Unterschrifft / Geben zu Baaden den 10. Novembris Anno &c. 1603.

Georgius Reyser.

Num. 3.

Num. 4.

Extractus Protocolli bey Gemeinschafftlicher Huldigung und Conferenz gehalten.

Die Mercurii d. 10. Novembr. 1717.

NAchdeme Serenissima Badensis consentirt/ daß der Huldigungs Actus simultaneé, jedoch dergestalten vorgenommen werden sollte/ daß gleichwie Ihro Hochfürstl. Durchl. die Frau Marggräffin mit ihrem Durchleüchtigsten Erb-Printzen eine Person præsentirten/ Ihro Hochf. Durchl. der Hr. Pfaltz-Graff zur Rechten/ die Frau Marggräfin in der Mitte/ und zu dero lincken Hand dero Printzens Durchl. den Sitz nehmen sollten / Gnädigste hohe Gemeins-Herrschafften den Gemeinschafftl. Regments-Staab in ihren Händen zugleich halten möchten und wolten / kamen Serissimus Palatinus in hoher Person auff das Rathhauß zu Dominis Badensibus, und redete mit selbigen/ da dann Ihro das Kayserl. Tutorium und die Vollmacht des Herrn Hertzogs von Lothringen Hochf. Durchl. nicht allein in Originali vorgezeigt/ sondern auch vorgeleßen und versprochen worden Copias davon zu geben / sie fuhren darauff wieder in ihr Logiment, der errichtete Recess uud die Schwör-Brieff wurden darauff collationirt. Gegen eilff Uhren fuhren Sereniss. Hochfürstl. Durchl. zu Serenissimæ Hochf. Durchl. giengen in Speiß-Saal bey der Landschreiberey die Recess wurden nnterschrieben und untersiegelt/ außgewechßelt; darauff traten beyde hohe Gemeins-Herrschafften zusamen und zwar gegen das Fenster / so auf die Kellerey gehet / Serenissimus gab aus Höfflichkeit und complaisance Serenissimæ Badensi die Hand/ Ihro Hochf. Durchl. der Hr. Erb-Printz stunden gegen über bey Ihro Hochgräfl. Gn. der alten Frau Gräfin von Fürstenberg sambt dero Gräfin Tochter / und denen adelichen Fräulein Dni. Palatini stunden Dnis. Badensibus zur Rechten bey dem Camin/ und diese zur Lincken bey der Thür / der Hr. Geh. Rath Baron von Steinkallenfels that darauff Serenissimæ Badensi den Vortrag præmissis curialibus: Es wäre Reichß-ja welt-kündig/ welcher gestalten dem Allerhöchsten gefallen den Weyland Durchleüchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludwig Wilhelm Marggraffen zu Baaden tot. tit. Anno 1707. auß dießer Zeitlichkeit zu sich in das ewige himlische Weesen abzuforderen/ und dann durch solchen höchst-schmertzlichen Todes-Fall dero hinterlassene Fürstenthümer / Graff- und und Herrschafften/ und unter solchen auch dieße Gemeinschafftliche hintere Graffschafft Sponheimb auff dero nachgelaßenen Erb-Printzen Herrn Ludwig Georg Simperten Marggraffen zu Baaden rc. tot. tit. gekommen/ einfolglich die Huldigung in dießer Gemeinschafftlichen Graffschafft unter der hohen Vormundschafft der Durchleuchtigsten Frau Mutter / Frauen Franciscæ Sybillæ Augustæ Marggräffin zu Baaden rc. tot. tit. eingenommeu werden sollen / weilen aber die beschwerliche Kriegs-Zeiten solches verhindert / und indeßen Weyl. der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Christian der zweyte Pfaltz-Graff bey Rhein/ tot. tit. dieses Zeitliche mit dem ewigen himmlischen verwechßelt hätten / und durch dießen höchst betrübten Todes-Fall die hinterlaßene Fürstenthümer / Graff und Herrschafften auf dero nachgelaßenen Durchleuchtigsten eintzigen Erb-Printzen Herrn Christian den IIIten Pfaltz-Graffen bey Rhein rc. tot tit. devolvirt wären/ beyde Gnädigste hohe Gemeins-Herrschafften nunmehro zu dem Ende zusammen kommen wären/ die Huldigung in dero Gemeinschafftlichen hintern Graffschafft einzunehmen / weilen aber nach Auß-

weiß der alten Verträge der Burg-Friede zuvor beschworen werden müße; Als wolte er der Geheime Rath Herr Baron von Steinkallenfelß Serenissimæ Badensi, wann es Gnädst. gefällig wäre/ solchen zu beschwören/ den Beinheimischen Endscheid und Burg-Friedens-Brieff ablesen laßen; Alß Serenissimæ darauff ja sagten/ setzten beyde hohe Gemeins-Herrschafften sich nieder/ wie auch der Durchleuchtigste Erb-Printz samt dem Hochgräfflichen und Hochadelichen Frauen-Zimmer/ die Bevollmächtigte aber blieben stehen/ und Herr Rath Koch lase darauf den Beinheimischen Entscheidt und Burg Friedens-Brieff ab / wie solches geschehen / stunden beyde hohe Herrschafften wieder auf/und der Hr. Geheime Rath Baron von Steinkallenfelß laße Serenis. Badensi die Aydes-Formul nach beyliegendem Concept vor/darauf diese die Aydes-Formul außdrucklich bejaheten / und gaben Serenis. Palatino die Hand an Aydes statt; Der Herr Präsident Baron von Plittersdorff thate darauf in gleichen Terminis den Vortrag an Serenis. Palatinum, und laß Ihro die Aydes-Formul vor/diese bejaheten solches eodem modo, und gaben Serenis. Badensi die Hand/ Ihro Hochfürstl. Durchl. die Frau Marggräfin führeten darauf Dero Herrn Erb-Printzens Durchl. zu Ser. Palatino, welche dann ein ander tendrement embrassirten/ darauf geschahen die Gratulations-Complimenten / und die Revers über den beschwornen Burg-Frieden wurden außgewechßelt/mithin dieser solenne Actus geendiget.

Num. 5.

Baadischer Schwör-Brieff.

de anno 1717.

Wir Francisca Sybilla Augusta von GOttes Gnaden Marggräffin zu Baaden und Hochberg/Land-Gräffin zu Sausenberg/Gräffin zu Sponheim und Eberstein/Frau zu Rötteln/ Baadenweiler/Lahr/Mahlberg/ der Land-Vogtey Ortenau und Kehl/Wittib/ denominirte Ober-Lands-Regentin und Vormünderin/gebohrne Hertzogin zu Sachsen/ Engern und Westphalen rc. bekennen mit diesem Brieff/als durch tödtlichen im Jahr 1707. erfolgten Hintritt des weyland Durchl. Fürsten/unsers in GOtt ruhenden hertzgeliebten Gemahls Lbd. Herrn Ludwig Wilhelmen Marggraffen zu Baaden und Hochberg rc. rc. höchstseeligen Andenckens/ die Succession in der gemeinen hindern Graffschafft Sponheim Baadischen Theils auf unsers auch freundlich geliebten ältern Sohns/ Marggraff Ludwig Georg Simperten Lbd. in Krafft deß bey dem Fürstl. Hauß Baaden hergebrachten Primogenitur Rechtens / erwachsen und gefallen / daß wir demnach als denominirte Ober-Lands-Regentin und Vormünderin krafft in Handen habenden Gewalts in die Seel obwohlgedachten unsers freundlich geliebten ältern Sohns Lbd. gelobt / und leiblich zu GOtt dem Allmächtigen geschworen haben/dem Durchl. Fürsten Herrn Christian dem III. Pfaltz-Graffen bey Rhein rc rc. unserm freundlich geliebten Hrn. Vettern/durch uns und mehrermeldten unsers Sohns Lbd. treulich zu thun und zu halten solche Gemeinschaffts-Außträge und Burg-Frieden / die weyland der Hochgebohrne Fürst / Herr Jacob Marggraff zu Baaden rc. und Graff zu Sponheim/und der Wohlgebohrne Friederich Graff zu Veldentz und Sponheim die liebe Vor-Eltern der Fürstl. Gemeins Herrschafften an der Graffschafft Sponheim miteinander gehabt / und vor sie und ihre Erben derselben Graffschafft vorhin auch zusammen gelobt und geschworen haben/ nach Innhalt dieser nachgemeldten Brieffe / mit Nahmen deß Wohlgebohrnen Graffen Johann zu Sponheim seel. Entscheidungs-Brieff / deren zween sind in gleicher

Form/die geben seind zu Beinheim/ in dem Jahr / da man zahlt von Christi Geburt vierzehen hundert fünff und zwantzig Jahr / an dem Montag nach dem Sonntag Lætare halb Fasten; und zweyer Brieffe / die auch gleichweissend einen Burg-Frieden/daß der Hochgebohrne Fürst Marggraff Jacob/und Friederich Graff zu Veldentz und Sponheim / beyde seel. Gedächtnüß überkommen seind/ und mit ihren Insigeln versiegelt haben / deren datum stehet / Creützenach auf den nächsten Mittwoch nach St. Catherinen-Tag der H. Jungfrauen/des Jahrs/ da man zahlte von Christi unsers lieben HErrn Geburth / tausend vier hundert dreyßig und sieben Jahr; und dessen zu Urkund haben wir unser Fürstl. Insiegel an diesen Brieff lassen hencken / der geben ist zu Trarbach den zehenden Novemb. des tausend sieben hundert und siebenzehenden Jahrs.

L.S.

Num. 6.

Copia.

WIr Joseph von GOttes Gnaden erwählter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/Böheimb/Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/Ertz-Hertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgund/Steyr/ Kärndten/ Crain und Württenberg/ Graff zu Tyrol ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff/und thun kund allermänniglich/ daß uns die Durchleuchtig - Hochgebohrne Francisca Sybilla Augusta verwittibte Marggräffin zu Baaden-Baaden ꝛc. demüthigst zu vernehmen gegeben/was gestallten sie nach tödtlichen Hintritt ihres Ehe-Gemahls/ weyland Marggraffen zu Baaden-Baaden vermög desselben letztwilligen Disposition über die mit Sr. Liebd. erzeugte Printzen und Princeßinnen / Nahmens Ludwig/ Georg/Wilhelm Georg/ Augustam Mariam Joannam, und August Georgen als Vormünderin und Lands-Regentin constituirt / anbey aber auch der Durchleuchtig-Hochgebohrne Johann Wilhelm/Pfaltz-Graf bey Rhein/Hertzog in Bayern/Graff zu Veldentz und Sponheim/deß H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister/unser lieber Vetter und Chur-Fürst / und dann der Durchleuchtig-Hochgebohrne Leopold Hertzog zu Lothringen und Barr / Marggraff zu Nomeny und Graff zu Vaudemont, Ritter deß Guldenen Vließ/ unser lieber Vetter und Fürst/als Vormünder und Beystand erbetten worden seyen / und deren Vormundschafft sich auch ihre der erbettenen Mit-Vormündern und Beystand Lbd. Lbd. so wohl als ihre der verwittibten Marggräffin Lbd. sich zu unternehmen entschlossen hätten / uns dahero demüthigst anruffend und bittend / wir solche Vormundschafft nicht allein zu confirmiren und zu bestättigen/ sondern auch das gewöhnliche Vormunds-Aydt von ihrem Anwaldt nahmens ihrer aufzunehmen/gnädigst geruhen wolten; Wann wir dann gnädigst angesehen/ solche ihre demüthigst ziemliche Bitte/und zumahlen da auch besagte des Churf. zu Pfaltz und Hertzogens zu Lotthringen Lbd. Lbd. um solche Bestättigung besonders angeruffen/ und sich zu solchem Vormunds-Ayd gleichfalls durch ihre Bevollmächtigte freundwilligst offeriret.

Als haben wir mit wohlbedachtem Muth/gutem zeitigen Rath/ und rechten Wissen / obbemeldte Vormundschafft als Röm. Kayser und Ober-Vormund gnädigst confirmirt und bestättiget/ confirmiren und bestättigen dieselbe auch hiemit von Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit/wissentlich in krafft dieses Brieffs; und meynen/ setzen und wollen / daß gedachte Ihre L. L. Lbd. obbenandter Printzen und Princeßin Vormündere seyn / von männiglich dafür erkennet / geehrt und gehalten werden / gemeldte Fürstliche pupillen im besten Befehl haben / zu Ehren und Tugenden anweissen / an dem jenigen / was denenselben jetzo oder ins künfftige zustehet / und von Rechts und Billigkeit wegen gebühret / in und ausserhalb Rechtens / wann und so offt es die Gelegenheit erfordert / vertretten / versehen / versprechen / über das Ihrige ein ordentliches Inventarium machen lassen / und in allem ihrer annehmen /derselben Nutzen und Frommen bey währender Vormundschafft nach allem Vermögen befördern/ was ihnen gut und nutzlich thun und handlen/ dargegen Nachtheil und Schaden abwenden und verhüten/auch endlichen/da es die Nothturfft erfordert/mit Uberliefferung alles dessen/so dieser Vormundschafft wegen zu ihren Handen kommen/und denen Fürstl. Pupillen zustehet/ gebührliche Rechnung/ Red und Antwort geben / auch sonsten alles das jenige thun und fürnehmen/was getreuen Vormünderen zustehet und gebühret/ auch sie solches gegen GOtt dem Allmächtigen am Jüngsten Gericht / vermög der uns an ihrer statt und zwar des Chur-Fürsten zu Pfaltz und mehrgedachter Marggräffin Liebd. Liebd. durch ihre Anwalde Johann Baptistam Muneretti, und Adamum Ignatium von Heunisch den Fünffzehenden Dec. jüngsthin/ an statt des Hertzogens zu Lothringen Liebd. aber heut dato durch erstgedachten Muneretti geleisteten Vormundschaffts-Pflichten zu verantworten getrauen / getreulich/ ohne Gefährde und Arglist; Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten/Geist- und weltlichen Prälaten/Graffen/Freyen/Herren/Rittern/Knechten/ Land-Vögten/ Hauptleuthen/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verweseren/ Ambtleuthen/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Burgern / Gemeinden / und sonst allen unsern und des Reichs / auch unserer Erb-Königreich-Fürstenthum und Lande/Unterthanen und Getreuen/was Würden/ Stands oder Wesens die seynd/ernst-und festiglich/und wollen/ daß sie gedachten Vormünder L. L. Liebd. an würcklicher Vertrett- und Verwaltung solcher Vormundschafft/und was derselben anhängig/nicht hinderen/oder irren/sondern dieselbe ruhiglich verrichten lassen/ darwider im geringsten nicht anfechten / oder beschwehren/ noch solches jemand andern zu thun gestatten / als lieb einem jeden seye unsere und deß Reichs schwere Ungnad und Straff zu vermeiden. Das meynen wir ernstlich/mit Urkund diß Brieffs/besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel/der geben ist in unser Stadt Wien den sieben und zwantzigsten Tag des Monaths Januarii/ nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt im Siebenzehen hundert und achten / unserer Reiche des Römischen im Neunzehenden/des Hungarischen im ein und zwantzigsten/ und des Böheimischen im Dritten Jahr.

Joseph Imp.

Vt. Frid. Carl G. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium
C. F. Consbruch.

Daß diese Abschrifft dem Originali durchgehends gleichlautend seye attestirt

Hochfürstl. Marggräfl. Baadische
Geheime Hoff-Cantzley.

Num. 7.

Num. 7.

27. Julii 1717.

Copia.

LEopold von GOttes Gnaden / Hertzog zu Lothringen / König zu Jerusalem / Marches / Hertzog zu Calabern / Barr / Geldern / Montferrath / Charleville, Marggraff zu Pont à Mousson und Nomeny, Graff zu Vaudemont, Provintz / Blanckenberg / Zütphen / Saarwerden / Salm und Falckenstein ꝛc. Urkundten hiemit und geben zu vernehmen / nachdem es in der Gemeinschafftlichen hindern Graffschafft Sponheim herkommens ist / daß ein regierender Graff zu gedachten Sponheim die Huldigung von Gemeinschafftlichen Unterthanen einzunehmen nit befugt, ehe und bevor er den Burg-Frieden / und Beinheimen Entscheid beschworen; Als geben wir als Vormünder unsers Fürstl. Pupillen des jetzigen Marggraffens zu Baaden Liebd. Gewalt und Vollmacht der Durchl. Fürstin / Frauen Franciscæ Sybillæ Augustæ Marggräfin zu Baaden und Hochberg / Wittiben / gebohrner Hertzogin zu Sachsen / Engern und und Westphalen / unserer Frauen Mit-Vormünderin Liebd. nicht allein / wie gebräuchig / diese Fundamental-Gesetze zu beschwöhren / und die Huldigung Nahmens unsers obbesagten Fürstl. Minoren einzunehmen / sondern auch ein gleiches Jurament von des Herrn Hertzogen zu Birckenfeld unsers freundlichen lieben Vettern Liebd. reciproce zu empfangen; Zu Urkundt haben wir diesen Brieff eigenhändig unterschrieben und mit unserem Sigill zu bekräfftigen befohlen. Geben zu Luneville den 27. Julii 1717.

(L. S.)

Leopold.

Ad Mandatum Suæ Regiæ Serenitatis proprium.

Carl Frantz Sauter Freyherr von Menferth.

Daß diese Abschrifft mit dem Original durchaus gleichstimmig seye attestirt

Hoch-Fürstl. Marggräfl. Baadische Geheime Hoff-Cantzley.

Num. 8.

Copia

Schreibens von des Herrn Hertzogs zu Pfaltz-Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. an der verwittibten Frau Marggräffin zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. abgangen sub dato Birckenfeld den 30. April 1716.

P. P.

Eure Lbd. haben uns letzt verwichenen Jahrs durch unsern an dieselbe damahlen abgeschickten Hoff-Rath Simon die freund-rühmliche Versicherung thun lassen/ daß sie gleich weyland Dero Hrn. Gemahls Lbd. Hochseel. Gedächtnus / gantz geneigt wären mit uns und unserm Fürstlichen Hauß ein rechtes gutes Verständnuß zu cultiviren und zu gütlicher Beylegung der bißherigen Differenzien die schon längstens beliebte Conferenz bewerckstelligen / auch Dero bey allen Benachbahrten / seiner Brutalität und grossen Ungerechtigkeiten halber sehr beschrienen Regierungs-Rath Colson die Abstellung der in unserer Gemeinschafftlichen hindern Graffschafft Sponheim verübten wiederrechtlichen Attentaten anbefehlen lassen wollen.

So angenehm nun uns damahls solche Versicherung war / so sensible ist uns dagegen anjetzo/ daß weder das eine noch das andere bißher zur Würcklichkeit gebracht worden/ sondern an statt dessen durch obbemeldten Dero zancksüchtigen Regierungs-Rath so wohl in Ecclesiasticis, als Politicis, attentata attentatis auf solche gewaltthätige und unerhörte Art gehäuffet worden / daß wir nicht glauben können / daß Eure Lbd. von sothanen den Reichs-Constitutionen und allen Rechten schnurstracks zuwiederlauffenden gewaltsamen Proceduren einige Wissenschafft haben/ und selbige approbiren. Dahero wir dann auch bewogen worden/ zu Ihro gegenwärtigen den Hochgelehrten unsern Hof-Rath und Lieben Getreuen Johann Simon abzuschicken/ und durch selbigen die wahrhaffte Beschaffenheit solcher all zu excessiven Colsonischen Einträge behörig vorstellen und um deren billige und fordersamste Remedur geziemende Ansuchung thun zu lassen; Ew. Lbd. Freund-Vetterlich bittende/ obbemeldten unserm Hof-Rath nicht nur gnädige Audienz zu verstatten/ sondern auch darauf sich gegen denselben also zu erklähren / wie es die vor uns selbst redende Billigkeit / alle Rechte / und die höchstnöthige Wiederherstellung des alten guten ungefärbten Vernehmens erfordern/ auch von Dero rühmlicher æquanimitæt wir ungezweiffelt hoffen. Ew. Lbd. aufrichtig versicherend / daß wir bey unserm hohen Alter nichts sehnliches wünschen/ als daß durch fordersamste Bewerckstelligung der Conferenz alle bißherige/ durch üble Conduite einiger der Bedienten/ und erstattete allzumilde Berichte entstandene Differentien gäntzlich gehoben werden/ und mit Deroselben und dem Fürstl. Hauß Baaden wir die noch übrige Lebens-Zeit durch in vollkommener guten Harmonie stehen/ mithin diese auch auf unsere beyderseitige Posterität fortgepflantzet werden mögen. Ew. Lbd. erlassen wir damit GOttes theuersten Macht-Schutz/ und verbleiben Ihro zu Erweissung ꝛc.

Num. 9.

Num. 9.

Præs. Rastatt den 8. May 1716.

Pfaltz-Birckenfeldische Gravamina Ecclesiastica & Politica, in der Gemeinschaffl. hindern Graffschafft Sponheim/ worüber die Hochf. Marggr. Baadische gnädigste Declaration und hoffentlich gewierige Resolution und schleunige Remedur erwartet / auch darum inständigst gebetten wird.

I.

Continuirt der Hochfürstl. Marggräffl. Baadische Regierungs-Rath Colson zu Kirchberg die biß dahin im Ambt Dill und Winterburg/ gegen den Beinheimischen Entscheid / abgeschwornen Burg-Frieden und wieder alle Jura Communionis, ja wieder den Land-Frieden und Reichs-Satzungen / außgeübte enorme und unerhörte attentata, indem er über alle vorige vielfältige Eingriffe / noch jüngsthin den Pfaltz Birckenfeldischen Bedienten Carln Jacobi durch bey sich gehabte Einspenniger/ Jäger und Amts-Knechte / auß dem Gemeinschafftlichen Ambt-Hauß zu Winterburg gestossen/ dessen Mobilien vor die Thür werffen lassen/ die Einnahm der Pfaltz-Birckenfeldischen Renthen allda verbotten / mit einem Kirchbergischen Außschuß von 25. Mann / vorberührten Pfaltz-Birckenfeldischen Bedienten Carln Jacobi zum zweytenmahl aufgesucht und in Arrest wollen nehmen lassen/auch dessen unschuldige Hauß-Frau mit ihren Kindern aus dem Ambt gejagt/und zugleich den Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Hargarten zu Pferdtsfeld / in seiner Unpäßlichkeit/ aus dem Gemeinschafftlichen Territorio gefänglich nehmen / nach Kirchberg schleppen und allda in Arrest setzen lassen/in welcher Gefängnus er Pfarrer noch würcklich enthalten und mit Wächtern als ein Mörder und Dieb bewachet wird/ nach dem ermeldter Colson ihn zuvor mit denen allergrausamsten injurien belegt/ mit der Faust ins Gesicht stossen und so gar in Thurn werffen wollen. Wie nicht weniger den Pfaltz-Birckenfeldischen Renthey-Verwalter zu Dill mit gleicher Gewalt aus dem Hauß nehmen/in den Thurn werffen und ihm ein paar Ochßen versteigen lassen/ so dann einen Gemeinschafftl. Unterthanen zu Castellaun aus seinem eigenen Hauß gestossen und einen Italiäner darein setzen lassen/ da er doch solcher Orten weder zum Bedienten bestellt / weniger verpflichtet ist/ noch in solchen einige Jurisdiction zu exerciren hat/über welche Gewaltthätigkeiten von gemeldten Colson gebührende Satisfaction verlanget wird.

II.

Wird zu Erspahrung der vielen Besoldungen vor nöthig erachtet / das kleine Aemtlein Dill/ wie vor diesem bereits geschehen/ durch die Gemeinschafftliche Regierung und Cammer nach Trarbach/ der Justiz und geringen Renthen halben zu ziehen/als solche durch einen eigenen Ambtmann administriren zu lassen/ der ohnedem geringe Qualitäten hat und solchem Aembtlein nicht wohl vorzustehen weiß/ darüber an die Frau Marggräffin Hochfürstl. Durchl. von Birckenfeld aus weitläufftig zwar geschrieben/aber darauf keine Antwort ertheilet worden.

III.

Weilen auch Ambtmann Kröber nun über dreyßig Jahr die beyden Aembter Herrstein und Winterburg/so wohl in der Justiz,als Beziehung der Renthen/ rühmlich und zwar in den beschwehrlichen Kriegs-Zeiten versehen und nichts gethan/ was zu einer einseitigen Cassation Ursach und Anlaß geben könte/ als gelebet man Pfaltz Birckenfeldischer seits der zuversichtlichen Hoffnung/ man werde denselben die übrige wenige Zeit seines Lebens in beyden Aemtern continuiren/ und den einseitigen Ambts-Keller Noppen anderwerts hinsetzen / bevorab da die

Hochfürstl. Baadische Gemeins-Herrschafft sich kein Jus denominandi anmassen kan/ so lang obangeregter Ambtmann Kröber bey Leben seyn wird.

IV.

Wird von Seithen Pfaltz-Birckenfeld gehoffet/ man werde den ins Aembtlein Allenbach einseitig gesetzten Förster/ so die Wild-Bahn aufs äusserste ruiniret / alles Wildbrett ohne Unterscheid niederschiesset/ und solches mehrentheils heimlich verkaufft/ fortschaffen und den Hochfürstl. Marggr. Baadischen Antheil der Jagd gegen eine jährliche billigmäßige Recognition, des Hertzogs von Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. allein überlassen / damit dadurch die Wild-Bahn conservirt und nicht dergestallt erödet werde.

V.

Weil auch der Catholische Pastor und Ambts-Keller Weyller zu Castellaun/ wegen der wider des Hertzogs von Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. außgestossener grober injurien bis dato keine Satisfaction gegeben / als wird darum nochmahls inständigst angesucht.

VI.

Fordert der Birckenfeldische Zöllner von denen Herrschafftlichen Früchten/ so aus dem Ambt Castellaun nach Birckenfeld zur Hofhaltung geführet werden/ den ordinari Zoll/ wie von particular-Personen / dieweil ein solches unbillig und wider die bekandte Reichs-Observanz lauffet / als wird ebenfalls um Remedur und gemessenen Befehl an solchen Zöllner gebetten/ wie dann auch

VII.

Um die Ratification der mit denen Herren Rhein-Graffen der strittigen Gräntzen und Hohenberger Zehendens / auch mit dem Herrn Baron von Dahlberg deß sogenanten Munwaldes halber getroffener Vergleiche angesucht wird / indem die Hochfürstl. Gemeins-Herrschafft darbey in längerem Verzug grossen Schaden leydet.

VIII.

Wird nochmahls beweglich und inständigst gebetten die Guarnisons-Sache des Schlosses Grävenburg in reiffe Consideration zu ziehen/ und so wohl bey dem Ober-Rheinischen Creyß als zu Regenspurg das gethane Pfaltz-Birckenfeldische petitum kräfftig secundiren zu helffen / immittelst aber zugestatten/ daß die Ausser-Aembter der hindern Graffschafft Sponheim dem Ober-Ambt Trarbach einen proportionirten Beytrag thun mögen / auf daß die Unterthanen deß Städtleins Trarbach nicht gezwungen seyen ihre Häusser zu verlassen und sich anderwerts hin ausser der Herrschafft zu retiriren.

IX.

Gleicher Gestalt wird aufs neue vorgestellt und aufs allerbeweglichste gebetten/ die zu Rehbach und wider das Luth. Schul-Hauß zu Trarbach biß dahin continuirte Einträge abzuschaffen und in Ecclesiasticis alles auf den Fuß herzustellen wie solches An. 1624. und An. 1697. zur Zeit des Ryßwickischen Friedens-Schlusses gewesen/ und das zu Baaden gehaltene protocollum außweisset/ nicht weniger dem Regierungs-Rath Colson ernstlich anzubefehlen die Attentata in geistlichen Sachen zu Lötzbeüren abzustellen / und daß er nicht nur die Ambts-Dillische hinterlassen im Amt Kirchberg bey der alten ohnunterbrochenen Observanz ruhig lassen/ sondern auch das gewalthätig Abgenommene/ fordersamst restituiren solle. Und nach dem

X.

In der hindern Graffschafft Sponheim noch vieles zu melioriren stünde/ als wird nochmahls um die schon längst versprochene Gemeinschafftliche Conferenz inständigst gebetten und angesucht. Auch

XI.

Wider den unruhigen Pastor zu Castellaun/ der die Protestirende in ihrem Nachmittägigen Gottesdienst störet/ remedur verlangt.

Num. 10.

Num. 10.

Copia.

Actum Trarbach die Martis den 9. Novemb. 1717.

Nachdeme gnädigste Hochfürstl. Gemeins-Herrschafft / Pfaltz und Baaden/ letzt verwichenen Samstag/ war der 7. dieses fortlauffenden Monats/in hoher Person allhier in Trarbach/ abgeredter maßen/zusammen gekommen/ den Burg-Frieden zu beschwören / und darauf in der gemeinschafftlichen hintern Graffschafft Sponheim die Huldigung einzunehmen/ zu dem End auch beyderseits ernante Bevollmächtigte gestern Morgen auf hiesigem Rath-Hauß zusammen getretten/ bey solcher Zusammenkunfft aber sich gleich Anfangs verschiedene Difficultæten/ und zwar ratione præcedentiæ, (*in puncto petitorii*, dafern das Hochfürstl. Hauß Baaden durch producirung neuer Documenten darzu befugt zu seyn meynen solte)

II. Ratione Directorii; ausgenommen dessen / was quoad Directorium feudale in den alten Verträgen/ und denen darauf sich gründenden Actibus possessoriis selbsten seine Maaß und decision wird finden können/ ꝛc.

III. Ratione Juris Co-Episcopalis hervorgethan/ und solche ohne Hemm- und Verzögerung der einzunehmen habenden Huldigung nicht gleich gehoben/ und aus dem Weg geraumet werden können: Als hat man zu Beförderung des jetzigen Hauptwercks/ sich dahin/ jedoch *salvis cujuscunque Juribus* (als welchen hiedurch im geringsten nichts *præjudiciret* werden soll) verglichen und zwar

Erstlichen/ sollen obberührte drey strittige Puncten durch ein Compromiss erörtert und entschieden/ auch die darzu erforderliche Compromissarii beederseits ernennet werden.

II. Zweytens solle sothanes Compromiss *a die receptionis* acht Monat dauren/ und dafern binnen solcher Zeit die mehr besagte drey Puncten nicht würden ausgemacht/ oder eine *Prolongation* des angesetzten *Termins* beliebet werden/ der beschwerne Beinheimische Endscheid und Burg-Frieden keinem Theil die Abtheilung oder die Division der gemeinschafftlichen hintern Graffschafft/ in- oder ausserhalb Rechtens zu suchen *præjudicir*lich seyn/ sondern *salvo cujuscunque Jure* offen stehen solle.

III. Dahingegen zum dritten/ solle morgenden Tags der Burg-Friede abgeschworen/ und daraufhin die Huldigung eingenommen/ auch die bisher eingebrachte *Gravamina in Ecclesiasticis, Politicis & Cameralibus* untersucht/ und nach Befinden darinnen *remedi*rt werden.

Zu dessen Urkund ist dieser Recess nebens Beydruckung der Fürstl. Insiegeln von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen Loco Anno & die ut supra.

(L.S.) Christian Pfg. mit paraphe.

(L.S.) Augusta Marggr. zu Baaden g. H. z. Sachsen.

Num. 11.

Pro Copia.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. 2c. 2c.

Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst! was bey Uns Augustæ Marggräffin zu Baaden-Baaden Lbd. wegen der von Dr. Lbd. beständig verweigerter Zertheilung der gemeinsamen hintern Graffschafft Sponheim/ einseitig darausgezogener Nutzbarkeiten/und andern eigenmächtigen gewaltthätigen Unternehmens/ für verschiedene Beschwerde angebracht/ und darauf zu verfügen gebetten/ das hat Dr. Lbd. aus beyliegender Abschrifft mit mehrerem gehorsamst zu ersehen; Nachdeme nun das Begehren/die gemeinschafftliche hintere Graffschafft Sponheim in zwey gleiche Theile abzuschneiden / damit ein jeder Fürstl. Theil seine eigene Portion erlangen möge/ auf sattsam erhebliche Ursachen gegründet; Als errinnern Wir Dr. Lbd. hiemit gnädigst/ daß dieselbe nicht allein die gleichmäßige Division ohne Aufenthalt und Widerrede antrette/ und zum Stand bringe/ folglich Ihres Orts selbige nicht hindern/ damit widrigen falls auf die gebettene Art zu verfahren nicht vonnöthen seye/ sondern auch besagter Marggräffin Lbd. wegen der wider die Gemeinschaffts-Verträge und Eigenschafft entzogene Halbscheid der allein gehobenen Nutzungen Klagloß stelle/ und wie ein- und anderes geschehen/ an uns in Zeit zweyer Monaten fordersamst berichte; Hieran vollziehet Dr. Lbd. Unsern gnädigsten Willen und Meynung/ und Wir verbleiben Deroselben mit Käyserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan; Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag den vierten Augusti Anno siebenzehen hundert drey und zwantzig/ Unserer Reiche des Römischen im zwölfften/ des Hispanischen im zwantzigsten/ des Hungarischen und Böheimbischen aber im dreyzehenden.

Carl.

Vt. Frid. Carl. G.v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Frantz von Häfener.

in tergo

Dem Hochgebohrnen Christian, Pfaltz-Graffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim / unserm lieben Oheimb und Fürsten.

Num. 12.

Extract

Auß Weyland Hertzog Wolffgangs in anno 1568. den 18. Augusti zu Meißenheim aufgerichteten Testament.

NEben dem und zum Achtzehenden/ damit die Aembter so beeden Unsern Fürstenthümern incorporirt/ dermassen wie hieoben disponirt ist/ bey denselben und also Unsern Nachkommen bleiben/ und beeden Fürstenthumen nicht entzogen/ oder in fremde Händ transferirt/ oder gewendet werden; So setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß ein jeder unter unsern dreyen jüngsten Söhnen/ Pfaltzgrafe Ott Heinrichen/ Pfaltzgrafe Fridrichen/ und Pfaltzgrafe Carln/ auch unter den andern so hernach gebohren werden möchten/ so Ihnen wie obgemelt/ Aempter eingegeben würden/ oder durch Mittel der hernach folgenden Substitution darzu kämen/ zuvor und ehe Er zu würcklicher Possession, Nieß und Gebrauch obbestimter oder anderer Aemter admittirt oder zugelassen würde/ gebührliche Revers-Brief für sich/ seine Erben und Nachkommen unter seinem Sigill und Hand-Zeichen über sich gebe/ daß Er davon aus keinen Ursachen/ wie die Nahmen haben möchten/ auch zu keiner Zeit nichts verändern/ veräussern/ versetzen/ verpfänden/ verkauffen/ verdauschen/ oder dasselbig in einige Weg beschweren/ oder desselben Eigenthum schwächen/ kräncken noch zu Abgang bringen/ sondern Sich dieser Unserer *Disposition*, Ordnung und Fürsehung allerdings gemäß beweiße; die eingeraumte Schloß und Aempter mit ihrer Zugehörde in gewöhnlichem Stand/ Wesen/ Bau und Ehren erhalten; und da es zu Fällen komt/ davon hernach disponirt ist/ solche Schloß und Aempter den jenigen/ so sie vermög dieses Testaments zugehörig/ ungeirrt und ohne Verhinderung restituiren/ zu Handen stellen uud verfolgen lassen sollen.

Num. 13.

Extract

Revers-Brieffs/ so Hertzog Carl, Pfaltz-Graff zu Birckenfeld seinem Herrn Bruder Pfaltz-Graff Johanni zu Zweybrücken bey Einraumung der hindern Graffschafft Sponheim gegeben/ de anno 1584.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Pfaltz-Graffe bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ Graffe zu Veldentz und Sponheim ꝛc. thun kund ꝛc. ꝛc.

DAß dem allen nach und zu Folg ermeldes Testaments gedachter Fürst Unser freundlicher lieber Bruder und Gevätter Herr Johannes Uns berührte halbe hintere Graffschafft Sponheim/ mit ihrer Zugehörung/ Ober- und Herrlichkeiten/ auch Renten/ Zinsen/ Gülten und Gefällen/ alles nach Ausweisung des Vätterlichen Testaments/ und hierüber insonderheit/ unterm dato den

24. Junii zwischen Seiner Lbd. und Uns jetziges scheinenden vier und achtzigsten Jahrs erteidingter Brüderlichen Vergleichung und Abschieds/ uff schierst künfftigen Bartolomei, einzuraumen versprochen/ und Wir Uns darentgegen obligirt und zugesagt haben/ obligiren/ zusagen und versprechen auch hiemit/ und in Krafft dieses Brieffs vor Uns auch Unsere Erben/und Nachkommen/ bey Unsern Fürstlichen wahren Worten/ Treuen und Ehren an eines leiblichen Aydes statt/ in der allerbesten Form/ solches von Rechts oder Gewonheit wegen geschehen kan/ soll oder mag/ daß Wir vermög und Inhalt vorberührten Vätterlichen Testaments/ *Disposition* und letzten Willens/ von und aus ermelter halber hintern Graffschafft Sponheim/ aus keinen Ursachen/ wie die Nahmen haben mögen/ und zu keinen Zeiten nichts verändern/ veräussern/ versetzen/ verpfänden/verkauffen/vertauschen oder dasselbig in einig anderer Weg beschweren/ oder derselben Eigenthum schwächen/ kräncken/ noch in Abgang bringen/ sondern Uns ehebemeltes Unsers Herrn Vatters Lobseeligen Gedächtnuß Disposition, Ordnung und Versehung allerdings gemäß erzeigen/ die eingeraumte halbe Graffschafft mit ihrer Zugehör in wesentlichem Stand/ Form und Ehren erhalten/ und da es zum Fallen/ davon eheberührt vätterlich Testament disponirt/kommen solte/ daß Wir in den gnädigen Willen des Allmächtigen stellen/ alsdann solche halbe Graffschafft Sponheim demjenigen/ dem sie Vermög/und Inhalt des Vätterlichen Testaments zugehörig/ungeirret und ohne Verhinderung restituiren/zu Handen stellen und verfolgen lassen sollen und wollen/mit dero ferner außdrücklichen Erklährung/da wir obangeregter unsers Herrn Vatters Verordnung in einige Weg etwas zu wieder handlen/oder vornehmen/und von ermelter halben hintern Graffschafft etwas verändern/ verkauffen/ verschencken/ hingeben/ verpfänden oder sonsten beschweren würden/ das doch in kein Weg seyn noch geschehen soll/ daß solches alles und jedes/ dann als jetz/und jetzo alsdann nichtig/krafftloß/todt und abseyn/ auch weder inn/noch ausserhalb Rechtens einigen Bestand/ Krafft oder Würckung haben/sondern ermeldter unser freundlicher lieber Bruder und Gevatter/ auch seiner Lbd. Erben/ und wer sonsten hieran einig Interesse hat oder haben mag/solches alles zu allen Zeiten/Orthen und Enden mit oder ohne Recht zu *revociren*/ zu wiederruffen/zu *cassiren*/ zu wiedertreiben und vernichtigen/ guten Fug und Macht haben solle/ alles unverhindert einiger Præscription, Verjährung/ Renunciation, Exception oder anderer Behelff/ wie die genant/oder durch einige menschliche Geschwindigkeit immer erdacht werden möchten ꝛc.

Num. 14.

Copia.

Schreibens von des Herrn Pfaltz-Graffen zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. an des Herren Pfaltz-Graffen zu Birckenfeld Hochf. Durchl. de dato Zweybrücken den 15. Novemb. 1723.

P. P.

Was massen der Frau Marggräffin zu Baaden Lbd. um Abtheilung der nun so lange Zeit in Gemeinschafft besessener hindern Graffschafft Sponheim bey dem Kayserl. Reichs Hof-Rath zu Wien einkommen/ auch daselbsten bereits ein favorables Conclusum, und an Ew. Lbd. erkantes/ ob zwar noch nicht eingelangtes Kayserl. Rescript außgewürcket/ solches haben wir

wir auß Ew. Lbd. Schreiben vom 3. Septembr. letzthin/und dem beygefügten Extractu RHRths-Protocolli vom 4. August. mit mehrerem ersehen. Wie nun solches der Frau Marggräffin Vorhaben denen Pactis familiæ, und in specie dem Beinheimischen Entscheid de anno 1425. und darauf errichteten Burg-Frieden de anno 1437. gäntzlich zuwieder/ mithin von Ew. Lbd. wann sie es gleich wolten/*sine consensu Agnatorum* nicht placidirt werden kan/ vielweniger aber dieselbe zu solcher Abtheilung mit Recht adstringirt werden können/wir auch denen Verträgen gemäß billig finden/Ew. Lbd. in diesem Fall zu assistiren/ und gehöriger Orthen vertretten zu helffen; Also haben wir bereits die Verfügung gethan/ daß unser zu Wien befindlicher Rath und *Agent Schumm* dagegen *interveniendo* einkommen/ und unsertwegen bey gedachtem Reichs-Hof-Rath das nöthige deßfalls vorstellen solle. rc.

Von GOttes Gnaden/ Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graff bey Rhein rc. tot. tit.

Num. 15.

Wir Christian der Dritte von GOttes Gnaden/ Pfaltz-Graff bey Rhein rc. tot. tit.

Urkunden und bekennen hiemit und in krafft dieses/ demnach die/ schon längst bevorgestandene Gemeinschafftliche Conferenz in der hindern Grafschafft Sponheim jüngsthin zu Trarbach zwischen uns/ und der Fürstl. Baadischen Gemeins-Herrschafft/ nemlich der Durchleuchtigsten Fürstin und Frauen/ Frauen Francisca Sybilla Augusta, Marggräfin zu Baaden und Hochberg rc. tot. tit. verabredet/ auch deren fordersamste Bewerckstell- und Besitzung/ beschlossen worden/

Als haben wir unserer seits zu Besorgung der dabey vorfallenden Geschäfften dem Hochgelehrten unserm Hof-Rath und Lieben Getreuen Johann Simon völlige Macht und Gewalt ertheilet/ ertheilen auch solche hiemit.und in krafft dieses/in der besten Form als solches immer geschehen solle und kan/ dergestallt/daß ermeldter unser Bevollmächtigter berührter Conferenz in unserm Nahmen fordersambst/ und so bald es immer geschehen kan/ nebst denen Fürstlichen Marggräfflich-Baadischen Bevollmächtigten mit besitzen des vorfallende Justiz- und Cammer-Weßen/ bestem seinem Wissen und Gewissen nach in einen guten und bessern Stand herstellen/denen vielfältigen Gravaminibus, auch der Unter-
thanē grossen Beschwerdten ohne Ansehung der Person/Freund- “Auch ohne Anse-
oder Feindschafft/ die abhelffliche Maß geben/ die Alte“hung der Reli-
an das Hof-Gericht erwachsene Appellationes reifflich unter-“gion.
suchen und entscheiden/diejenige Beamten/Bedienten und Unterthanen/ so straff-
bar erfunden werden/ † die zwischen uns beederseits Fürstl.“Sollen davon
Gemeins-Herrschafften biß dahin entstandene Differenzien/“an beyderseits
auch deren Authores,und diejenige/so daran schuld tragen/ un “Gemeins-Herr-
partheyisch untersuchen helffen/ und wo selbige maximi mo-“schafften den Be-
menti und altioris indaginis wären/ ad referendum neh-“richt samt ihrem
men/und folglich selbige uns unterthänig und schleunigst zuschi-“rechtlichen Gut-
cken. “achten erstatten.

Auch/ so viel die mit denen benachbahrten Ständen/ habende Strittigkei-

Nota: Was in Margine beygesetzet/ist der verwittibten Fr. Marggräffin zu Baaden-Baaden eigene Handschrifft.

ten anbelangt / die nöthige Mesures, und was zu derer gütlicher oder rechtlicher Beylegung gereichen mag/ ergreiffen/ und gehörige Vorschläge thun solle; Und dafern mehr angeregter unser Bevollmächtigter einige weitere Assistenz unserer übrigen Räthe oder Cammer-Bedienten bedürfftig seyn / oder auch wegen etwa zufallender Kranckheit / diesem Geschäffte abzuwarten ausser stand sich befinden solte; so substituiren wir allenfalls demselben/und geben ihm zu Mit-Gehülffen/ die auch Hoch-Wohlgelehrte unsere beyde Räthe und Liebe Getreue / Georg "Carl Kochen und Friederich Ludwig Atzenheim / und in Ver-"besserung des Cammer-Wesens / unseren Landschreiber Phi-"lipp Leopold Langerhanßen/ welche wir solchenfalls gleicher "Gestallt/zumahl wegen des Justiz-und Cammer-Wesens/krafft "dieses bevollmächtiget haben wollen/ also daß sie nach deß "Haupt-Bevollmächtigten Gutbefinden/ entweder insgesamt/ "oder jeder besonders darzu gezogen werden/ die Gemeinschaffli-"che Beamten/ Burger und Unterthanen vor sich bescheiden/sie "verhören/befindenden Dingen nach condemniren/ absolviren/ "Neben-Commissiones verordnen / oder auch gütt- und recht-"lich auseinander setzen können/auf die Weiße und Gestalt/ als "ob wir selbsten gegenwärtig wären/und solches in hoher Person "verrichteten; Allermassen wir alles dasjenige/was sie in unserm "Nahmen/auch zu unserm/der Unterthanen/und des Landes be-"stem also thun/ vornehmen/ richten und schlichten/ vor genehm und gut halten werden/ auch gnädigst zu ratificiren versprechen; Und dessen zu wahrer Uhrkundt haben wir gegenwärtige Vollmacht und Substitution eigen-händig unterschrieben / auch unser Fürstl. Secret-Insiegel hervortrucken lassen. So geschehen Birckenfeld den 30. Novemb. 1717.

Dieses verstehet sich meines Erachtens in Sachen wo diese zwey Räthe keine Verwandtschafften nicht dabey haben/ sondern lediglich das Herrschafftliche Interesse versirt/ und mit frembde Herrschafften betreffende Sachen.

Christian Pfaltz-Graff.

(L.S.)

Num. 16.

Copia.

Schreibens von dem Hochfürstl. Marggräffl. Baadischen Hof-Rath Nagel/an den Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Hof-Rath Simon abgangen/sub dato Kirchberg den 13. Dec. 1717.

P. P.

Das Werthe vom 12. dieses/ hab ich durch den eigens abgeschickten Botten wohl empfangen/und unverhalte darauf zur dienstfreundlichen Nachricht/ daß gestern Nachmittags um 2. Uhren Ihro Hochfürstl. Durchl. die Frau Marggräffin über Daun Ihre Zuruck-Reiß nach Rastatt angetretten/ auch daß Sie allen Ihren *Ministern* und Räthen Ihro dahin zu folgen anbefohlen habe; Dahero aus der beliebten *Conferentz* für dasmahl nichts werden kan; Hauptsächlich aber darum/ das Höchstgedachte Seine Durchl. über wichtige/ das Hochfürstl. Hauß Baaden betreffende Sachen in Gegenwart

aller

aller Ihrer Ministren und Räthen deliberiren zu lassen/ gemüßiget worden ist; zweiffle aber nicht/ daß gedachte Conferentz nach ein paar Monaten ihren Anfang werde nehmen müssen; worüber jedoch vorhero von beederseits Herrschafften/ welche in der Nachbarschafft miteinander sich befinden/ Zeit und Ort wird determiniret und anbefohlen werden können; Ich gedencke übermorgen meiner gnädigen Fürstin über Mäintz nach Rastatt zu folgen/ und werde die Ehre haben/ von dar aus über ein/so anders/ was dißeitiger gnädigster Herrschafft Intention anbelangt/ an Euer Hoch-Edelgebohrne zu eröffnen nicht ermanglen. Der ich rc.

J. F. Nagel, mit Handzug.

Num. 17.

Extractus

Der Correspondenz/ so zwischen des Herrn Pfaltz-Graffen zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. und der verwittibten Frau Marggräffin zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. wegen Beschickung einer Gemeinschafftlichen Conferenz in der hindern Graffschafft Sponheim geführet werden.

Copia.

Schreibens von dem Hochfürstl. Marggräfl. Baadi- Hof-Rath Johann Ferdinand Nagel/an den Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Hof-Rath Johann Simon sub dato Kirchberg den 30. Nov. 1717. abgangen.

P. P.

Die mir zu überschicken beliebte und zur künfftigen Conferenz zusammen getragene Proponenda und Gravamina hab ich durch den eigens abgeschickten Botten wohl empfangen; und sage für diese vertrauliche Communication den gebührenden Danck; Es ist sonsten nebens den Baadischen Proponendis das Protocollum so zu Birckenfeld gehalten worden / samt dem Extractu aller eingegangenen Memorialien zum Abschreiben in die Cantzley gegeben worden; Welche so bald sie fertig seyn werden/ohngesäumbt meinem Hochgeehrten Herren und Patronen zugeschickt werden sollen; Ubrigens verbleibe rc.

Copia

Anderweiten Schreibens von Fürstl. Marggräfflich-Baadischen Hof-Rath Nagel an dem Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Hof-Rath Simon, de dato Kirchberg den 13. Decemb. 1717.

Nota; Ist die sub Num. 16. hievor allegirte Beylage.

Copia.

Fürstlich Pfaltz-Birckenfeldischen Schreibens vom 30. Decemb. 1717.

P. P.

Nachdem es Ew. Lbd. wohlgefällig gewesen/ die in der hintern Graffschafft Sponheim vorgehabte gemeinschafftliche *Conferentz* auf eine bessere Zeit auszustellen/ Wir aber indessen vernehmen/ ob solte durch dieselbe/ Dero bißheriger Regierungs-Rath Colson zu Kirchberg/ seiner Bedienung erlassen worden seyn/ ohne daß Uns und denen gemeinschafftlichen Unterthanen er die schuldige Satisfaction gegeben; Als ersuchen Ew. Lbd. Wir hiermit freund-vetterlichst/ dieselbe belieben wollen/ berührten Colsons Effecten im Kirchbergischen so lang in Arrest legen zu lassen/ bis die gegen ihn übergebene Gravamina völlig examinirt seyn werden/ und derselbe die so billigmäßige Satisfaction gegeben haben wird; Gleichfals stellen Ew. Lbd. höchst vernünfftiger Erkantnuß anheim/ ob und wie indessen die Schatzung und Frohnden in mehrangeregter hintern Graffschafft auf einen besseren und richtigern Fuß gesetzt/ der Unterthanen viele übergebene Supplicationes, wo es nöthig ist/ zu der Bedienten pflichtmäßigen Bericht und gutachten/ communicirt/ wegen der Jagdt und Fischerey in denen Aemtern interims-Verordnungen gemacht/ auch denen gemeinschafftlichen Bedienten ihre Besoldungen und accidentzien am besten reglirt und eingeschränckt werden können; Dieselbe mithin freund-vetterlich bittend/ Uns beliebige Abschrifft von dem letzteren gemeinschafftlichen *Protocollo* angedeihen zu lassen/ nechst dem Dero führende höchst-vernünfftige Gedancken über ein und anderes/ wie so wohl das gemeinschafftliche/ als auch des Landes und der Unterthanen Interesse zu verbessern seye/ freund-muhmlich zu eröffnen/ in dem Wir zumahl anderst nichts suchen und wünschen/ als wie das gemeinschafftliche Beste besorget und schleunigst befördert werden möge; und Wir verbleiben in dieser gewissen Zuversicht Ew. Lbd. nechst göttlichen Schutzerlassung/ zu Erweisung rc.

Extract.

Fürstl. Baadischen Schreiben vom 9. Jan. 1718.

P. P.

Ew. Lbd. angenehmes Schreiben vom 3. dieses haben Wir gestern wohl erhalten/ und daraus ersehen/ rc. was die Communicanda anbelanget/ worüber Unsere gemeinschafftliche Beamten nach laut des gemeinschafftlichen *Protocolli*, wovon *Copia* nach geschehener Verfertigung communiciret werden wird/ ihren pflichtmäßigen Bericht abzustatten haben/ das seind Wir indifferent, ob die Communication &c.

Extract.

Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Schreibens/ vom 12. April 1718.

§. Ew. Lbd. Freund-vetterlich ersuchend/ das Uns ermanglende und zu Birckenfeld *continuirte Protocollum* jüngstgebettener maßen Freund-muhmlich communiciren zu lassen/ rc.

Ex-

Extract.

Fürstl. Marggräffl. Baadischen Schreibens

vom 3. Jun. 1718.

§ Und da Ew. Lbd. zur Genüge bekandt/ wasmassen seither vielen Jahren von des verstorbenen Herrn Pfaltzgraffens Lbd. Christseeligster Gedächtnuß/ auf eine gemeinschafftliche gütliche Unterredung beständig beharret worden/ derselben Fortgang aber nunmehro um so nöthiger seyn will/ als durch die Conferentz nicht allein nebens anderen Sachen/ die Appellationes und bekante in grosser Anzahl vorkommende Klagden/ nach vorgegangener Cognition decidirt und erörtert/sondern auch die Verbesserung des in die gröste Unrichtigkeit zerfallenen Cameral-Wesens/ vorgenommen werden muß; Also werden Ew. Lbd. vonselbst leicht erachten/ daß durch den längern Verzug die nach der Justitz ausgehende Seuffzer vermehret/ der gemeinschafftliche Nutzen aber nicht befördert werde. rc.

Extract.

Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Schreibens

vom 27. Julii 1718.

§. Ew. Lbd. belieben sich auch Freund-muhmlich zu erinnern/ daß wir damahls unsere Räthe zu Birckenfeld beysamen gelassen/ in der vesten Hoffnung und gewissen Zuversicht / es würde die abgerede *Conferenz continuirt* werden/ welches aber durch Ew. Lbd. Räthe/ vermittelst ihrer Ruck-Reiße nach Rastatt unterbrochen worden / also daß uns deßfalls keine Schuld noch Verantwortung hoffentlich beygemessen / weniger *in Cameralibus* einige *Negligenz* wird mit Fug *imputirt* werden können/indeme Ew. Lbd. wir noch letzthin/ als einer vollkommenen guten Haußhälterin/diesen letzten Punct lediglich zur Besorgung überlassen haben. Solten dieselbe nun noch vest entschlossen seyn/ einige von Dero Räthen in die vordere Graffschafft Sponheim abzusenden/ werden wir denen Unserigen in der hindern Graffschafft/gleichmäßige Commission und Instuction ertheilen / die Gemeinschaffeliche Negotia mit Ew. Lbd. Deputirten in Gemeinschafft zu tractiren und abzuhandlen.

Extract.

Fürstl. Marggräfl. Baadischen Schreibens

vom 31. Julii 1718.

§. Und gleichwie wir mit nächstem unsere Räthe/ in die vordere Graffschafft Sponheim abschicken/ und selbige zugleich auch auf eben angezogene Gemeinschafftliche Negotia instruiren und bevollmächtigen werden / also versehen wir uns zu Ew Lbd. bekandter/ sowohl zur guten Haußhaltung/ als zu der Justiz tragender rühmlicher Obsorg / sie werden gleichfalls zur Erreichung obberührten heylsamen Absehens/ das nöthige zu befehlen und zu verordnen geruhen/damit so bald immer möglich das Werck gesamter Hand verhandelt und zur Endschafft gebracht werden möge. Daß aber Ew. Lbd uns den bißherigen der Sachen Verzug zuzuschreiben Belieben tragen/ solches können wir nicht fassen noch wissen/ob es in Schertz oder Ernst gemeynet seye/wir vermuthen aber das erstere/anerwogen wir von Ew. Lbd. Gemüths-Billigkeit solchergestalten überzeuget seynd/daß obschon wir uns in diesem Punct zu unserer Rechtfertigung en detaille für dasmahl einzulassen / einen Uberfluß erachten / dieselbe dennoch in Erweg der Sachen Hergangs so dann der vielfältigen an sie erlassenen Erinnerungen uns hierunter Justiz zu thun von selbsten geneigt seyn werden. rc.

Extract.

Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Schreibens vom 4. Aug. 1718.

§. Wir haben darauffhin unsere Räthe / so viel wir deren bey vorwesenden andern vielen ohnhintertreiblichen Occupationen ermanglen können / bevollmächtiget / der obhandenen Gemeinschafftlichen Commission beyzuwohnen / und nach allen ihren Kräfften dahin arbeiten zu helffen / damit das verwirrte Cameral-Weßen / nebst dem Collectations-Werck / Streit und Irrungen mit denen benachbahrten / Privat-Händeln und Klagden der Unterthanen / auch ihren Gravaminibus auf alle immer mögliche Weiße / besser eingerichtet respectivè abgethan / das gemeinsame Interesse befördert und denen vielen Lamentationen abgeholffen werden möge, &c.

Extract.

Anderweiten Pfaltz-Birckenfeldischen Schreibens vom 6. Januarii 1719.

§. Und da wir beständig verhofft / es würden vermittelst der abgeredeten Gemeinschafftlichen *Conferenz* / worzu unsere *committirte* und bevollmächtigte Räthe sich in der hindern Graffschafft Sponheim / von mehr als dreyen Monathen her / fertig gehalten / dergleichen und andern *Materien* durch einen ordentlichen *Recess* gänzlich *applanirt* / insonderheit auch die Schatzung und Frohnden zu der Fürstl. Gemeins-Herrschafft scheinbahren grossen Nutzen / in besseren Stand gesetzet werden / so ist doch solches Werck biß dahin / ohne unser Verschulden ins stecken gerathen. &c.

Extract.

Fürstl. Marggräfl. Baadischen Schreibens vom 30. Januarii 1719.

So viel nun / vierdtens / den Fortgang der Gemeinschafftlichen Conferenz betrifft / ist uns wohl sehr leydt / daß an dessen Verzug und Auffenthalt / niemand Schuld tragen wolle / jedoch zweiffeln wir nicht / es werden Ew. Lbd. in Erwegung der Sachen Hergangs und unseres öffteren Anerinnerens / von selbsten zu erkennen die Gütigkeit haben / daß wir an der Verzögerung nicht schuldig seyn. Damit aber in diesem nöthigen und der Gemeins Herrschafft so nutzlichen Werck / ein Ernst bezeuget werden möge / so erwarten wir von Ew. Lbd zu vernehmen / ob dieselbe Dero Orths jemand frembdes *Subjectum*, so weder mit Verwandtschafft noch sonsten im Geringsten *afficirt*, außersehen haben / welchemnach auch unsers Orths / so wohl wegen der Zeit / als des Orths uns weiter erklähren werden. Wir versehen uns anbey zu Ew. Lbd. bekandten æquanimität / dieselbe werden ohne längern Anstand und Verzug das vorm Jahr so verbindlich abgeredete Compromissum endlich einmahl zu bewürcken um so eyfferigen sich angelegen seyn lassen / als dieselbe von selbsten hocherleucht erkennen / daß die Decision der bekanten dahin gewießenen Controversien / die eigentliche und wahre Grundveste einer beständigen guten Verständtnuß und Harmonie seye / ohne welche keine Republic, vielweniger aber eine Gemeinschafft zu bestehen / noch in einem oder andern Seegen und Aufnahm gehoffet werden mag. &c.

Extract.

Extract.

Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Schreibens vom 27. Februarii 1719.

§ Zu der bevorstehenden gemeinschafftlichen Conferentz haben Wir bereits vorlängst Unsere in der hintern Graffschafft Sponheim befindliche verpflichtete Räthe bevollmächtiget/ weilen Wir billig Bedenckens tragen/ frembder Herrschafften mit denen man in nachbarlicher Irrung stehet/ ihre Bediente in die Sponheimische Gerechtsame und darzu gehörige Briefschafften einsehen zu lassen. Wäre von Unsern committirten Räthen ein oder anderer/ in gewissen Vorfallenheiten suspect, oder denen Partheyen mit Freundschafft zugethan/ kan dagegen rechtlich excipirt/ und alsdann durch die übrige ohnverdächtige und nicht befreundete/ in solchen Stücken fortgefahren/ auch Unsers ohnmaßgeblichen Davorhaltens sothane Conferentz am füglichsten in der Stadt Trarbach/ als dem Haupt-Ort/ wo die Acta befindlich/ angestellet werden.

Mit Ew. Lbd. bedauren Wir ebenfals höchstens/ daß das verabredete Compromissum bis dahin ohnmöglich hat bewürckt werden können/ indem Unsere wenige Räthe theils kranck seind/ theils wider die in grosser Menge andringende vätterliche Creditores, hin und wieder an die hohe Tribunalia zu Verfechtung des ergriffenen Beneficial-Rechtens/ versendet werden müssen/ auch Unsere wenige Landen der gestalten verstreuet liegen und mit Vätterlichen Processen verwickelt sind/ daß Wir kaum davor respiriren/ weniger die Geld-Mittel ausbringen können/ alles aller Orten zu bestreiten/ am wenigsten aber mehrere Räthe anzunehmen und zu besolden. Ew. Lbd. Freund-vetterlich und gewissenhafft versicherend/ daß so bald Wir Uns nur in etwas ausgehalfftert haben/ Wir sogleich auch diesem Geschäfft/ ein glückliches End zu geben/ eyfferig bedacht seyn werden. Ew. Lbd. leiden ja hierbey keinen Verlust noch Nachtheil/ ꝛc.

Extract.

Fürstl. Marggräfl. Baadischen Schreibens vom 24. Martii 1719.

§. Und damit dermahleins die vorschwebende Strittigkeiten gehoben werden mögen/ werden Wir denen Unserigen zu diesem End bevollmächtigten Räthen den gemessenen Befehl und Gewalt ertheilen/ daß dieselbe auf zukünfftigen Herbst/ (weilen Wir anjetzo vor einige Monath eine nothwendige Reiß vorzunehmen entschlossen) zu Trarbach sich einfinden und der Sach mit Ew. Lbd. Bevollmächtigten den Anfang machen sollen. ꝛc.

Copia.

Fürstl. Marggräfl. Baadischen Schreibens vom 13. October 1719.

Nota

Ist die/ sub N. 18. dem Facto beygelegte Anlage.

Copia.

Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Schreibens vom 24. October 1719.

Nota

Ist die bey dem Facto sub Num. 19. befindliche Beylag. Dem gegentheiligen Exhibito sub Lit. D. beygelegt.

Copia.

Postscripti von der Pfaltz-Birckenfeldischen Regierung / an Fürstl. Marggräfl. Baadische Regierung vom 17. October 1721.

P. P.

Ersuchen dieselbe Wir hiermit nochmahls Freund-nachbarlich / um Abschrifft/ deß in An. 1717. allhier und zu Trarbach gehaltenen gemeinschafftlichen Protocolli, welches damahls von Kirchberg aus hieher zu senden zwar versprochen worden/ aber bis dato nicht erfolgt ist/ und verbleiben ꝛc.

Extract.

Fürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Schreibens vom 1. Januarii 1723.

§. Zu dem Ende in An. 1717. mit Ew. Lbd. eine gemeinschafftliche Landes-Visitation abgeredet/ auch die Unserigen zu Birckenfeld gelassen/ aber die Ihrige von Kirchberg nach Rastatt abgeruffen worden/ und thun Ew. Lbd. Uns gewißlich desfalß grosses Unrecht/ daß Sie Uns alles imputiren/ was von beyderseits Bedienten negligirt und an gemeinschafftlichen Gefällen verabsäumet wird/ zumahlen da die Ihrige zwey neue Berg-Wercke nun viele Jahr über/ zu Unserm sonderbahren Schaden und Nachtheil/ aus purer Caprice anzulegen verhindert oder verzögert/ die Schatzungs-Renovation ausgestellt/ und ander nöthige Sachen/ so Wir in Proposition gebracht/ ohnbeantwortet gelassen. ꝛc.

Num. 18.

Copia.

Schreibens von der verwittibten Frau Marggräffin zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Hertzogen zu Pfaltz Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. abgegangen sub dato Rastatt den 13. Oct. 1719.

P. P.

EW. Lbd. ist bekant/ welcher gestalten bey Deroselben Wir wegen Richtigstellung des bekanten Compromissi, das öfftere wiederholte Ansinnen gethan/ auch von Zeit zu Zeit nicht anderst gehoffet/ es werde die Sach der genommenen Abrede gemäß/ dereinstens zur endlichen Richtigkeit gebracht werden.

Wir müssen aber mit nicht geringer Bedaurung wahrnehmen/ wie daß dieses Geschäfft von einer zur andern Verzögerung unangefangener fort daure/ und dahero auf die zweiffelhaffte Gedancken gerathen/ ob bey Ew. Lbd. das vormahls hierunter bezeugte Vorhaben von einem solchen Ernst seye/ daß Wir desselben Würcklichkeit Uns zuverläßig zu getrösten haben/ insonderheit/ da die dazu bestimmte Zeits-Frist schon mehrmahlen verstrichen; Gleichwie aber bey so gestalten Dingen Uns durch weiteren Verzug an würcklicher Exercirung des uns *Jure Condomini* competirenden *Juris Episcopalis* längerhin um so weniger einige Hindernuß in Weg legen zu lassen gemeinet seynd; Als Ew. Lbd. durch unsere an dieselbe öffters erlassene gründliche Vorstellungen so wohl als die bey der vorgewesten Conferenz/ von unsrigen Räthen vorgetragene Fundamenta und rechtliche Beweißthümer/ das unserm Fürstl. Hauß ohnwiedersprechlich hierunter gebührende Recht sattsam von selbsten erkennen und begreiffen werden; Solchemnach können wir nicht umhin / Ew. Lbd.

hiemit

hiemit Dienstfreund-muhmlich zu erkennen zu geben / wie daß wir auf sothane Befugnuß nit allein fest zu beharren / sondern auch solche in einen Fortgang bringen zu lassen / der ungeänderten Meynung und Vorsatzes seyen / wie wir dann gegen Ew. Lbd. das zuversichtliche Vertrauen tragen / daß dieselbe uns hierunter einige Opposition fernerhin nit machen / mithin keine Gelegenheit geben werden / daß wir auf der unsers Orths öffters angetragene *Division*, worauf wir allenfalls hiemit außtrücklich *provociren* / als das einzig zu Abhelffung solcher Zwistigkeit übrige Mittel zu beharren / und zu solcher ohne längeren Anstand uns gefaßt zu machen wider unsern Willen gemüßiget und veranlasset werden. Ew. Lbd Erklährung erwarten wir in nechsten / und verbleiben Deroselben zu Erweisung ꝛc.

Num. 19.

Copia.

An der Frau Marggräffin zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. abgangen.

P. P.

Ew. Lbd. Freund-muhmliches Schreiben sub dato Rastatt den 13. dieses fortlauffenden Monaths Octobris, haben wir in St. Lorentzen / zu der Zeit als wir zu der Heimführung unserer hertzgeliebten Frauen Gemahlin Lbd. die nöthige Anstalt gemacht / den 20. ejusdem wohl erhalten / aber daraus mit sonderbahrer Bestürtzung ersehen müssen / wie dieselbe fast in die Gedancken gerathen / ob wolten wir das bekante Compromiss-Geschäfft ausser Augen / und gäntzlich hindan setzen / da doch dessen bißherige Verzögerung nicht aus Negligenz und Vorsatz / sondern theils wegen anderer darzwischen gekommener wichtiger Geschäfften / theils wegen der bekandten Ehehafften / andern theils auch wegen mangel der darzu erforderter Räthe und vieler Geld Mittel hergeflossen; Nechstdem geruhen Ew. Lbd. sich Freund-muhmlich zu erinnern / daß wir und unsere Fürstliche Vor-Eltern nun über hundert und fünfftzig Jahr lang in unstreitiger ruhiger Possession des Juris Episcopalis in der hintern Graffschafft Sponheim allein und nemine contradicente gestanden / einfolglich fundatam possessionem vor uns haben / auch Ew. Lbd. Ministerium erst neuerlich die Quæstion eines competirenden Juris Co-Episcopalis, schnurstracks wider den klaren Tenor des Westphälischen un̄ vieler anderer darauf erfolgten Friedens-Schlüsse / ja so gar gegen der alten nunmehro in GOtt ruhenden Herren Marggraffen von Baaden / rühmwürdigster Gedächtnuß / selbst eigene Erkantnuß / gethane Declarationes und Unterschrifften / aufs Tapet gebracht / und sich daran nicht gesättiget / daß durch den Ryßwickischen Friedens-Schluß denen Evangelischen in der besagten hindern Graffschafft Sponheim viele Kirchen entzogen / und denen Römisch Catholischen quoad exercitium simultaneum eingeräumet; sondern auch im Amt Winterburg post dictam Pacem, Neuerungen vorgenommen / und biß dato alles disseitigen Protestirens ohngeachtet / keineswegs abgestellet worden / daß solchemnach Ew. Lbd. als Klägerin bey dem bedittenen *Compromisso*, und wir uns als Beklagter aufführen müssen / welchenfalls dieselbe den Anfang hierzu rechtlicher Ordnung nach zu machen / und deroseits den hohen *Arbitrum* erst zu ernennen haben / auf welches wir so fort auch den Unserigen *denominiren* / und solches *Arbitrium* zu übernehmen Freundvetterlich ersuchen werden / daß aber Ew. Lbd. weiter gegen dem letzthin Endlich abgeschworenen Burg-Frieden und wieder die uhralt-vätterlich höchstverpoente Pacta-Conventa auf eine Division und gäntzliche Abtheilung mehran-

geregter hindern Graffschafft mit Ernst zu provociren gedencken sollen / können wir uns keinesweegs persuadiren / sondern glauben vielmehr ein weit besseres von Dero zartesten Gewissen: Angesehen dergleichen verbottene Division beydes Ew. Lbd. und uns in die gröste Gewissens-Unruhe stürtzen / auch denen hohen Herren Agnaten/so auf sothane hindere Graffschafft die Anwartschafft haben/ das Messer in die Hände geben würde/uns beyde mit eigenem Gewehr zu tödten/ diese in Gemeinschafftlichen Besitz und Genuß habende Graffschafft ohne weitere Procedur an sich zu bringen/und uns als Infractores pactorum derselben zu entsetzen/welches Ew. Lbd. so wohl als uns bey der Posterität zu ewiger Verantwortung gereichen/und nebst dem Schaden auch den Spott bey der ehrbahren Welt zuziehen würde ; Massen derselben ohne dem sattsam bekant / wie dergleichen Divisiones weder in dem Pfältzischen/noch in dem Marggr. Baadischen Hauß/ ohne der hohen Herren Agnaten Consens und Einwilligung mit Recht nicht geschehen dörffen / auch unsere Vor-Eltern solches mit außdrücklichen höchstverpoenten Worten in allen ihren Dispositionen und aufgerichteten Verträgen hauptsächlich verbotten/und dergleichen allenfalls vor null, nichtig und unkräfftig declarirt haben/auch durch die damahlige Röm. Kayserl. Maj. solche Verbot bestättigen lassen / nachdem dann Ew. Lbd. ein so hocherleuchter Verstand beywohnt/ begreiffen sie selbsten ohnschwehr/ wie weit man mit Recht gehen könne/ oder nicht? Leben auch der getrösteten zuversichtlichen Hoffnung/dieselbe geruhen werden/uns ein mehreres nicht anzumuthen / als was mit Bestand Rechtens geschehen mag / Dero wir übrigens zu Erweisung ꝛc. ꝛc. Bischweiller den 24. Octob. 1719.

Christian von GOttes Gnaden / Pfaltz-Graff bey Rhein. tot. tit.

Num. 20.

Copia

Schreibens von des Herrn Pfaltz-Graffen zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. an der verwittibten Frau Marggr. zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. sub dato Buchßweiler den 9. Februarii 17 3. abgelaßen.

P. P.

Nachdem Ew. Lbd. gefällig gewesen/ in Dero Freund-muhmlichen Schreiben vom 27. vorigen Monats nicht nur Unsere Befügnuß wegen Denomination eines gemeinschafftlichen Amtmanns zu Winterburg/ darüber Wir die klareste Beweißthümer seit einiger Zeit in Handen haben/ zu contradiciren/ oder Jhro allenfalß eine einseitige nichtige Bestellung vorzubehalten / sondern auch dabey Dero beständigen Vorsatz die Abtheilung der seit vielen hundert Jahren in Gemeinschafft besessenen hintern Graffschafft Sponheim ins Werck setzen zu lassen/ gantz deutlich zu declariren; So mögen Wir Ew. Lbd. hinwiederum nicht verhalten/daß Wir zwar des Erstern halben die würckliche Nomination, um zu mehrern Weiterungen Unsers Theils das geringste nicht beyzutragen/ noch zur Zeit eingestellet lassen/ nichts destoweniger aber Unsere dißfals habende Gerechtsame zu aller Uns beliebender Gelegenheit deutlich zu erweisen/ und ins Werck zu setzen/ vorbehalten haben.

Daß aber Ew. Lbd. nur noch eine kleine Zeit in der Gemeinschafft zu stehen vermeynen/ nöthiget Uns zum äussersten Deroselben Freund-vetterlich zu Gemüth

müth zu führen/ und ist Ihro ohne das bekant/ welcher Gestalt Unsere gottseelige Vor-Eltern die Graffen zu Sponheim/ denen Wir beyderseit bemelte hintere Graffschafft zu dancken haben/ eine ewige/ unzertrennliche Gemeinschafft unter Ihren Erben/ den damahligen Marggraffen zu Baaden und Graffen zu Veldenz in Anno 1425. durch den Beinheimischen Entscheid gestifftet/ welche Communion beyde damahlen und nachher bey würcklicher Antrettung der Succession durch den Burg-Frieden de Anno 1437. zu ewigen Tagen zu halten/ und darwider nicht zu thun/ durch aydliche Zusage versprochen/ und zwar bey Verlust dessen Antheils/ der ein gleiches nicht zu præstiren gemeynt seyn würde. Allermassen es von Anfang her durch alle Succession-Fälle bis auf den heutigen Tag also gehalten worden/ daß jeder Gemeins-Herr durch Abschwörung eines leiblichen Ayds solche Alt-Vätterliche Disposition bestättigen/ und schrifftlichen Revers darüber ertheilen müssen/ dergleichen dann auch Ew. Lbd. in Vormundschaffts-Nahmen selbst in die Seele Dero minderjährigen Herrn Erb-Printzens Lbd. verrichtet/ und eine ewige Gemeinschafft mit Uns zu halten versprochen/ auch von Uns gleichmäßige Gelübde angenommen/ dabey Wir gleich Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren/ die auf gutes Gewissen und Fürstliche Zusage Ihren Ruhm und hohen Stand gegründet/ unbeweglich zu halten/ und Uns durch die mindeste wissentliche Contravention die Gewissens-Ruhe nicht stören zu lassen gedencken.

Dahero Uns nunmehro sehr befrembdlich vorkommet/ daß Ew. Lbd. von denen Ihrigen mit Dero gutem Beyfall angerathen werden will/ sich an dasjenige weiter nicht zu kehren/ was dieselbe in dero zarten Gewissen auf das allerkräfftigste bindet/ und ohne sich in die tieffste Gewissens-Unruhe zu stürtzen/ wider eines andern Willen nicht kan aufgehoben werden/ daß nemlich Ew. Lbd. die von denen Vorfahren und Ihro selbst beschworene Gemeinschafft an der hindern Graffschafft Sponheim/ Dero blossen Convenienz nach/ aufzuheben/ sich einfallen lassen wollen. Wie wir dann hiermit zu contestiren nicht unterlassen mögen/ daß wir uns wieder Dero dißfalls bezeugtes Vorhaben/ wowider wir dann zum feyerlichsten protestiren/ und uns alle Nothdurfft vorbehalten/ auf alle nur ersinnliche Wege/ wie wir es vor GOtt/ der Röm. Kayserl. Maj. und der Posterität verantworten/ und dadurch unser Gewissen beunruhigen können/ setzen/ und unsere eusserste Kräfften darzu anwenden werden; Und dafern auch durch höhere Gewalt in uns getrungen/ und wir in dem rechten (darauf wir jedoch gantz sichere Hoffnung zum Obsieg setzen) übereilet und vernachtheiliget werden solten/ werden wir uns dennoch unsers Rechtens nicht begeben/ und unser gewissen frey zu machen ohne Unterlaß bedacht seyn.

Ew. Lbd. können zu Dero Vortheil das Præjudicium bey der vordern Graffschafft nicht anführen/ daß dieselbe mit Chur-Pfaltz abgetheilt worden/ obwohlen gleichmäßige Fundamental-Gesetze wie in der hindern Graffschafft darinnen vorhanden gewesen. Allermassen wir und unsere Fürstl. Agnaten/ die in künfftigen Zeiten darauf zu sprechen haben werden/ in solche Partage niemahlen consentirt/ mithin dieselbe anderst nicht als pro temporaria ansehen können/ wie solches unsers in GOTT ruhenden Herrn Vatters Gnaden gegen Ew. Lbd. gleich anfänglich contestirt/ auch Ihro die daher erwachsene/ und deroselben selbst aufgestossene inconvenientien verschiedentlich/ absonderlich wegen der Chur-Pfältzischen Beambten zu Creützenach verübten Attentaten im Ambt Winterburg Freund-vetterlich zu Gemüth geführet haben.

Ob auch wohl Ew. Lbd. einiges Argument aus dem in anno 1717. stipulirten Compromiss, und deren angehenckten Clausul zu nehmen/ und dahero auf die Partage zu provociren vermeinen wolten; So belieben dieselbe sich dennoch Freund-vetterlich zu erinnern/ das zwar gleich anfangs einige Hindernüssen unserseits im Wege gelegen/ warum das bedittene Compromiss nicht so gleich mit angegangen werden können/ daß aber auch Ew. Lbd. die dißfalls angeführte Be-

 weg-

weg Ursachen vor sufficient gehalten; Nachdem aber diese zum theil cessirt/ und wir damahlen deroselben anheim gegeben/ mit der Denomination derer Compromissariorum dero seits den Anfang zu machen/ wie Ihro als angegebener Klägerin über die drey zum Compromiss gestellte Puncten/ rechtlicher Ordnung nach billig obgelegen/ uns aber der Possession uns zu äusseren nicht wohl zuzumuthen gewesen wäre; Werden Ew. Lbd. nimmermehr erweisen können/ daß dieselbe sich darauf einiger Resolution vernehmen lassen/ oder daß von sothanem Compromiss nach der Hand weitere Anregung geschehen seye/ da wir uns dann Rechtens nicht würden verweigert haben. Vielmehr aber ist seitdeme bekandt worden/ daß sich Ew. Lbd. allenthalben Dero vermeintes Recht selbst zu schaffen/ und uns dadurch Dero Gemeinschafft sauer genug zu machen convenabler gefunden/ darüber wir die höchste Reichs-Gerichte wieder Willen und Neygung zu behellegen getrungen worden. Gestalten in diesem von Ihro gefaßten harten Entschluß das wahre Fundament aller seit selbiger Zeit in der hindern Graffschafft sich erhobenen Mißverständnüssen und unverantwortlichen Proceduren Dero Bedienten verborgen lieget/ wie diese hin und wieder selbst nicht bergen können.

Endlich und letztens geruhen Ew. Lbd. hochvernünfftig zu betrachten/ wie dergleichen Separation und Partage einer Gemeinschafft/ so etlich hundert Jahr lang zwischen beyden Fürstl. Häusern gedauret/ währender Minorennität ihres Hrn. Erb-Printzen Lbd und zur Zeit einer Administration und Vormundschafft könne vorgenommen und mit Bestand Rechtens außgeführet werden/ welches zur Zeit Dero Durchleuchtigsten Ehe-Gemahls/ Christ-Fürstl. Gedächtnuß/ unsers im Leben gewesenen Freundlich-Geliebten Herrn Vettern Lbd. mit unsers Herrn Vatters Gnd. Höchstseeligsten Andenckens/ nicht hat können und mögen unternommen werden/ ob es gleich tentirt und in Proposition gebracht worden/ worgegen aber die disseitige Vorstellungen Statt und Platz gefunden/ und also diese Patage ruckstellig gemacht worden; Welchem allem nach wir annoch der Hoffnung leben/ daß diese abgenöthigte Freund-Vetterliche Vorstellung bey Ew. Lbd. einigen Ingress finden werden/ und verbleiben 2c. Buchßweiler den 9. Febr. 1723.

Num. 21.

Extract

Schreibens von der verwittibten Frau Marggräffin zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. an deß Herrn Pfaltz-Graffen zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchleucht sub dato Rastatt den 13. Febr. 1723. abgangen.

LIebe erinneren sich auch Ew. Lbd. wie offt und vielfältig wir dieselbe ermahnet und gebetten/ zu Vollziehung des verabredeten Compromissi einsmahls einen Ernst zu bezeugen; Nachdemmahlen aber hierauf nichts erfolgt/ ja so gar statt dessen von deroselben Räthen die Eingriffe je mehr und mehr verdoppelt worden/ so werden Ew. Lbd. von selbst leicht ermessen/ daß die angezogene Recessen/ wann sie auch etwas/ so doch nicht ist/ zu Behauptung unserer Befugnuß in sich enthalten mögten/ wegen nicht erfolgter Erfüllung dessen/ worauf sie geschlossen waren/ nunmehr ohne Kräfften und Würckung seyen. 2c.

Num. 22.

Extract

Schreibens von dem Chur-Braunschweigischen Legations-Secretario zu Regenspurg Herrn Johann Helwig Ellebrecht/ de dato Regenspurg den 20. Oct. 1721.

DEr Freyherr von Plettenberg hat die zu dem von Baaden-Baaden übergeben Schreiben gehörigen Beylagen à parte drucken lassen/ so denen Hochfürstl. Birckenfeldischer seits anhero gesandten/ und wovon ein Exemplar hiebey liegt/ gleichlautend/ nur daß überall Baaden-Baaden vor Birckenfeld gesetzt/ wie ab dem gehorsamst angefügten Exemplar des mehrern zu ersehen. Die *Inscription* von dem Chur-Trierischen Schreiben ist auch weggelassen/ und eine andere dagegen gesetzt. rc.

Num. 23.

Copia.

Inscriptionis eines von Chur-Trier an Pfaltz-Birckenfeld und Baaden-Baaden unterm 29. Novemb. 1720. abgelassenen Schreibens.

DEnen Durchleuchtig-Hochgebohrnen Fürsten/ unsern freundlich-lieben Vetteren/ Herren Christian und Wilhelm Georg/ Pfaltz-Graffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graffen zu Veldentz/ Sponheim und Rappoltstein/ Herren zu Hohenack rc. so dann Marggraffen zu Baaden und Hochberg/ Land-Graffen zu Saußenberg/ Graffen zu Sponheim und Eberstein/ Herren zu Röttelen/ Baadenweiler/ Lahr und Mahlberg. rc.

Birckenfeld.

Num. 24.

Copia.

Postscripti, so von der Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Regierung/ an die Hochfürstl. Marggr. Baadische unterm dato Bischweyller den 10. Decemb. 1721. abgangen.

P. P.

ISt uns wieder alle Zuversicht von Regenspurg auß die sichere Nachricht überschrieben worden/ welchergestalt der alldasige Baaden-Baadische Geheime Rath und Gesandte/ Freyherr von Plettenberg das Chur-Fürstl. Trierische an die Fürstl. Gemeis-Herrschafft sub dato Neyß in Schlesien den 29. Novemb. des vorigen Jahrs in der Trarbachischen Garnisons-Evacuations-

Sache abgelassene/und dem deßfalls bey dem Löbl. Reichs-Convent übergebenem Memoriali sub Lit. B. beygelegte Schreiben dergestalt vitiirt in Druck bringen lassen/ daß/ dem wahren allhier eingeloffenen Originali schnurstracks zu wider/die Titulatur,und der von seiner Chur-Fürstl. Durchl. unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. rechtmäßig beygelegte / von undencklichen Zeiten her/so wohl im gantzen H. Röm. Reich/als in der bißherigen Gemeinschafft/deß Chur-und Fürstlichen Hauses der Pfaltz mit dem Fürstl. Hause Baaden/beständig agnoscirte Vorgang invertirt/ und Ihro des Herrn Marggraffen Hochfürstl. Durchl. allenthalben vorgesetzet worden seye.

Wann nun dieses Orths nicht begreifflich/ unter was nur scheinbahrem Prætext von Ihme Freyherrn von Plettenberg dergleichen /einem Fürstlichen Gesandten/so seinem beywohnenden Caractere nach/fidem publicam mehr zu conserviren als zu schwächen beflissen seyn solte / nicht wohl competirende Verkehrungen vorgenommen worden/am wenigsten muthmaßlich/daß unsere Hoch-und sonders Geehrte Herren / oder gar Dero Gnädigste Hochfürstl. Herrschafft hierzu den Befehl ertheilt haben solle; Als haben nicht nur denenselben hiervon Freund-Nachbarliche apertur thun / und um Abstellung solchen dem Chur-und Fürstlichen Hauß der Pfaltz sehr nahe trettendes Præjudiz/gemüßigte Ansuchung thun/sondern auch Nahmens höchstermeldt unsers Gnädigsten Fürsten und Hrn. Hochfürstl. Durchl. dagegen zu protestiren/ und Deroselben das Ihro unstreitig competirende Vorgangs-Recht/wie hiermit beschiehet/ de meliori vorzubehalten; Zweiffeln jedoch nicht / es werden unsere Hoch und sonders Geehrte Herren sich dißfalls dem undencklichen Herkommen gemäß erklähren/ unter welcher Zuversicht denenselben Wir ꝛc.

Num. 24.

In nomine Sacro-Sanctæ & individuæ Trinitatis Amen.

Und und zu wissen seye hiermit jedermänniglich durch dieses offene Instrument,was massen im Jahre nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt Ein tausend Sieben hundert und zwantzig zwey in der 15. Indiction bey Allerhöchst-löbl. Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Hrn. Caroli des Sechsten dieses Nahmens Erwählten Röm. Kaysers/zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhmen/ Croatien/ Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogs in Oesterreich/Hertzogen zu Burgund/Steyer/ Crain uñ Würtenberg/ Gefürsteten Graffen zu Habspurg und Tyrol/ seiner Kayserl Majestät Reichen Regierung des Römischen im Eilfften/ des Hispanischen im Neunzehenden/ des Hungarischen im Zwölfften und des Böheimischen im Zwölfften. Auf Requisition des Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen zur Regierung und der hintern Graffschafft Sponheim verordneten Raths Herrn Carl Georg Kochen / dieses Inhalts de dato Trarbach den 25sten April. 1722. Edler und Wohlgelehrter sonders geehrter Herr Notarie, Es hat Hochfürstlicher Pfaltz-Birckenfeldischer unser Gnädigste Herrschafft vor gut befunden/einige Zeugen über beygehende Articulos aydlich verhören und deren Aussage in ein förmliches Instrument bringen zu lassen. Es wird also der Herr Notarius hierdurch geziement requirirt/die benandte Zeugen nach dem Directorio über die Articulos aydlich zu verhören/dererselben Deposition richtig zu Pro-

Protocoll zu setzen/ und darüber ein oder mehr Instrumenta um die Gebühr außzufertigen/ und mir zuzustellen/ der ich verbleibe des Herrn Notarii Bereitwilligster/ Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer zur Regierung und Consistorio der hintern Graffschafft Sponheim verordneter Rath Carl Georg Koch Inscription, an den Herrn Johann Caspar Glizenhirn Notarium publicum in Wolff. Ich Endts Unterschriebener offentlicher Kayserlicher Notarius mich krafft tragenden Ambts Donnerstags Morgens als den 30. April anno 1722. nach Trarbach begeben/ allda Instruments-Zeugen zu dem vorseyenden Actu erbetten/ nemlichen die Ehrengeachte und Vorachtbahre Männer/ Herrn Johann Peter Keipen des Gerichts-Viergeschwohrnen/ und Herrn Johann Sebastian Caspari auch Gericht-Schöffen und Handelsmann daselbsten/ mit welchen mich dann um neun Uhr in Hrn. Regierungs- und Constorial-Raths Kochen Behaußung auf den obern Stock in die obere gegen Abend oder die Mosel außgehende Stub begeben/ denselben das Vorhaben eröffnet/ allwo Hochgedachter Hr. Regierungs-Rath 5. Zeugen / nemlich Matthes Hacken/ Alberth Frantzen / Frantz Nicol Schneider/ Hr. Johann Nicol Schmidt Schulmeistern und Nicolas Thomas/ alle von Lötzbeuren mir mit abermahliger Requisition vorgestellet / und da unter diesen fünff Zeugen Sponheimische Gemeinschafftliche Unterthanen wären/ hat er selbige ihrer Pflichten quoad hunc Actum erlassen / damit ihnen kein Obstacul Hochfürstl. Pfaltz Birckenfeldischer Seiten im Wege/ und sie so viel ungescheuter die lauter und gründliche Warheit aussagen könten. Worauf ich unterschriebener Notarius in GOttes Nahmen den Anfang gemacht und in Gegenwart der Instruments-Zeugen den Deponenten das Verlangen vorgestellet/ und ersucht / daß sie zu Steuer der Warheit auf die Articulos, dem Directorio nach/ darüber ich sie würde vernehmen/ ihre Wissenschafft eröffnen/ und die Warheit niemand zu Liebe noch Verdruß aussagen solten / hierzu waren sie alle so fort willig / und haben nachstehenden Zeugen Aydt / als ich sie vorhero der schweren Straff des Meinaydes errinnert und dafür gewarnet / stehenden Fusses mit entblössetem Haupte und aufgereckten Fingern more solito abgeschworen/ sodann einer nach dem andern folgende Aussage gethan.

Wir schwören hiemit zu GOtt und seinem H. Evangelio diesen Cörperlichen Aydt/ daß in den Sachen/ und über die Articul worüber wir jetzo befragt werden/ die pure lautere und unverfälschte Wahrheit aussagen wollen/ und nichts uns hindern lassen/ so wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort. Amen.

Articuli probatoriales nach dem Directorio cum responsionibus.

Articulus I.

Wie Zeuge heiße/ wie alt/ und weß Standes er seye?

Depositio.

Testis I. Er heisse Matthes Haack/ seye 47. Jahr alt/ ein Kirchen-Censor und Ackermann in Lötzbeuren.

Testis II. Er heisse Albert Frantz/ alt 52. Jahr/ ein Ackermann.

Testis III. Er heisse Frantz Nicol Schneider/ alt 40. Jahr/ ein Ackermann.

Testis IV. Er heisse Johann Nicol Schmidt/ alt 23. Jahr und Schulmeister in Lötzbeuren.

Testis V. Er heisse Nicolas Thomas/ seye 32. Jahr alt/ ein Ackermann und auch aus Lötzbeuren.

Art. II.

Ob Zeuge in Lötzbeuren bekandt/ und von Kirchen-Sachen/ und was eine Zeithero darinnen vorgangen einige Nachricht habe/ und zu geben wisse?

Depositio.

Testis I. Ja er könne von 20. Jahren her Nachricht geben/ und was in der

Zeit passiret/ seye doch nimmer so elend/ betrübt/ und verworren in Kirchen-Sachen hergegangen als jetzo/ deß sich GOtt wolle in Gnaden erbarmen.

Testis II. Ja er seye allda gebohren/ und so lang als er da gewohnet/ und was er von seinen Eltern und selbst wisse wolle er sagen.

Testis III. Affirmative und was belange die Sachen so vorgangen/ und er Wissenschafft von habe/ wolle er mit Warheits-Grund aussagen.

Testis IV. Ja er wisse wohl wie grosse Unruhe eine Zeithero in Kirchen-Sachen in Lötzbeuren hergangen / so bey Menschen-Gedencken nimmer gewesen.

Art. III.

Wahr und Zeugen bekandt/ daß die Kirche zu Lötzbeuren von Zeit der Reformation mit Evangelischen Pfarrern besetzt/ und dieselbe von denen Frey-Herren von Waldbott und deren Erben und Successoren dazu nominiret worden?

Depositio.

Testis I. Es seye ihme bekandt/ daß die Kirche zu Lötzbeuren in der Zeit/ so er da gewohnet/ nimmer im Streit gewesen wie jetzo/ producirte ein Original-Schreiben von dem Herrn von der Ley sub dato zu der Ley 2/12 Novemb. 1664. so er in ihrer Gerichts-Kisten gefunden/ betreffend den vorigen Pfarrer Wagener seel. offeritte eine authentische Copiam davon auf Begehren mitzutheilen / woraus dann klärlich könne ersehen werden/ daß das Pfaltz-Gräffliche Hauß Birckenfeld allein das Episcopal-Recht/und dem Leyischen Hause das Jus Collaturæ zukomme.

Tistis II. Ja wie er wisse und gehört habe von seinen Eltern und Vor-Eltern so seye deme also.

Testis III. Anderster wisse er nicht zu sagen/und seye allezeit vor diesem so vorgangen/ und bey seinem Gedencken nichts anders practiciret worden bezoge sich gleichfalls auf den producirten und andere Brieff / welche solches klärlich aussageten.

Art. IV.

Ferner wahr / daß diese Evangelische Pfarrer nach beschehener Nomination durch den Evangelischen Inspectorem der hintern Graffschafft Sponheim im Nahmen/und auf gnädigsten Befehl der Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Herrschafft bey ihrem Anzug der Gemeinde Lötzbeuren in der dortigen Kirche ordentlich und ohne jemands Wiederspruch vorgestellet und in sein Ambt installirt worden?

Depositio.

Testis I. Bejahet alles und sagt daß niemahlen Wiederspruch geschehen.

Testis II. Affirmat.

Testis III. Er wisse anderster nicht/ als was bey seinen Zeiten vorgegangen und geschehen/und daß Hr. Hof-Prediger Schmid den Hn. Schick vorgestellet/und in sein Ambt installiret.

Art. V.

Wie dann auch wahr/ daß die Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldische Kirchen-Ordnungen in der Kirchen zu Lötzbeuren eingeführt/ gebraucht/ und nach solcher gelebt worden?

Depositio.

Testis I. Affirmat / daß jederzeit die Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldische Kirchen-Ordnung/ so lang ihme gedencke/eingeführt/ gebraucht/ und nach solcher gelebt worden.

Testis II. Ja wisse anderster nicht.

Testis III. Könne auch anderster nicht sagen/dann daß also geschehen.

Art. VI.

Nicht weniger wahr/ daß in Kirchen-Gebräuchen/ Anordnung solenner, Fest-

Fest-Buß und Bet-Tägen/ Monathlichen Buß-und Bet-Tägen / Jährlichen Frühlings/Erndte und Herbst-Predigten/ja in allen andern Kirchen-Sachen es auf Anordnung jedesmahligen Hochf. Pfaltz-Birckenfeldischer Gnädigster Herrschafft oder Dero nachgesetzten Consistorii oder Inspection in mehrgedachter Lötzbeurner Kirchen gehalten worden?

Depositio.

Testis I. Affirmative/ohne daß einmahl bey einem Fürstlichen Todt die Sponheimische Unterthanen gehemmet worden in Läuten / weilen so viele Herrschafften Unterthanen in Lötzbeuren haben / sonsten in allen Begebenheiten seye es wie bey allen übrigen Sponheimisch-Evangelischen Kirchen gehalten worden.

Testis II. Affirmat, und setzt zu/ daß die Circular-Schreiben des Hochfürstl. Consistorii von dar allezeit auf Dill geschickt werden.

Testis III. Gleichfalls affirmat.

Art. VII.

Auch wahr/ daß die Kirchen und Schul-Visitationes, Kirchen-Conventen/auch die Einweyhung der vor wenig Jahren wieder neuerbauten Kirche zu Lötzbeuren jederzeit durch den Evangelischen Inspectorem zu Trarbach ohne jemands Einrede gehalten worden?

Depositio.

Testis I. Bejahet diesen Art. auch daß alles wie vorbeschrieben ohne einige Wiederede / Protestation oder auch jemandes Wiederspruch gehalten und verrichtet worden.

Testis II. Affirmat, anderster wisse er nicht.

Testis III. Ja einig und allein von Pfaltz-Birckenfeldischer Seiten und Dero Herrn Inspectore.

Art. VIII.

Wahr/wann ein Pfarrer zu Lötzbeuren gestorben / derselbe Inspector auf Anordnung des Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Consistorii die Beerdigung besorget / die Pfarer des Convents dazu beschrieben/deren Einer die Leichen-Predigt gehalten/folgend bey dergleichen Vacanz der Pfarr dem nechst gelegenen Pfarrer die Seelen-Sorge/Außspendung der H. Sacramenten und denen übrigen Pfarrern auch Diaconis die Haltung des offentlichen Gottesdienstes aufgetragen/welche auch solches ohne Wiederspruch biß auf die neuere Kirchbergische gewaltsame Eingriff versehen?

Depositio.

Testis I. Affirmat, seye die Zeit er in Lötzbeuren gewohnet/ also gehalten worden.

Testis II. Bejahet in forma alles wie voriger.

Testis III. Ja.

Art. IX.

Wahr/daß der abgesetzte Pfarrer Schick in das Pfarr-Ambt zu Lötzbeuren auf Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Gnädigste Befehl durch Dero Hoff-Prediger Hrn. Schmidten in der Kirche / und durch Dero Regierungs-und Consistorial-Rath Hn. Kochen vor der Kirche der Lötzbeurner Pfarr-Gemeinde ohne Einrede offentlich præsentiret und vorgestellet / dieselbe auch hernach im Pfarr-Hauß bewürthet / und von der Gemeinde ihnen eine Verehrung gegeben worden?

Depositio.

Testis I. Ja das seye alles so bewerckstelliget und gethan worden.

Testis II. Gleichfalls affirmando.

Testis III. Ebenfalls affirmative, wisse anderster nicht / als daß dieses wahr seye/ ohne was vor Verehrungen gegeben worden/wisse er nicht.

Art. X.

Wahr / daß so lange Zeugen gedencket / der Pfarrer / Schulmeister und Pfarr-Verwandten zu gedachtem Lötzbeuren ihre Verhaltungs-Befehle in Kirchen-

chen- und Schul-Sachen von Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer Herrschafft/ oder Dero Consistorio zu Trarbach bekommen/ und denenselben allein und keiner andern Herrschafft oder Inspection gehorsamlich nachgelebet haben?

Depositio.

Testis I. Ja die Zeit er gedencke seye von keiner andern Herrschafft/als von Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer Herrschafft und Dero Consistorio zu Trarbach befohlen worden/und gehorsamlich nachgelebt worden.

Testis II. Ja er wisse/daß keinen andern als denen Pfaltz-Birckenfeldischen und Consistorial-Befehlen wäre nachgelebet worden.

Testis III. Beantwortet diesen Puncten daß wahr / und könne anderst nicht sagen/ und daß von andern Orten keine Befehl deßwegen respectiret worden.

Art. XI.

Wahr/daß die Lötzbeurener Pfarr-Verwandten wohlwissend / daß sie nirgend anders/als bey Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen Consistorio zu Trarbach in Kirchen-Sachen Recht zu suchen hätten/ über den nunmehr abgesetzten Pfarrer vor ohngefehr einem Jahr vor wohlgedachtem Consistorio geklaget/ welcher auch erschienen / und verschiedenen mündlichen Verhören geantwortet/ Zeugen sehen und hören schweren/und sich damahlen als einen gehorsamen Pfarrer gebühret/gegen das ihme vorgesetzte Consistorium bezeuget.

Depositio.

Testis I. Affirmat/und das seye also geschehen wie in diesem Articulo vermeldt.

Testis II. Ja/seye jederman bekant.

Testis III. Ja/ er wisse nichts als die gründliche Warheit zu sagen / daß Herr Schick in seiner Gegenwart vor dem Consistorio erschienen/und seye er als Zeuge dabey gewesen.

Art. XII.

Wahr / daß darauf gedachter Schick von offtermeldtem Consistorio von seinem Pfarr-Ambt zu Lötzbeuren im Monath Junio 1721. suspendiret/hernach gar abgesetzet/und bis ein anderes tüchtigeres Subjectum von denen Herren Collatoren und Patronis ernennet würde/die Seel-Sorge und Casualien dem nechst angelegenen Evangelischen Pfarrer zu Irmenach Springweyler/ und die Versehung des offentlichen Gottesdienstes denen Evangelischen Herrn Diaconis und Candidatis Ministerii aufgetragen/ und diesen von ihnen bis man sie von Seiten des Ambts Kirchberg gewaltsamer Weyse daran verhindert / ruhig versehen worden?

Depositio.

Testis I. Affirmative , und daß alles also verrichtet und gehalten worden / und GOtt die Verhinderung müsse mißfallen.

Testis III. Sagt Ja/ die Sache verhalte sich / wie der Articul ausweise/und seye gewaltsamer Weyse die Hinderung geschehen/ sonsten ruhig der Dienst versehen worden wäre.

Art. XIII.

Wie dann wahr/als jetziger Pfarrer Brach damaliger Candidatus Minsterii den 18. Octob. als am Feste derer Heil. Aposteln Simonis und Judä sich zu Lötzbeuren den ordentlichen Gottesdienst zu halten eingefunden / eine Anzahl bewaffneter Bauren aus dem benachbahrten Ambt Kirchberg Nachts zuvor zu Lötzbeuren angekommen/ die morgens bey Anbruch des Tages / als der Schul-Meister die Bett-Glocke geläutet in die Kirche gedrungen / und hernach eigenmächtig zum Gottesdienst geläutet?

Depositio.

Testis I. Ja/und das alles wie beschrieben geschehen.

Testis II. Dieses seye wahr/und wisse solches die gantze Gemeinde.

Testis III. Er hätte also gehört/ daß geschehen wäre/ auch wahr seye/aber er seye zu selbiger Zeit verreißet gewesen.

Art.

Art. XIV,

Wahr/ daß kurtz darauf der Fürstlich Baaden-Baadische Ober-Ambts-Verwalter Herr Prée, der dortige Cammer-Rath und Land-Schreiber Mentzhengen mit mehrern bewaffneten Ambts-Knechten und Ausschuß-Bauren/ sich auch zu Lötzbeuren eingefunden/ welche dem abgesetzten Pfarrer Schicken um den Gottesdienst zu halten/ wieder in die Kirche geführt/ auch denen wenigen Kirchbergischen leibeigenen Pfarrverwandten bey hoher Straff mit hinein zugehen anbefohlen haben/ auch als der jetzige Pfarrer Herr Johann Nicol Brach sich hernachmahls/ um den Gottesdienst zu verrichten/ von Trarbach auch eingefunden/ an die hundert bewaffnete Bauren aus dem Ober-Ambte Kirchberg zu gleicher Zeit in Lötzbeuren eingefallen/ welche die Kirch umringet/ die Thür zum Glocken-Thurn besetzet/ und denselben von seinem Vorhaben mit Gewalt abgehalten/ auch den grösten Theil der Pfarr-verwandten/ die den abgesetzten Schicken vor ihren Pfarrer nicht erkenneten/ damit an ihrem ordentlichen Gottesdienst verhindert?

Depositio.

Testis I. Antwortet mit Ja/und seye geschehen/er habe zwar solches nicht gesehen/ weil er verreißet gewesen/ dennoch von seinen Leuthen alles umständlich hören erzehlen.

Testis II. Dieses seye wahr/und wisse solches die gantze Gemeinde.

Testis III. Ja/von den Seinigen hätte er gehört/daß solches geschehen/wäre aber nicht einheimisch gewesen.

Art. XV.

Wahr/daß obgedachte Kirchbergische Beambte mit dergleichen Thätigkeiten von solcher Zeit an biß hieher/bey nahe alle Sonn-Fest-und Feyer-Täge fortgefahren/und manchesmahl mit 200. bewaffneten Außschuß/ unter Anführung gedachten Beambten selbst/oder der Ambt-Knechte und Officiers, manchesmahl mit 100. 60. 20 zu Lötzbeuren sich eingefunden/welche auf einen Sonntag/als sie die Kirch-Thür verschlossen gefunden / dieselbe mit Gewalt erbrechen und zerschlagen lassen / und solchergestalt dem abgesetzten Schicken in die Kirch geholffen?

Depositio

Testis I. Sagt Ja/es seye also geschehen.

Testis II. Seye wahr/ und offenbahrlich geschehen/ wie solches viele Menschen gesehen.

Testis III. Ja/ dieses seye ihme und der gantzen Gemeinde bekant/ daß also ergangen seye/ und die Warheit.

Art. XVI.

Wahr/ daß die von wegen Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer gnädigster Herrschafft dagegen jedesmahl beschehene Protestationes bey denen Kirchbergischen Beambten und Befehlhabern nicht attendiret werden wollen?

Depositio.

Testis I. Ja/ und könne Herr Pfarrer Brach/ und der Ambt-Knecht auch vollständige Nachricht geben.

Testis II. Ja/ die Kirchbergische haben nichts annehmen noch anhören wollen.

Testis III. Ja/ es habe keine Protestation von Birckenfeldischer Seiten bey denen Kirchbergischen Platz finden/ noch attendiret werden wollen.

Art. XVII.

Sondern vielmehr wahr/ daß der neuangesetzte Pfarrer Brach/ wenn er die gewaltsame Verhinderung nicht gefunden/ mit dem grösten Theil der Gemeinde in die Kirche gangen/ aber darinnen an Haltung des GOttesdienstes verschiedentliche mahl durch die hernach gekommene Kirchbergische Einspänniger und Ausschuß verhindert/ der GOttesdienst verstöret/ ja er gar von der Cantzel gerissen / aus der Kirchen geführt / und vor selbiger von einem Kirchbergischen Büttel mit Stock-Schlägen übel tractiret worden?

Depositio.

Testis I. Es seye geschehen/ er habe aber solches nicht gesehen/ doch gehört daß geschehen/ und er seye zu Trarbach in der Kirche gewesen.

Testis II. Ja seye wahr und offenbahrlich geschehen/ wie solches viele Menschen gesehen.

Testis III. Ja/ das wisse er und die gantze Gemeinde geschehen zu seyn.

Art. XVIII.

Wahr als auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Christian zu Bircken-feld gnädigsten Befehl der abgesetzte Schick aus dem Pfarr-Hause gewiesen/ dessen Effecten guten theils daraus getragen/ und das Hauß verschlossen worden/ offt besagter Kirchbergische bewaffneter Ausschuß sich folgenden Tages wieder zu Lötzbeuren eingefunden/ der die Thüren am Pfarr-Hause wieder eröffnet/ den Schicken eigenmächtig hineingesetzet/ und seine im Schul-Hause gestandene Effecten ins Pfarr-Hauß getragen?

Depositio.

Testis I. Ja/ dieses seye also geschehen.

Testis II. Ja / er hätte gesehen die Mobilien und Effecten ins Pfarr-Hauß tragen.

Testis III. Daß deme also geschehen/ beantwortet er mit Ja.

Art. XIX.

Wahr/ daß auch die Chur-Trierische Beambte des Ambts Zell/ als der Ambts-Verwalter Berg/ der Ober-Förster Bohlen/ mit bewaffneten Leuten sich verschiedentlich in dem Dorff Lötzbeuren eingefunden/ denen man einsmahls die Kirch eröffnen müssen/ in welcher der abgesetzte Schick so wohl auf dem Predigt-Stuhl als vor dem Altar sich tieff gebücket?

Depositio.

Testis I. Er wisse davon nicht weiter zu sagen/ als daß er gehört/ daß die Chur-Trierische in der Kirch gewesen.

Testis II. Hätte dieses hören sagen daß geschehen/ aber nicht selbsten gesehen.

Testis III. Ja/ daß die Bediente da gewesen seyen/ wisse er/ habe auch von seinem Bruder/ so alles gesehen/ dieses gehöret.

Art. XX.

Wahr/ daß darauf der Ober Förster Bohlen sich offentlich erkläret/ Ihro Churfürstliche Durchl. komme auch das Evangelische Kirchen- oder Episcopal-Recht in Lötzbeuren zu ?

Depositio.

Testis I. Ja/ das habe er den Ober-Förster Bohlen selbsten hören reden.

Testis II. Ja/ die Chur-Trierische Bedienten haben solches gesagt/ und ausgebreit/ man habe aber das Gegentheil gewust.

Testis III. Ja/ er wisse wohl/ daß der Herr Bohlen seye zu Lötzbeuren gewesen/ hätte von andern gehöret/ daß er Bohlen etliche Leute geschlagen/ aber die Reden selbst nicht gehöret.

Art. XXI.

Wahr/ daß auf diese von dem abgesetzten Schicken gethane Submission denen zum Ambt Zell gesessenen Chur-Trierischen Evangelischen Leibeigenen zu gedachtem Lötzbeuren durch scharffe Straff-Befehle auferlegt/ und von vorermelten Chur-Trierischen Beambten anbefohlen werden wollen/ keinen andern/ als den abgesetzen Schicken vor ihren Pfarrer und Seelsorger zu erkennen/ mit dem Verbott/ sie solten bey zehen Goldgulden Herrschafftlichen Frevel zu dem rechtmäßigen Pfarrer Brachen nicht in die Kirche gehen/ von ihme ihre Kinder nicht tauffen/ noch ihre Todten begraben/ weniger nicht das H. Abendmahl reichen lassen(

Depositio.

Testis I. Ja/ das seye wahr.

Testis II. Ja/ seye befohlen/ ins Werck gesetzt und exequirt worden.

Testis

Testis III. Ja/ dieser Articul seye so gethan und cum executione vollzogen worden.

Art. XXII.

Wahr/daß auch diese Chur-Trierische Beambte zu Zell sich eigenmächtig unterstanden dem Hochfürstl. Pfaltz Birckenfeldischen Hause ferner in Dero gerechtsame bey dem Lötzbeurner Kirchen-Wesen zugreiffen / und denen Trierisch-Leibeigenen anbefohlen / den Pfarr-Zehenden worinnen eines Pfarres Besoldung grösten theils bestehet dem abgesetzten Schicken vollkommen vor das Jahr 1721. außzulieffern/die solches auch auf erfolgte Execution thun müssen/also

Depositio.

Testis I. Ja/dieses seye wahrhafft geschehen.

Testis II. Ja/dieses seye offenbahr cum executione geschehen/biß alles gelieffert worden.

Testis III. Ja/dieses seye offenbahr durch Execution geschehen.

Art. XXVI.

Wahr / daß hierdurch dem rechtmäßigen Pfarrer Brachen ein Theil seiner Besoldung und denen Evangelischen Kirchen-Dienern / so währender Vacantz-Zeit den Gottesdienst zu Lötzbeuren versehen / die von der Besoldung gebührende Ergötzlichkeit entzogen worden?

Depositio.

Testis I. Ja/dieses seye so geschehen/und habe keiner etwas bekommen.

Testis II. Ja/diejenige so gearbeitet/haben nichts bekommen/und der Schick habe alles durch Execution an sich gezogen.

Testis III. Ja/ der Schick hab alles gezogen / und keiner etwas vor seine Mühe bekommen.

Art. XXIV.

Wahr/daß durch solche Eingriffe in der Kirchen Rechte/ und dem Pfarr-Satz zu Lötzbeuren/die dasige Evangelische Pfarr-Gemeinde in einen rechten Erbarmungswürdigen Zustand gesetzet/uñ Ursach gegeben worden/daß dieselbe grösten theils durch Verhinderung ihres ordentlichen Gottesdienstes in die benachbahrte Kirchen mit ihrer höchsten Beschwerlichkeit gehen / theils aber auch mit Verletzung ihrer Gewissen / aus Furcht derer angedroheten Straffen bey dem Schicken sich in der Kirchen einzufinden/und ihre Kinder bey selbigem tauffen zu lassen gezwungen worden / die gantze Gemeinde aber nun fast ein gantzes Jahr über ihrer Seelen-Speiße des H. Abendmahls dadurch beraubet ist?

Depositio.

Testis I. Ja/es seye also/GOtt wolle sich erbarmen/ daß so betrübt hergangen.

Testis II. Ja/dieses seye wahr.

Testis III. Ja/dieses seye die unstrittige Warheit.

Art. XV.

Wahr/daß der neu zur Pfarr Lötzbeuren nominirte/ beruffene und ordinirte Pfarrer Hr. Johann Nicolaus Brach / da er zum Besitz des dortigen Pfarrhauses noch nicht gelangen können/ sich bey seinem Vettern dem Gemeinschafftlichen Sponheimischen Schultheissen zu gedachtem Lötzbeuren Nicel Brachen eine zeitlang aufhalten müssen ?

Depositio.

Testis I. Ja/er habe anders nicht bleiben können noch unterkommen.

Testis II. Ja/dieses zeuge der tägliche Augenschein und Erfahrung.

Testis III. Ja/dieses seye jederman bekandt.

Art. XXVI.

Wahr / daß gedachter Schuldheiß zur hintern Graffschafft Sponheim/ und dem Ober-Ambt Trarbach gesessen / also ein Gemeinschafftlicher Hochf. Pfaltz-Birckenfeldischer und Marggräfflicher Baaden-Baadischer Schuldheiß und Unterthan im Ober-Ambte Trarbach/vor dem dasigen Gemeinschafftlichen Ober-Ambtmann/oder auch Gemeinschafftl. Regierung zu recht stehen müsse?

Depositio.

Testis I. Ja / es seye niemahlen ein Gemeinschafftl. Schuldheiß nach Kirchberg gezwungen worden/allda sich zu sistiren.

Testis II. Ja/es seye niemahls anderster gewesen auch nimmer ein Gemeinschafftl.

U Spon-

Sponheimischer Schuldheiß zu Lötzbeuren vor das Kirchbergische Recht citiret worden.

Testis III. Ja/dieses seye ein hergebrachtes/und hab sich allzeit der Gemeinschafftliche Schuldheiß müssen nach Trarbach begeben/ vor Recht verfügen/ und nimmer unter Kirchbergischer Bedienung gestanden.

Testis V. Nicolaus Thomas. Ja so viel ihme Bewust sage Er mit gutem Gewissen/ und seinem Ayde aus/ daß so lang er gedencken könne ein zeitlicher Gemeinschafftl. Sponheimischer Schuldheiß zu Lötzbeuren jederzeit den Hrn. Ober-Ambtmann/und die Herren Regierungs-Räthe zu Trarbach zu seinen vorgesetzten Richtern gehabt und nimmer die Kirchbergische Herren Beamte.

Art. XXVII.

Wahr/ daß die Marggräfl. Baaden-Baadische einseitige Beambte aus Kirchberg mit einem Außschuß bewaffneter Bauren unter Anführung des Kirchbergischen Ober-Ambt-Schreibers Schweinhubern vor ohngefehr sieben Wochen des Nachts zu Lötzbeuren wieder ankommen?

Depositio.

Testis I. Ja/dieses seye also geschehen.

Testis II. Ja/daß selbige allda gewesen/seye jederman bekandt.

Testis III. Ja/er wisse / daß der Schuldheiß Nicol Brach seye des Nachts aus seinem Hauß hinweg durch den Außschuß genommen worden/ hab aber ihn nicht gesehen hinweg führen.

Testis V. Ja/dieses seye wahr/und dieselbe seyen Nachts um 12. Uhr gekommen

Art. XXVIII.

Wahr / daß dieselbe Nachts gegen 12. Uhr des Gemeinschaffl. Schuldheissen Johann Nicol Brache Hauß umringet/und ohne zu melden/wer sie seyen/ und was sie verlangeten/dessen Haußthür mit Gewalt eingeschlagen und gestossen?

Depositio.

Testis I. Er wisse davon nichts zu sagen/als von hören sagen daß geschehen.

Testis II. Ja/daß selbige allda gewesen/seye jederman bekant/ und was sie gethan.

Testis III. Ja.

Testis V. Beantwortet Affirmative, und haben das Hauß umringet / nichts sagend/weßwegen/oder wer sie seyen/auch nicht was sie verlangeten/haben die Thüren mit Gewalt eingeschlagen und gestossen.

Art. XXIX.

Wahr/daß etliche von solchen bewaffneten Leuthen zu gleicher Zeit durch das daran gelegene Hauß/ welches nur eine leimerne Wandt von des Schuldheissen Hauß scheidet / oben auf dem Speicher in gedachten Schultheißen Hauß gebrochen und auch dahin eingedrungen ?

Depositio.

Testis I. Er wisse keinen Bericht davon zu geben.

Testis II. Es seye geschehen/er habe es nicht geschehen/sondern von den Nachbarn erfahren.

Testis III. Von hören sagen hab ich vernommen/daß die Kirchbergischen mit Gewalt in des Schuldheissen Hauß gebrochen/ und durch des Nachbarn Hauß eingestiegen.

Testis V. Ja/ dieses seye also geschehen/ und sie seyen durch ein Marggr. Hauß oben in des Schultheissen Hauß eingebrochen.

Art. XXX.

Wahr/daß diese bewaffnete Bauren auch damahlen/ wie sie sonsten mehr in Lötzbeuren gethan / ärger als regulirte Kriegs-Leuthe in gedachtem Hause getobet/ des Schuldheissen Tochtermann der nicht anders geglaubet/es seyen Nacht-Diebe oder Mörder/mit dem Gewehr hart gestossen?

Depositio.

Testis I. Dieses könne der Tochtermann und die Nachbarn am besten sagen.

Testis II. Es können die dabey gewesen/und die Nachbarn am besten alles sagen.

Testis III. Dieses könne er nicht beantworten/es könne der Schuldheissen Tochtermann die beste Benachrichtigung geben wie alles geschehen.

Testis V. Beantwortet diesen Art. mit Ja / und man hätte vermeint / es wären

Die-

Diebe/er habe auch Hülffe geruffen/und vermeint/sie würden alles hinweg rauben/über solchem Ruffen habe er viele Stösse und Schläge empfangen/und seye vom Hrn. Ambt-Schreiber Schweinhuber gewürget worden/ auch habe gedachter Ambt-Schreiber dem Schuldheissen sein Geld abnehmen wollen/welches er Schuldheiß seiner Frau gegeben/daß sie solches hinweg gesteckt und verborgen/es seye sehr schlimm hergangen.

Art. XXXI.

Wahr/ daß sie darauf den gemeinschafftlichen Schultheißen Brach/ ohne ihme zu sagen/ was sie mit ihme wolten/ angegriffen/ aus dem Hauß und mit sich fort auf Kirchberg in finsterer Nacht gefänglich geführet/ ihn unter Bewachung dreyer Männer in ein Wirtshauß gesetzet/ und nun über sieben Wochen dorten gefangen gehalten? Depositio.

Testis I. Ja/ daß der Schultheiß so lang gefangen seye/ wisse er/ warum und wie er seye weggebracht worden/ wisse er nicht.

Testis II. Ja/ dieses habe er von seinen Freunden gehöret.

Testis III. Er könne nichts davon sagen.

Testis V. Ja/ dieses seye die gründliche Warheit.

Art. XXXII.

Wahr/ daß gedachter Schuldheiß daselbsten in gröstem Kummer und Betrübnuß mit Versäumung seiner Land-Arbeit/ Schaden seiner Gesundheit/ annoch gefangen gehalten wird/und nicht einmahl gegen offerirte Caution und Versprechung sich alle Zeit wieder zu stellen loß gelassen werden wollen?

Depositio.

Testis I. Habe hievon keine Wissenschafft.

Testis II. Ja/dieses wissen seine Anverwanten und die bey ihme gewesen ambesten.

Testis III. Ja/ gleich voriger.

Testis V. Ja/ dieses seye/ er habe selber vor den Schuldheissen gebeten und angehalten/ daß er gegen Caution möge loßgelassen werden/ der Herr Prée aber habe sich zu keinem verstehen wollen/ noch die Ursach des Schultheissen Gefangenschafft sagen und offenbahren wollen.

Art. XXXIII.

Wahr/ daß in all solcher Zeit der Schultheiß/ ob er gleich darum inständig ansuchen lassen/ nicht einmahl verhöret noch ihme die Ursach seines Arrestes angezeiget werden wollen. Depositio.

Testis I. Er habe keine sonderliche Wissenschafft.

Testis II. Ja/ er hätte zwar nicht mit ihme geredet/ doch von seinen Kindern/ Freunden/ wie auch von vielen andern Leuten solches sagen hören.

Testis III. Er wisse keine Nachricht über diesen Art. zu geben.

Testis V. Referiret auf vorigen Art. und er seye offt deßentwegen zu Kirchberg gewesen/ darunter vier mahl mit Herr Ober-Ambtsverwalter Prée gesprochen/ und um Loßlassung gebeten.

Art. XXXIV.

Wahr/ und Zeuge glaubet/ daß diese Gefangenschafft mehrentheils daher rühre/ daß gedachter Schultheiß dem neuen Hn. Pfarrer Brachen/ als seinen Vettern/ zu sich ins Hauß genommen/ und selbigen/ bis das Pfarr-Hauß ledig/ Aufenthalt gegeben/ auch die Consistorial-Befehle/ so wegen des abgesetzten und neuen Pfarrers ergangen/ seinen Pflichten nach publiciret?

Depositio

Testis I. Könne keinen positiven Bericht davon geben.

Testis II. Das köne er nicht eigentlich sagen/glaube doch/daß deßwegen geschehen.

Testis III. Diese Gefangenschafft belangend/ wisse er nicht/ weßhalben solche geschehen/ viele hieltens doch dafür.

Testis V. Er glaube ja/ daß deßwegen geschehen/ weilen Herr Prée ihnen Schultheisen allzeit vor einen Rebellen erkläret/ auch durch den Ambt-Knecht sagen lassen/den Herr Pfarrer Brachen aus dem Hauß zu schaffen/ zu mehrerem seye abzunehmen weilen man allezeit dem Schultheisen die Kirchen-Thüren Schlüssel abgefordert/ welche er nicht gehabt habe/ auch habe der Ambt-Knecht Hanns Jacob gesagt/ die meiste Ursach seiner Gefangenschafft seye/ daß er die Schlüssel nicht habe heraus gegeben.

U 2 Art.

Art. XXXV.

Wahr/ daß die Kirchbergische Beambte/ als Herr Interims Ober-Amdtmann Prée, der Regierungs-Rath Colson/ als sie vor ohngefehr zehen Tagen zu Lötzbeuren gewesen/ dem dortigen Schulmeister daß Kirchen-Geräthe eigenmächtig abnehmen und solches dem abgesetzten Schicken zustellen lassen?

Depositio.

Testis I. Ja/ dieses könne der Schulmeister sagen/ und hätte ihme solches angezeigt.

Testis II. Ja/ seye so geschehen.

Testis III. Ja/ er habe gehört/ daß es geschehen/ aber nicht gesehen.

Testis IV. Ja/ das Factum seye geschehen/ und addire noch/ daß Herr Pastorey-Verwalter Herr Weber auch dabey gewesen seye.

Art. XXXVI.

Wahr/ daß sie damahlen dem Schulmeister anzubefehlen sich unterstanden/ er solte dem abgesetzten Schicken in Kirchen und Schul-Sachen Gehorsam leisten/ wann er nicht zum Schultheissen nach Kirchberg geführt werden wolle?

Depositio.

Testis I. Davon könne der Schulmeister Nachricht geben.

Testis II. Dieses müsse der Schulmeister beantworten.

Testis III. Der Schulmeister könne dieses bezeugen/ er könne nur von hörensagen reden.

Testis IV. Ja/ dieses haben sie ihme angedrohet/ und sie wolten ihme alle Besoldung entziehen/ ihn als einen Rebellen tractiren/ nach Kirchberg führen/ und was sonsten viele und mehrere Bedrohungen gewesen/ so Herr Prée in eigener Person ihme gethan habe.

Art. XXXVII.

Wahr/ daß auch unter der Hand andern Hintergrafffschafftlichen Sponheimischen Unterthanen zu Lötzbeuren gedrohet worden/ man würde sie gleichfalls gefänglich auf Kirchberg führen/ und daher etliche derselben nicht getrauet in ihren Häußern/ und auf ihren Bettern Nachts zu verbleiben?

Depositio.

Testis I. Ja/ es seye die Rede also ergangen/ man wolte ihn nebst andern mehr auch nach Kirchberg führen.

Testis II. Ja/ der gemeine Ruff seye so gewesen/ er hätte sich selbst etliche Nächte absentiret/ weilen er gewarnet worden/ daß man ihn nehmen wolte/ und befande sich noch nicht sicher.

Testis III. Ja/ von andern habe er gehöret/ daß unterschiedenen gedrohet worden/ daß gefangen würden genommen/ und nach Kirchberg geführet werden.

Wornach samtliche fünff Zeugen zusammen beruffen/ und in Gottes Nahmen wir angefangen/ also auch das Examen beschlossen/ sämtliche Zeugen imposito silentio dimittiret worden.

Geschehen ist dieses alles im Jahr/ Indiction/ Kayserl. Regierung/ Monathe/ Tag und Dato, wie anfangs gemeldet/ in beyseyn meiner des unterschriebenen Notarii und angeführter sonderlich hierzu erbettene Instruments-Zeugen/ die auch mein Protocollum eigenhändig unterschrieben haben.

Und weil dann ich aus Kayserl. Macht Notarius Publicus vorstehendes Zeugen Examen in Gegenwart der angeregten Instruments-Zeugen persöhnlich beschaffet/ so habe dieses offene Instrument aus dem gehaltenen Protocollo außverfertiget/ auch nach befundener accuraten Ubereinstimmung eigenhändig unterschrieben/ mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet besiegelt/ und außgestellet ad hæc legitime requisitus.

(L. S.)

Johann Caspar Glitzenhirn
Notarius Publicus Cæsareus Juratus, ad hunc actum legitimo modo requisitus.

Num. 25.

Num. 25.

Copia

Schreibens von des Herrn Pfaltz-Graffen zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. an der verwittibten Fr. Marggräfin zu Baaden Baaden Hochf. Durchl. sub dato Bischoffsheim zu hohen Steg den 29. Jan. 1722. abgelassen.

P. P.

Nachdem Ew. Lbd. Bedencken getragen/auf unser an dieselbe abgelassenes Schreiben sub dato Birckenfeld den 8. Novemb. vorigen Jahrs/den wegen seiner vielen und erwiesenen groben Laster/ als Gemeinschafft mit Teuffels-Bannern/ Kirchen- und anderer Diebstahlle/ doppelten Meyn-Eydtes ꝛc. von uns cassirten/ nunmehro auch seiner beharrlichen Boßheit halben würcklich bannisirten / von Ew. Lbd. Kirchbergischen Beamten aber annoch gewaltsamlich patrocinirten Gottes vergessenen Pfarrer zu Lötzbeuren Laurentium Schicken betreffend/uns die gehoffte Erklärung und Satisfaction zu geben; Immittelst aber und gantz kürtzlich berührte Dero Beambte noch weiter gegangen / und den von denen Patronis Freyherrn Waldbotten von Bassenheim denominirten/ von uns rechtmäßig vocirt und installirten Pfarrer Johannem Nicolaum Brachen durch daßigen Ambts-Sergenten Schweinhuber von der Cantzel reißen und auf eine Barbarische Weise mit Prügeln tractiren lassen; So mögen wir nun Ew. Lbd. nicht verhalten/daß daher uns eine nicht geringe Vermuthung/ wiewohl wider unsern Willen und gegen bessers Versehen entstehe/ als dörfften all solche Violentien und dem Gemeinen des H. Röm. Reichs Land-Frieden höchst entgegen lauffendes Beginnen unter Dero Vorbewust und Genehmhaltung vorgehen/ mithin dieselbe / so viel an Ihro ist/denen in dem Reich obschwebenden weitaußsehenden Religions-Zwistigkeiten beyzutretten nicht ungeneigt seyn/ wie sehr auch die Allerhöchste Kayserl. Maj. in unermüdeter hohen Reichs-Vätterlicher Vorsorge dieselbe gütlich beyzulegen und allem hieraus zu besorgenden Unheil vorzubiegen beflissen ist.

Wann dann nun Ew. Lbd. unsere hierunter empfindende schmertzhaffte anjetzo bezeugte Gemüths-Bewegung anders nicht als gantz gerecht finden können/ gestalten wir dieselbe angelegenlichst ersuchen Dero eigene Person in unserer Stelle sich vorzubilden; Als wollen wir zu deroselben sonst bekanten Justiz-Liebe das gesicherte Vertrauen haben/ daß sie diese unsere Beschwerdte wohl behertzigen/ denen zu Ruhe und Eintracht abzweckenden Consiliis der Röm. Kayserl. Maj. und der mehreren hohen Reichs-Ständen beytretten/ungegründeten Vorstellungen/ Unruhe und allgemeine Gefahr stifftender Gemüther entgegen gehen / und insonderheit unsere Gerechtsame circa sacra Augustanæ Confessionis ungekräncket lassen/mithin die von Dero Kirchbergischen Beambten unterstandene Turbationes und Violationes abzustellen/dieselbe in gebührende Ahndung ziehen/ und dem beleidigten Pfarrer Brachen durch sie die billigmäßige Satisfaction geben zu lassen den Befehl ertheilen werden / uns aber hierüber Dero schließliche Erklärung durch Uberbringern dieses und hierzu eigener Ursachen wegen abgeschickten Expressen zukommen zu lassen. In welcher gesicherten Hoffnung ꝛc.

Christian der Dritte von Gottes Gnaden/ Pfaltz-Graff bey Rhein. ꝛc. tot. tit.

Num. 26.

Copia

Eines von des Herrn Pfaltz-Graffen zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. an der verwittibten Frauen Marggräffin zu Baaden Baaden Hochfürstl. Durchl. abgelassenen Postscripti.

P. P.

WOlten wir Deroselben nicht verhalten/ wie uns sehr angelegen seye/das bißherige Unwesen zu Lötzbeuren / zu Beybehaltung guten Vernehmens und der zwischen beyden Gemeins-Herrschafften der hintern Graffschafft Sponheim hiebevor cultivirten Freundschafft je eher je lieber gütlich abzuthun/ daß auf beyden Seiten der unzeitige Eyffer bey seit gesetzt und dem Rechten Platz gegeben werde. Zu dem Ende Ew. Lbd. wir hierbey einige Nachrichten sub litteris A. B, C. D.E & F. mittheilen/worab dieselbe zum voraus ohnschwer zu ersehen belieben wolten/ was es mit der Lötzbeurischen Territorial-Hoheit/ welche aus denen Jurisdictionalien bekanter massen ihren Ursprung genommen/vor eine Beschaffenheit habe; Dieselbe dabey ferner ersuchend/den arrestirten Sponheimischen Schultheissen der Hafft erledigen zu lassen / und jemanden der Ihrigen zu committiren/welchem in einer vertraulichen Zusammenkunfft unsere übrige / auf jene sich referirende Documenta vorgelegt werden können/worzu wir ohne Maßgebung entweder das Hanauische Städtlein Lichtenau oder das Fleckensteinische Dorff Loppenheim ohnweit FortLouis in Vorschlag bringen / und hierüber Ew. Lbd. Freund-Muhmlichen Erklärung so wohl des Orths als der Zeit halber gewärtig sind. rc. Bischweiler den 5. Aug. 1722.

Num. 27.

Copia Mandati.

DE relaxando, erga Cautionem de judicio Sisti, Captivo sine Clausula, nec non Citatio ad deducendum summariissimum prætensæ cumulativæ vel privativæ possessionis Circa Sacra & Consistorium, in specie subditos & Ecclesiæ Ministros Augustanæ Confessionis in Lützbeuren concernentes, & in eum finem producendum probatorialia, cum eventuali denominatione testium, & Commissariorum, annexa temporali inhibitione & provisionali ordinatione respective ex Officio.

In Sachen

Hertzogen zu Pfaltz-Birckenfeld
Contra
Verwittibte Marggräffin zu Baaden-Baaden als Vormünderin und Cons. & respective Vicissin.

Wir

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien. rc. Entbieten denen Durchleuchtig-Hochgebohrnen/ Christian Pfaltz-Graffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ rc. Wie auch Franciscæ Sibillæ Augustæ Marggräffin zu Baaden und Hochberg/ Landgräffin zu Saussenberg/ Gräffin zu Sponheim und Eberstein/ Frauen zu Röteln/ Baadenweiler/ Lohr und Mahlberg/ rc. Unsern lieben Oheimb und Fürsten/ auch Muhm und Fürstin/ so dann denen Beambten des Ober-Ambts Kirchberg/ Unsern und des Reichs lieben Getreuen/ dem Interims-Ober-Ambtmann N. Brede und Ambtschreibern N. Schweinhuber Unsere Gnad und alles Gutes.

Durchleuchtig-Hochgebohrne/ Lieber Oheimb/ und Fürst/ auch Muhm und Fürstin rc.
Wie auch
Liebe Getreue.

Was bey Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht/ so wohl Anwälde erst ernanten Hertzogen Christians zu Pfaltz-Birckenfeld/ als verwittibten Marggräffin zu Baaden Lbd. Lbd. hinc inde unterthänigst für und anbracht/ solches ist ob beykommenden beederseitigen Supplicationen/ und deren Anlaagen à Num. I. bis XVIII. inclusive, so dann Lit. A. B. C. D. & E. breitern Inhalts zu vernehmen. Wann nun hierauf diß Unser Käyserliches Mandatum de relaxando, erga Cautionem de Judicio sisti, Captivo, sine Clausula, wie auch Citatio ad deducendum summariissimum prætensæ cumulativæ vel privativæ possessionis circa sacra & Consistorium, in specie subditos & Ecclesiæ Ministros Augustanæ Confessionis in Lützbeurn concernentes, & in eum finem producendum probatorialia, cum eventuali denominatione testium & Commissariorum, annexa temporali inhibitione, & provisionali ordinatione, respective ex officio, vermittelst am 31. Octobr. jüngst ertheilt heut untengesetzten dato aber ausgefertigten Decrets/ an- und wieder gedachte De. De. Lbd. Lbd. und euch ermelte Beambte erkannt worden.

Hierum so gebieten Wir Dr. der verwittibten Marggräffin Lbd. und euch ernanten Beambten von Käyserlicher Macht und bey Poen zehen Marck löthigen Goldes/ halb in Unsere Käyserliche Cammer/ und zum andern halben Theil klagender Seiner Lbd. und Ihr sogleich nach Insinuation dieses/ ohne einige Ein- oder Widerrede/ den zu Kirchberg in arrest sitzenden Sponheimischen Schuldheißen N. Brachen (jedoch gegen zuvor leistende Caution de Judicio sisti ohnentgeltlich relaxiren/ deme also würcklich nachkommen/ als lieb seyn mag/ vorangeregte Poen zu vermeiden. Daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden dabey De. Lbd. und euch / von berührter Unserer Käyserlichen Macht/ auch Gericht und Rechtswegen hiemit auf den dreyßigsten Tag/ den nechsten nach Uberantwort- oder Verkündung dieses/ deren Wir Deroselben und euch zehen vor den ersten/ zehen vor den andern/ zehen vor den dritten/ letzten und endlichen Rechts-Tag setzen/ und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts Tag darnach/ durch gevollmächtigten Anwald/ an diesem Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen/ glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun/ daß diesem Unserm Käyserl. Gebott alles Inhalts gehorsamlich gelebt seye/ oder wo nicht/ alsdann zu sehen und hören/ Dieselbe und euch in vorgemelte Pöen verfallen seyn/ mit Urtheil und Recht sprechen/ erkennen und erklären/ oder aber beständige erhebliche Ursachen/ warum solche Erklärung nicht geschehen soll/ in Rechten gebührlich vorzubringen; Dann so viel punctum Citationis ex Officio betrifft/ heischen und laden Wir

beede zu Pfaltz-Birckenfeld/ und verwittibter Marggräffin zu Baaden-Baaden Lbd. Lbd ferner/ von vorerwehnter Unserer Käyserlichen Macht/ auch Gericht- und Rechts-wegen hiemit/ iñerhalb sechs Wochen/den nechsten nach Insinuation dieses/ durch gevollmächtigte Anwalde/ an mehrgedachtem unserm Käyserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen/ und allerseits rechtliche Nothdurfften prætendirender gemeinsamer- oder alleiniger Possession circa sacra und Consistorium, insonderheit die Unterthanen zu Lützbeuren betreffend/ bey Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht in summariissimo, mit beylegung der Probatorial Stücken/ auch allenfals Benennung der Zeugen und Commissarien beederseits zu übergeben/ dem nechst besagten Unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Erkantnuß und Entscheids darüber (jedoch daß indessen und bis zu Ausführ- und Decision dieses Possessorii summariissimi unter Unserer Käyserlichen Autoritæt der Pfarrer Brach/ bey der Gemeinde Lützbeuren in dem Pfarr-Ambt und dessen gewöhnlichen Emolumentis ohne Hinderung und Eintracht/ beederseits Lbd. Lbd. vermeintlichen Possess ohn nachtheilig gelassen/ der vorige Pfarrer Schick aber sich des Pfarr-Ambts daselbst immittelst völlig enthalten/ nicht weniger De. De. Lbd. Lbd. dieser streitigen Possession sich äusseren/ und dieser unser Kayserl. Provisional Verordnung / bey Vermeidung der Poen Zehen Marck Löthigen Goldes / unserm Kayserlichen Fisco zu bezahlen / nachleben sollen zu gewarten.

Dann bestimmen wir allerseits in prædicto puncto Citationis zu Ubergebung der jenigen Gerichtlichen Handlungen/welche nach der in primo termino verübter Nothdurfft/Vermög der Ordnung/und jüngern Reichs-Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag/Zeit dreyer Monath pro termino legali,

Wann De. De. Lbd. Lbd. und ihr mitbeklagte Beambte kommen und Erscheinen alsdann also oder nicht/so wird doch nichts desto weniger auf beyden Theils Anwäldten Anruffen und Erfordern hierin in Rechten mit gemeldter Erkandtnuß/Erklärung und andern gegen dieselbe und euch verhandelt und procedirt/wie sich das seiner Ordnung nach gebühret/

Demnach sich Dieselbe/ und Ihr euch zu richten.

Geben in unser und des heiligen Reichs-Stadt Wetzlar / dem Siebenzehenden Tag Monaths Novembris , nach Christi unsers lieben HErrn Geburth im Siebenzehen hundert zwey und zwantzigsten/ unserer Reiche/ des Römischen im Zwölfften/ des Hispanischen im Zwantzigsten / des Hungar- und Böheimischen auch im Zwölfften Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L. S.)

Wolffgang Ignatius Fries Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwaldter mp.

Johann Weißkirch Kayserl. Cammer-Gerichts-Protonotarius mp.

Num. 28.

Num. 28.

22. Nov. 1717.

Heunt zu endtgemeltem Dato ist zwischen beyderseiths Hochfürstl. Sponheimischen Gemeins-Herrschafft verglichen / und durch solche hiemit verordnet worden / daß/falls jetzt und künfftighin ein- oder anderer gemeinschäfftlicher Bedienter sich übel aufführen / und wegen Malversation oder sonsten einiger Mißhandlung / nach reifflicher der Sachen gemeinschafftlichen Untersuchung die Cassation und Abschaffung verdienen würde / Alsdann derselbe Gemeinschafftlich abgedancket / und an dessen Stelle ein anderes tüchtigeres Subjectum durch diejenige hohe Gemeins-Herrschafft/ welche in Krafft Juris alternationis das Jus nominandi gehabt / aufs neue ernennet werden solle; Ubrigens aber solle es bey der uhralten Observantz sein endliches Verbleiben haben / daß / wann durch freywillige Resignation, oder durch eines gemeinschafftlichen Bedienten Absterben dessen Stelle vacant würde / alsdann das Jus alternationis statt haben / und durch den / an welchem die Ordnung ist / die also vacant gewordene Stelle ersetzt werden solle. Worüber gegenwärtiger Recess auffgerichtet und unterschrieben worden. So geschehen zu Birckenfeld den 22. Nov 1717.

(L.S.) Christian Pfaltzgr. mit Hochfürstl. paraphe.

(L.S.) Augusta Marggr. zu Baaden gebohrne Hertzogin zu Sachsen.

Num. 29.

Copia.

Schreibens von des Hrn. Pfaltz-Graffen zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. an des Herren Pfaltz-Graffen zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. abgelassen den 4ten Septembris 1723.

P. P.

Demnach der verwittibten Frau Marggräffin von Baaden Lbd. uns durch Dero abgelassenes Schreiben vom 23ten Passato zu vernehmen gegeben / was maßen die zu Abthuung der bißhero zwischen Ew. Lbd. und Derselben abwaltenden Zwistigkeiten in der hindern Graffschafft Sponheim vorgeschlagene Conferenz um deß willen keinen Fortgang haben könte / weilen dieselbe bey Ihro Kayserl. Maj. um die Abtheilung gedachter bißheriger Gemeinschafft angesuchet / solche auch von Ihro Kayserl. Maj. bereits würcklich erkannt / und deßfalls ein Mandat ergangen seyn solte; So haben wir solches Schreiben Ew. Lbd. hiebey abschrifftlich communiciren / und denenselben anheim stellen wollen / was bey so gestallten Sachen weiter zu thun / und ob nicht nöthig / weilen solcher gestalten das gesamte Pfältzische Hauß dabey interessirt / des Hrn. Chur-Fürsten zu Pfaltz Lbd. davon auch Nachricht zu geben / und Dieselbe um Dero Freund-Vetterliche Assistenz gleichfalls zu ersuchen / die wir übrigens Ew. Lbd. zu Erweissung etc. Zweybrücken den 4. Sept. 1723.

Von GOttes Gnaden Gustav Samuel Leopold Pfaltz-Graff bey Rhein etc. etc.

Num. 30.

Copia.

WJr Carl der Sechste von GOttes Gnaden / erwehlter Röm. Kayser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien ꝛc. Entbieten der Durchleuchtig-Hochgebohrnen Franciscæ Sybillæ Augustæ, verwittibter Marggräffin zu Baaden und Hochberg Land-Gräffin zu Saussenberg / Gräffin zu Sponheim und Eberstein/Frauen zu Rötteln/Badenweyller/ Lahr und Mahlberg / gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Lauenburg ꝛc. unserer lieben Muhm und Fürstin/unsere Gnade und alles Gutes.

Durchleuchtig Hochgebohrne liebe Muhm und Fürstin.

Was bey unserem Kayserlichen Cammer-Gericht der auch Durchleuchtig Hochgebohrne Christian, Pfaltz-Graff bey Rhein/ Hertzog in Bayern / Graf zu Veldentz und Sponheim unterthänigst für- und anbringen lassen/solches haben De. Lbd. ab hiebey gelegten Supplicationen und deren Anlaagen sub lit. A. usque K. inclusive mehrern Inhalts zu vernehmen. Wann nun hierauf diß unser Kayserl. Mandatum de non turbando in quieta Compossessione Domus Jurisdictioni Communi subjectæ, sed omnia in pristinum statum restituendo sine Clausula in Krafft heut untengesetzten dato ertheilten Decrets an/und wieder erst obenernandte De. Lbd. erkant worden ; Hierum so gebiethen wir Deroselben von Röm. Kayserl. Macht und bey Poen zehen Marck Löthigen Goldes/ halb in unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil Klagender Sr. Lbd. ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich/ und wollen/ daß dieselbe so bald nach Verkündigung dieses / ohne eintzige Ein- und Wiederrede die angeklagte gegen den Ambtmann Atzenheim gebrauchte Turbation einstellen/sich deren und all andern künfftighin enthalten/das Gemeinschafftliche Ambt-Hauß mit allen Zugehörungen ohnentgeltlich und ruhig ihme dem Gemeinschafftlichen Ambtmann Atzenheim / wie auch die demselben einmahl conferirte Bedienung allein überlassen/ mithin alles andere in vorigen Stand setzen und darinn ruhig lassen/deme also gehorsamlich nachkommen / als lieb seyn mag/ vorangeregte Poen zu vermeyden/ daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben ermeldte De. Lbd. von berührter unserer Kayserl. Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit auf den dreyssigsten Tag den nechsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses/deren wir Deroselben zehen vor den ersten/zehen vor den andern/zehen vor den letzten und endlichen Rechts Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/den nechsten Gerichts-Tag hernach/ an diesem unserm Kayserl. Cammer-Gericht durch Dero Gevollmächtigten Anwaldt zu erscheinen/ glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem unserm Kays. Gebott/ alles seines Inhalts gebührend gelebt seye/oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören dieselbe in vorgemeldte Poen gefallen seyn/ mit Urthel und Recht sprechen/ erkennen und erklähren/oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einredten/ warum solche Erklärung nicht geschehen solle/in rechten gebührlichen vorzubringen und endlichen Entscheidts darüber zu gewartten. Wann De. Lbd. kommen und erscheinen/ alsdann also oder nicht/so wird doch nichts destoweniger auf Klagender Sr. Lbd. oder Dero Anwaldt Anruffen und Erfordern hierinn in Rechten mit gemeldter Erkantnuß/ Erklährung und anderen gegen dieselbe verhandelt und procedirt werden/ wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Darnach dieselbe sich zu richten. Geben in unser und des heiligen Reichs-Stadt Wetzlar den achten Monaths Aprilis nach Christi unsers lieben HErrn Geburth im Siebenzehen hundert und drey und zwantzigsten/unserer Reichen des Röm. im Zwölfften/ des Hispanischen im Zwantzigsten/ des Hungarischen und Böheimischen auch im Zwölfften Jahre.

Ad

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.) Wolffgang Ignatius Frieß Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwaldter.

Joh. Weißkirch Kl. G. Protonot.

Collationirt Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley Johann Henr. Georg Copff.

Copia Mandati.

De non turbando in quieta Compossessione Domus Jurisdictioni communi subjectæ, sed omnia in pristinum statum restituendo sine Clausula.

In Sachen

Hertzogen zu Pfaltz-Birckenfeld.

Contra

Verwittibte Marggräffin zu Baaden-Baaden.

Num. 3'.

Specification.

Einiger höchstbeschwerlichen/ grösten Theils gewaltsamen Eintrage in politicis, so von Hochfürstl. Marggräfl. Baadischen Bedienten in der gemeinschafftlichen hintern Graffschafft Sponheim gegen die gemeinschafftlichen Pacta seit wenig Jahren/ unter Obervormundschafftlicher Administration der Frau Marggräffin zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. ausgeübet/ annoch aber nicht völlig redressiret worden.

1. Hat der zu Kirchberg in der vordern Graffschafft Sponheim gewesene Regierungs-Rath Colson gegen die in selbigem Ambte gesessene Hinter-Graffschafftl. Sponheimische/ zum gemeinschafftl. Hinter-Graffschafftl. Ambte Dill gehörige Leibeigene sich dergestalt aufgeführet/ daß wann er länger da geblieben und nicht removiret worden/ er sie alle ruinirt und zum Ambte Kirchberg gezogen/ dann er deren bey zehen an der Zahl mit Hauß und Gütern allbereits durch harte Executiones gezwungen/ sich seiner einseitigen und recht despotischen Jurisdiction zu unterwerffen/ und die Gemeins-Herrschafftlichen Præstanda, als Schatzung/ Frohn-Geld/ Zinßen/ Contributiones nach Kirchberg zu entrichten/ welchen grossen Unfug endlich der Frau Marggräffin zu Baaden Hochfürstlichen Durchl. nach vielen und langwirigen vergeblichen Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischen queruliren in An. 1717. bey Einnahme gemeinschafftlicher Landes-Huldigung zwar erkant/ und die Hintersassen zur Gemeinschafft wieder zurück gegeben/ die Restitution aber derer von selbigen mehrentheils durch gewaltsame Executiones erpresseten Gelder und Frücht/ so sich auf viele hundert Rthlr. belauffen/ auf die niemahlen zum Stande zu bringen gewesene gemeinschafftliche Conferential-Untersuchung verwiesen; Wie dann auch

2. Eben dieser Colson verschiedentliche in das gemeinschafftliche Hinter-Graffschafftliche Ambt Winterberg gewaltsame Einfälle/ auch wohl mit viel hundert bewaffneten Bauren thun lassen/ worinnen er einen noch nicht gemeinschafftlich angenommen gewesenen Beambten eingesetzet/ des vorigen gemeinschafftlichen Ambts-Kellers Wittib aus dem Amt-Hause auf Barbarische Art heraus gejaget/ ihre Effecten und Mobilien zu Thüren und Fenstern heraus werffen lassen/ ja gar einen Hochfürstlich-Pfaltz-Birckenfeldischen dahin interimsweise und zu Observirung Dero gerechtsamen gesetzten Bedienten/ aus dem Orte jagen/ verweisen und sein Weib auch Kinder nebst ihren Effecten aus dem Amte weisen und bringen lassen. Ingleichem

3. Zweyen Evangelischen Pfarrern dieses Amtes aus unerfindlichen und bey der Untersuchung gantz falsch befundenen Ursachen/ dergestalt gewaltsam zugesetzet/ daß er sie in ihren Häusern exequirt/ Pferd/ Ochsen und anderes

ihr Vieh abpfänden/verkauffen/auch eine Pfarrerin und ihre Tochter übel/ und daß sie darüber zu Bett liegen müssen schlagen lassen / worüber zwar der eine zu Winterburg die wenige Satisfaction erhalten / daß ermeldter Colson in eine Straffe von 50. Rthl. und Erstattung einiger Unkosten und Schaden condemniret und angehalten worden/weilen dessen falsche Berichte gegen den unschuldigen Mann allzu klar und nicht zu justificiren waren/alleine die völlige Satisfaction ist allen Remonstrirens ungeachtet noch nicht zu erhalten gewesen.

4. In eben diesem Gemeinschafftlichen Ambt Winterburg hat die mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz getroffene Marggräfl. Baaden-Baadische Partage der vordern Graffschafft Sponheim den bevorstehenden gäntzlichen Ruin derer Unterthanen gewürcket/in deme selbige in Benutzung des grossen Soon-Gewäldes/so dieses Ambt auf der einen Seite gantz umgiebet/ und in der Theilung der Chur-Pfaltz zugefallen / von Chur-Pfältzischen Beambten und Forst-Bedienten/dergestalt bedrenget und eingeschrencket worden/daß sie weder der rauhen noch Schmaltz-Weyde/weniger der Beholtzigung (so dieses Ambt doch wohl und ruhig hergebracht hat) wie vorhin/ ruhig geniessen können/ sondern allezeit denen Pfändungen unterworffen seyn müssen/welche höchst beschwehr-und verderbliche Neuerungen von Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer Mit-Gemeins-Herrschafft sowohl/ als denen armen dadurch gepresseten Gemeinschafftlichen Unterthanen der Marggräfl. Baadischen Mit-Gemeins-Herrschafft zum öfftern zwar remonstriret / und dasselbe diese durch die Partage verursachte Beschwerdten bey Chur-Pfältzischer Durchl. redressiren möge/ nachdrücklichst gesuchet/ davon aber der geringste abhelffliche effect annoch nicht verspühret worden / wodurch aber die Unterthanen zu höchstem Schaden Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer Mit-Gemeins-Herrschafft verarmen müssen.

5. Sind die Marggräfl. Baadische Bediente mit vielen bewaffneten Bauren im Jahr 1721. in das Gemeinschafftliche zum Ober-Ambt Trarbach gelegene Dorff Lötzbeuren bey später Nacht-Zeit eingefallen / haben des Gemeinschafftlichen Schuldheissen daselbst Johann Nicolai Brachen Hauß mit Durchbrechung einiger Wände geöffnet / und besagten Schuldheissen als den grösten Maleficanten daraus geholet/ mit sich aus dem gemeinschafftlichen Territorio nach Kirchberg geführet/und daselbst in einem Wirthshause bis hieher und über zwey Jahr in Arrest behalten/ ohne ihme die Ursache dessen zu bedeuten; ob nun gleich Hochfürstliche Pfaltz-Birckenfeldische Herrschafft wegen dieses gegen die gemeinschafftliche Rechte lauffenden höchst ungerechten und grausamen Verfahrens bey Kayserl. und dem Reichs Cammer-Gerichte ein Mandatum de relaxando captivo ausbracht/ und gebührend insinuiren lassen/ hat solches doch bis hieher nichts effectuiren mögen/ und sitzet der Schultheiß mit Verlust seiner Gesundheit und gäntzlichem Ruin seiner Nahrung/ ohngeachtet auch zulängliche Cautio de Judicio sisti &c. offerirt worden/annoch in dem beschwerlichen Arrest, und hat sich des Cammer-Gerichts höchsten Verordnung nicht zu erfreuen gehabt.

6. Eben so wenig hat Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldische Mit-Gemeins-Herrschafft dessen an dem gemeinschafftlichen Amte Birckenfeld geniessen können/ allwohin der Baadische Gegentheil gegen die Verträge aus ungegründetem Vorwande einen einseitigen Bedienten zum Interims-Amtmann zu setzen de facto sich angemaset/ ob schon nach Absterben des von Marggräfl. Baadischen Mit-Gemeins-Herrschafft nominirt gewesen Amtmanns Prümmers die Hochfürstliche Pfaltz-Birckenfeldische Gemeins-Herrschafft vermöge der von vielen hundert Jahren her gewohnlichen Alternativ, ein anderes zu diesem Amte tüchtiges Subjectum ernennet/ welches vom Gegentheil auch agreiret/ gemeinschafftlich in Pflichten genommen/ præsentirt/ und im Amt-Hause installiret worden/ und damit es auch hier an gewaltsamen Eingriffen nicht ermangeln möge/ hat man diesen/ der Rechten gantz unerfahrnen/ sondern nur in einem Cöllnischen Kauffmanns-Comptoir unterrichteten Menschen zum Amtmann nach Bircken feld ein-

einseitig und gegen alle Protestationes auch Vorstellungen præsentirt/ und durch gewaltsame Einfälle mit gewaffneten Leuthen das Gemeinschafftliche Ambthauß occupiret/und den rechtmäßig dahin gesetzten Ambtmann daraus geworffen/ da man dann genöthiget worden/bey diesem widerrechtlichen übermächtigen und in Reichs-Constitutionen höchst verbottenen Verfahren die Rechts-Hülffe bey Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu suchen/welches die dißseitige Gerechtsame auch dergestalt gegründet befunden/daß ein Mandatum poenale sine clausula erkant und dem Gegentheil insinuirt/ selbigem aber annoch nicht pariret worden/hiemit ware es

7. Noch nicht genug/sondern der eingedrungene einseitige Ambtmann liese auf erhaltenen Marggräfflich-Baadischen Befehl auch die Birckenfeldische Amts-Registratur mit Gewalt erbrechen/und die Pfaltz-Birckenfeldische Siegel (womit selbiges sowohl als mit Baadischen versiegelt ware) abreissen/und machte sich dadurch auch Meister von diesen Gemeinschafftlichen Briefschafften/ und damit

8. Die Gemeinschafftliche Unterthanen / so dem Gemeinschafftlichen Ambtmann zuvor angelobet hatten/ also sich den Baadischen einseitigen zu ihrer grösseren Last nicht aufdringen lassen können/ dazu gezwungen werden möchten/ hat man selbige mit starcken und sie zu Grunde richtenden Geld-Bussen und Pfändungen einseitig angegriffen / welches alles wie es gegen die Jura Communionis schnurstracks stritte/auf unabläßige Remonstrationes aber nicht abgestellet werden wolte/ ja nothwendig bey einem derer höchsten Reichs-Gerichten angebracht/und rechtliche Verfügung gesuchet werden mußte / welches man auch gegenseitigen nichtigen Einwendens ungeachtet bald gäntzlich zu erhalten verhoffet.

9. Hat sich über obiges auch der Frau Marggräffin zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. gantz neuerlich unterstanden/von denen Hinter-Graffschafftlichen Sponheimischen Unterthanen die jährliche Besolden vor ihren zum Ober-Rheinischen Crayß Bevollmächtigten/ einseitig und ohne mit Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer Mit Gemeins-Herrschafft darüber zu communiciren / und Dero dabey nöthigen Consens zu begehren/zu erpressen/ und dazu von dem Gemeinschafftlichen Land-Cassirer dieses Geld zu holen / da doch dergleichen Besoldungen aus denen Cammer Gefällen jederzeit abgeführet worden/ und noch abgetragen werden solten/ dessen und sehr vieler andern Beschwerden ungeachtet/ wird man annoch bey Ihro Kayserl. und Cathol. Maj. beschuldiget / ob suchte man Hochfürstl. Pfaltz-Birckenfeldischer Seits das Marggräfl. Hauß Baaden-Baaden an denen höchsten Reichs-Gerichten unbefugter Weiße herum zu ziehen/ und die Gemeinschafft in einen unextricablen Labyrinth zu verwickeln/ aus welchem man sich anders nicht als durch eine Theilung heraus zu wickeln vermögte.

Num. 32.

Extractus Relationis, welche des Hrn. Pfaltzgraffen Christiani II. Hochfürstl. Durchl. Christmilter Gedächtnuß über gehabter Verrichtung an dem Fürstl. Baaden-Baadischen Hoff zu Rastatt von Dero dahin abgeordneten Hoff- und Regierungs-Rath Johann Simon unterthänigst eingehändiget worden/ sub dato Bischweiler den Sept. 1715.

MUß zuvor per modum relationis unterthänigst berichten / daß am verwichenen Montag frühe / als den 2ten currentis von hier ab- und nach Rastatt geritten/so bald solchen Orths gegen zwey Uhr Nachmittags angelangt liesse mich in Abweßenheit der Frau Marggräffin Hochfürstl. Durchl. welche mit Dero Comitat und junger Herrschafft eben solchen Tags aus Böhmen in Ettlingen angelangt war/und erst folgenden Dienstag Mittags zu Rastatt arriviret/bey dem Præsidenten Baron von Plittersdorff anmelden/ welchen auch eine Stund hernach kranck und am Podagra zu Bett liegend angetroffen/

 deme

deme nach Vermeldung eines Gnädigen Grusses von Ew. Hochfürstl. Durchl. kürtzlich die Ursach meiner Hierüber-Reise angezeigt/ihn der alten Bekandtschafft erinnert/und daß Ew. Hochfürstl. Durchl. in der gewissen Zuversicht stünden/ er an seinem Ort würde zu Retablirung der langjährigen Vertraulichkeit und guten Vernehmens zwischen beyden Hochfürstl. Häusern Pfaltz-Birckenfeld und Baaden alles mögliche gern beytragen/ welches derselbe darauf mit Mund und Hand zum öfftern versichert/aber dabey angezeigt/ daß es ihm wie allen alten Räthen und Bedienten ergehe / da bey Einkommung neuer *Ministres* und Räthe die Alten gemeiniglich hindan gesetzt und die junge hitzige mehr angehört würden / so doch um den vorigen *Statum* oder der Sachen Gelegenheit wenige Wissenschafft trügen / sondern nur nach der hohen *Principalen* ihrer Gemüths Neigung sich bequemeten. &c.

§. Von diesem Punct (introductionis simultanei Catholici zu Rehebach im Amt Winterburg und dabey gebrauchter Gewaltthätigkeit fiele man auf die Einträge im Ambt Dill / und Obtrudirung der neuen Bedienten: Worauf Hoff-Rath Nagel gleich bald antwortete/daß Baadischer Seits nicht alles *approbirt* werde/was Regierungs-Rath *Colson* gethan/sondern es seye derselbige ein hitziger Mann/ dahero er erst um zwey hundert Rthl. gestrafft auch hefftig *reprimendirt* worden. &c.

Extractus abermahliger Relation über beschehene Abschickung an dem Baadischen Hoff sub dato den 13. May. 1716.

Besagter Herr Baron von Plittersdorff bedanckte sich vor das abgelegte Compliment, sincerirte seine unterthänigste Aufrichtigkeit gegen das Hochfürstl. Hauß Pfaltz Birckenfeld und bedauerte hertzlich die seit einigen Jahren entstandene Mißhelligkeiten/so theils aus bösen *Relationen* gehäßiger und *brutaler* Leuthe/theils aus andern Absichten herkommen / mit der festen Versicherung/das zu deren gütlichen Hebung die schon längst beschlossene Conferenz auf gegenwärtigen Monath Majum angestellet auch der Marggr. Hochf. Durchl. selbst in hoher Person in medio solchen Monaths May hinab in das Kirchbergische und Sponheimische zu gehen entschlossen gewesen/um dem Werck näher zu seyn; Wären aber durch die darzwischen gefallene Kranckheit und darauf erfolgtes Absterben Printz Leopolds/ Christmildesten Andencken/daran verhindert worden / auch wegen der von dem defuncto in Böhmen verlassener und jetzund einiger Massen in Streit gezogenen Land und Herrschafften gezwungen worden/Dero Hoff-Räthe Beaurieux und Nagel, die zur Conferenz destinirt und informirt gewesen/und zwar den Ersten per postam in Böhmen / den andern aber an den Kayserl. Hoff nach Wien zu schicken/&c. Versicherte gleichwohl bey seinen Ehren/ daß der von dem *Colson arrestirte* Pfarrer von Pferdtsfeldt würcklich seines *Arrests* würde erlassen seyn/indem vor *Serenissimæ* Abreiße ihme *Colson* die allerstärckste *Mandata poenalia* wären hinunter zugeschickt worden. Es *approbire* auch weder der Geheime-noch der Hoff-Rath berührten *Colsons* unvernünfftige *Excessus* und grobe *Proceduren*/ und würde derselbe gewißlich darüber zur gebührenden Straff gezogen werden/indem er wider *Commission* und Befehl gehandelt. &c.

Num. 33.

Extract Fürstlich Marggräfflich Baadischer Regierung Beantwortung eines von der Fürstlichen Pfaltz-Birckenfeldischen Regierung an dieselbe wegen neuerlicher Einführung des Simultanei Catholici zu Rehebach im Amt Winterburg/sub dato den 20. Julii 1715. abgelassenen Schreibens.

Daß

Was aber die Introductionem propriæ religionis betrifft/ da ist bekant/ mag auch ob usitatissimam & quotidianam Imperii praxin nicht widersprochen werden/ daß das Jus reformandi quoad hoc membrum omnibus statibus salvum intactumque verblieben seye/ wogegen weder der von unsern sonders geehrten Herren abermahls allegirte §. 43. noch ein anders tanquam Exceptio à regula ins Mittel tritt und Platz finden kan. Wir zweiffeln auch nicht/ dieselbe werden dieses um so leichter fassen/ wann sie das Werck secundum regulas prudentiæ einzuschauen/ und so fort zu erwegen belieben wollen/ quod Exceptio à regula non enervet aut tollat regulam in totum, sed eandem confirmet in Casibus non exceptis. Wann nun unsere sonders geehrte Herren behaupten wollen/ daß krafft bemelten §. 43. dem Hauß Baaden das Jus reformandi benommen seye/ so ists keine Exception mehr/ sondern simplex abrogatio regulæ, jurisque omnibus & singulis statibus in reformando absque distinctione competentis; und wo ist jemals ein privatus so vermessen gewesen/ welcher ex sensu predicti § dergleichen paradoxa contra enixam compaciscentium voluntatem & quotidianam Imperii praxin cum pertinacia zu defendiren sich unterstanden? Es möchten vielleicht unsere sonders geehrte Herren hierwider opponiren und sagen/ daß die vorangezogene Exceptio à regula nur bloß allein gegen die in communione stehende immediate Stände Platz greiffe/ mithin es keine Exceptio à regula, respectu Statuum qua Statuum, sondern respectu formæ reipublicæ seye/ es werden aber dieselbe sich eines andern selbsten zu überzeugen belieben/ wann sie sich *Casum eventualis divisionis habito respectu & judicio ad communionem præfiguriren* wollen/ dann gesetzt/ es erfolgte über kurtz oder lang *divisio communionis* in der hintern Graffschafft Sponheim/ wer wolte solchen fals dem Hauß Baaden *disputiren* / die Catholische Religion in dem Ihme zufallenden Antheil/ jedoch salvo Augustanæ Confessionis exercitio, si quod A. 1624. fuerit, zu *introduciren*; an diesem Ort hat man Instrum. pacis & praxin Imperii usitatam vor sich/ mithin vom Kayser und Reich keine Contradiction zu gewarten/ von dem Haus Birckenfeld aber thut man keine Widersprechung annehmen/ weilen kein Stand dem andern intuitu religionis specialiter etwas zu sagen hat. Unsere sonders geehrte Herren belieben uns daher einen vernünfftigen standhafften Unterscheid zu zeigen/ warum die Introductio religionis propriæ stante communione nicht zuzugeben seye/ da sie doch *subsecuta divisione* nirgends mag und kan widersprochen werden. Die *forma Reipublicæ* ist um so viel weniger hierunter eine *ratio disparitatis*, als aus der *Division* selbsten diesem Fürstlichen Stand kein neues Recht zuwächst/ sondern wird Ihme *in individuo* dasjenige zugelegt/ was er vorhero *in Communi* besessen hat; Es fliesset dahero dann hieraus von selbsten/ daß dem Hauß Baaden nicht ex eventuali Communionis divisione, sondern ex Jure superioritatis, stante communione pro æquo Jure competentis, die Introduction der Catholischen Religion gebührt; es ist auch aus dem Instrumento pacis mit keinem Buchstaben darzuthun daß einem Condomino das Jus Reformandi abgenommen/ und dem andern zugelegt/ vielweniger daraus zu erzwingen/ daß der Religions-Friede de An. 1555. solcher gestalt zum Nachtheil ein oder andern Stands in particulari ohne dessen verschulden restringirt oder limitirt/ am allerwenigsten aber zu erweisen/ daß die Stände des Reichs/ welche per accidens, aut pactis ita exigentibus in communione leben/ durch den Münsterischen Frieden-Schluß pejoris conditionis geworden seyn solten/ als sie vorhin gewesen/ mithin einem ex Condominis dasjenige Kleinod entzogen seye/ welches seinen Mit-Ständen so sorgfältig vorbehalten und bestätiget worden, &c.

Num. 34.

Extractus Protocolli bey Gemeinschafftl. Conferenz und Huldigung in der hintern Graffschafft Sponheim anno 1717. gehalten.

Actum Trarbach d. 8. Novembris 1711.

Palatini.

WAs das Jus circa Sacra anbelangte/ hätte solches das Hochfürstl. Hauß Pfaltz seiter 150. Jahren allein exercirt/ wäre auch durch den Religions-Frieden/ Münsterischen und Rißwickischen Friedens-Schlüße/ auch durch den An. 1672. zu Baaden errichteten Recess, und die bisherige Observanz confirmirt/ und hätte bey der Possession sich maintenirt/ könte auch von solchen nicht abstehen/ in Politicis aber verlangte man gar kein Praecipuum. Der Herr Hoff-Rath Simon allegirte die disseitige Fundamenta noch weitläufftiger/ und wurde beyderseits von dem Jure Coepiscopali so dann de possessione An. 1624. und ferners de §. in iis autem locis &c. und ob solche Dispositiones die Lands-Fürsten selbsten/ & quidem ne propriam Religionem, salvo statu, qui fuit Anno 1624. introducant, vieles pro & contra geredet; endlich schlug der Herr Praesident Baron von Plittersdorff das Temperament vor/ daß wann man Pfältzischer seits dem Inspectori Klick injungiren würde/ daß er auch nomine Domus Badensis dem Consistorio beywohnen/ und die Expeditiones unter der Unterschrifft: Zur Graffschafft Sponheim verordnete *Consistorial*-Räthe/ geschehen solten/ man Baadischer seits das Werck wegen der Burgfriedens-Beschwörung/ und der Huldigung vornehmen wolte; Pfältzischer seits wurde solches ad referendum genommen/ und denen Baadischen Herren Bevollmächtigten der projectirte Revers über Beschwörung des Burg-Friedens zugestellt/ welche dann solchen Ser. Badensi zu zeigen versprochen. Darauf gieng man von einander.

Eodem die hora quarta pomeridiana iisdem praesentibus.

Der Hr. Geh. R. Baron von Steinkallenfels sagte/ daß er wegen deß diesen Morgen in Vorschlag gebrachten Temperaments unterthänigste Relation Ser. Palatino erstattet/ und diese darauf zur Resolution gegeben hätten/ daß sie die Religions-Sache bey der Conferentz untersuchen lassen wolten/ man solte jetzo den Punct wegen Beschwörung des Burg-Friedens vornehmen/ sie praetendirten nichts/ dazu sie nicht berechtigt wären/ begehrten auch kein praecipuum nisi in Ecclesiasticis. Der Herr Baron von Plittersdorff regerirte/ daß/ weilen die Religions-Sache schon längstens und nach Inhalt der 1679. Baadischer seits beschehenen Declaration untersucht und ausgemacht werden sollen/ solches aber bis anhero unterblieben/ also für jetzo hiezu geschritten/ und man Pfältzischer seits sich besser *declariren* müste/ wiedrigen falls würde *Serenissima Domus Badensis* auf die *Partage* um so stärcker treiben/ als das vorgeschlagene *Temperament* zulänglich wäre/ und wann man dem Inspector solche Commission Pfältzischer seits nicht gerne aufgetragen sähe/ wolte man solche Herr Rath Koch als Primo Consistoriali anvertrauen; der Herr Vice-Praesident Baron von Leonrodt fügte dem bey/ daß man ein Compromiss stipuliren/ und zu dessen Endigung eine gewisse Zeit setzen könte; Dn. Palatini respondebant, daß man das temperament nicht ohne Limitation annehmen könte/ dann sonsten das Consistorium gemeinschafftlich werden/ und die Jura circa sacra wieder die wohl hergebrachte Possession partagirt werden würde/ man scheuete das Licht nicht und kein Compromiss, würde auch in dieses gern consentiren/ wann nur der Burg-Friede würde beschworen/ und die Huldigung eingenommen seyn; es wurde zugleich gefragt/ ob man Baadischer seits zu frieden/ wann das gantze Consistorium die Versicherung geben wurde/ daß ratione Politicorum bey solchem nichts zum Nachtheil Ser. Dom. Badensis verhandelt werden solle; Dni. Badenses beharrete auf den vorgeschlagenen Temperament, Dn. Palatini aber widersprachen selbigem/ und giengen von einander.

Num. 35.

Num. 35.

Extract.

Aus dem den 5. Novemb. 1722. bey Hrn. Marggraff Wilhelms zu Baaden Admission in der hindern Graffschafft Sponheim/ und eingenommener Huldigung geführten Protocollo.

Auf diesen beschehenen Vortrag und erfolgte Erklärung sind die Hn. subdelegirte abgetretten/ beyde Ihro Fürstl. Gn. Gn. aber Pfaltz-Graff Georg Wilhelm ꝛc. und Marggraff Wilhelm sind sambt Deroselben Räthen/ Bernstein, B. Zeuger und Barbarossa im Eß-Saal beysammen verblieben/ und haben den Sponheimischen Burg-Frieden und Beinheimischen Entscheid durch mich von Wort zu Wort/ ablesen/ darauf Hertzog Georg Wilhelm ꝛc. von des Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. zuvor und ehe sie den Burg-Frieden geschwohren/ auf hernach gesetzte drey Puncten außdruckliche Erklährung begehrt:

1. Daß Se. Marggraff Wilhelms Fürstl. Gn. zuvorderst/ wie herkommen/ Brieff und Siegel/ Vergleichungen/ Abreden und Contract, so hiebevor zwischen Dero antecessoren/ Fürsten Graffen zu Sponheim vorgangen/ und dem Burg-Frieden nicht zu wieder lauffen/ ratificiren und in ihrem vigore und Kräfften bleiben und unangefochten lassen wollen/ darunter in specie der beyden Fürstl. Pfaltz- und Marggräfl. Wittiben auf Birckenfeld und Castellaun gerichtete Wittumbs-Brieff/ wie nicht weniger Pfaltz-Graff Georg Wilhelms Fürstl. Gn. Gemahlin Wittumbs-Pact. auf das Hauß und Ambt Winterburg dirigirt/ begriffen.

2. Daß Se. Fürstl. Gn. das *Exercitium Religionis* und Christl. Kirchen-Ordnung in hergebrachtem Weßen und Stand ungeändert beruhen/ und deßwegen/ wie Hertzog Georg Wilhelms Fürstl. Gn. sich zu Erhaltung vertraulichen friedlichen Weßens ohnzweiffentlich getrösten/ nichts *innoviren* lassen wolle.

3. Und dann das auch in krafft Beinheimischen Entscheidts und Burg-Friedens die Verleihung der Sponheimischen Lehen bey dem ältesten Graffen zu Sponheim der jetztmahls Pfaltz-Graff Georg Wilhelm ist / gelassen/ und nichts neuerliches darwider eingeführet werde.

Als nun Marggraff Wilhelms Fürstl. Gn. sich auf diese drey vorgehaltene Puncten alsobald willfährig und mit außgedruckten Worten dahin erklähret/ daß dieselbe nicht allein bey dem ersten Puncten/ die vorige aufgerichtete Pacta, Brieffe/ Vergleichungen und Wittumbs-Verschreibungen in ihrem esse und Kräfften ratificando allerdings verbleiben/ sondern es auch/ so viel den 2. und 3ten Puncten betreffen thut/ bey dem bißher hergebrachten *Exercitio Religionis* und üblicher Kirchen-Ordnung/ wie nicht weniger der herkomenen Lehens-Leyhung durchaus ohne einige Aenderung und *Innovation* bewenden zu lassen gemeint/ und darwider im wenigsten nichts/ weder für sich selbsten/ noch durch andere fürzunehmen und zu handlen begehren/ auch sonst insgemein dasjenige in ein und dem anderen aufrichtig und fürsichtig zu thun und zu vollziehen gedencken/ was dem Sponheimischen Burg-Frieden/ Beinheimischen Entscheid und andern alten Vergleichungen gemäß ist/ und einem aufrichtigen Mit-Gemeins-Herrn in allewege oblieget und gebühret. So haben Se. Fürstl. Gn. Hertzog Georg Wilhelms Fürstl. Gn. mit Handgebender Treu an Eydesstatt angelobt und also den Burg-Frieden geschwohren ꝛc.

Num. 36.

Copia.

Schreibens von Weyland Marggraff Wilhelmen zu zu Baaden-Baaden / an Weyland Pfaltz-Graff Georg Wilhelm zu Birckenfeld / unterm dato Castellaun den 29. Novemb. 1622. abgelassen.

P. P.

Ew. Lbd. von 6. dieses an uns gethanes Schreiben / darin sie uns wiederum der jüngsten bey Antrettung der Gemeinschafft und Schwöhrung des Burg-Friedens uns vorgetragener dreyer Puncten uns erinneren/haben wir zu recht empfangen/ wollen deroselben darauf hinwieder freundlich nicht verhalten / daß wir es bey unserer dißfalls als gleich mündlich gethaner Erklärung allerdings bewenden lassen/und fürs erste/so viel die Vergleichungen/ Pacta und Contracten / welche hiebevor von Pfaltz- und Marggraffen zu Sponheim verbriefft/ versiegelt/und nicht wider den Burg-Frieden seyn / insonderheit Ew. Lbd. Frau Mutter und Dero Geliebten Fr. Gemahlin aufgerichte Wittumbs Verschreibungen anlangt/begehren wir selbige allerdings in ihren Kräfften zu lassen/ und selbige handzuhaben; Fürs andere auch in der Religion niemand zu turbiren/ oder gegen sein Gewissen zu beschwehren; Wie ingleichem vors dritte der Lehen-Investitur halber es allerdings bey dem alten üblichen herbringen zu lassen / und sind wohl zu frieden daß Ew. Lbd. als vor dasmahl der älteste possedirende Graffe die Vasallen in unser beyder Nahmen / wie gebräuchlich belehnen/ wie Wir dann nicht weniger in allem übrigen mit Ew. Lbd. uns dergestallt zu accommodiren gemeint/daß verhoffentlich unsers theils an allem demjenigen/ so zu Erhaltung guter vertraulicher Correspondenz dienlich/nichtzet ermanglen solle; welches Ew. Lbd. (Dero wir ohne daß Freund-Vetterliche Dienste zu erweißen jederzeit gantz willig) zu begehrter Wieder-Antwort Freund-Vetterlich anzufügen nicht umgehen wollen. Datum Castellaun den 29. Nov. 1622.

Wilhelm von GOttes Gnaden Marggraff zu Baaden ꝛc. tot. tit.

Num. 37.

Extract
Recesses zu Baaden in anno 1672. den $\frac{7}{17}$ Martii gehalten.

Status Religionis in der hindern Graffschafft Sponheim.

Bey diesem Puncten haben Hrn. Pfaltz-Grafens Hochf. Durchl. sich dahin gnädigst erklähret daß dieselbe die Religion, Dero Exercitium publicum & privatum und übrig Kirchen-Weßen bey Herrschafftlichen Beambten/Bedienten und gemeinen Unterthanen in der hintern Graffschafft Sponheim in dem Stand lassen wolten/ wie der vor/ und in An. 1624. d. 1. Jan. herbracht und in Ubung gewesen/und da seithero wider solchen etwas neuerlichen und de facto eingeführet worden sein solte / solches würcklich wieder abstellen und in vorigen Stand einrichten wolten; Ob nun wohl Hochfürstl. Marggr. Theils ein und anders dabey moviret worden; Haben doch noch allerseits Ihro Ihro Hochf. Hochf. Durchl. Durchl. deßwegen erstattete Relation auch Hrn. Marggrafen Hochfürstl. Durchl. sich dahin gnädigst *resolvirt*/daß nemlichen Ihro Hochf. Durchl. auch ihres Orths nach Anleitung deß allgemeinen Westphälischen Frieden-Schlusses die *Religion* und dero *Exercitii publici & privati* und übrigen Kirchen-Weßens wegen bey gemeinen Beambten und Bedienten/wie auch gemeinen Unterthanen / dem *termino decisivo anni* 1624. gemäß lassen/und daß dieselbe alles dasjenige / was seithero wider solches neuerlich auch *de facto* eingeführet worden / würcklichen wieder abstellen/und in vorigen Stand einrichten wolten / dabey man es auch allerseits dieses Punctens bewenden lassen.

Ist also unterschrieben

(L.S.) Christian Pfaltzgr. mit Hochfürstl. paraphe.

(L.S.) Wilhelm Marggr. zu Baaden mit Hochf. paraphe.

Num. 38.

Num. 38.

Extract.

Weyland Marggraff Ludwig Wilhelmen Declaration de an. 1679. die Beschwörung des Burg Friedens betreffend.

WAnn aber mehr Höchsternante Ihre Durchl nit gemeinet/ Ihro es auch von niemanden zugemuthet werden kan/ sich zu einem mehrern einzulassen und zu verbinden / als was der Beinheimische Entscheid/ gemeinen Burg Frieden/ Instrumento Pacis und dem in An. 1672. allhier aufgerichteten gemeinschafftlichen Recess, als normæ & regulæ in communione vivendi gemäß ist/ und dahero/ ohne vorhergegangene weitere Erklär- und Versicherung von Höchstbesagten Herrn Pfaltz-Graff Christians Durchl. daß Ihro über dieses weiters nichts zugemuthet werden solle/ sich nacher Bischweiler/ auf den Pfältzischen seits vorgeschlagenen Tag zu erheben/ billiches Bedencken tragen/ auf daß man nicht etwan ex infecta & magis vulnerata causa und mit vergeblicher Zeit-Verliehrung von einander wieder gehen müsse; Als thun Ihre Durchl. sich/ wie schon öffters/ also auch nochmahlen/ und endlichen dahin erklären und anerbietig machen/ daß sie all dasjenige zu præstiren willens/ was Ihro von rechts wegen/ nach Inhalt des vorberührten Beinheimischen Endscheids/ Burg-Friedens/ *Instrumenti Pacis*, und darauf *in Anno* 1672. erfolgten *Recessus*, zu thun oblieget/ und zwar jedes seiner gehörigen Ordnung nach/ wie es bey der Gemeinschafft hiebevorn jederzeit observirt worden/ und noch observirt werden soll. rc. Sign. Baaden unter mehr Höchstged. Ihrer Durchl. für aufgedrucktem Fürstl. Cantzley-Secret-Insiegel den 12. Febr. 1679.

(L S.) F. Marggr. Baadische Regierung.

Num. 39.

Copia.

Schreibens von Weyland Marggraffen Wilhelmo zu Baaden-Baaden / an auch weyland Pfaltz-Graffen Georg Wilhelmen zu Birckenfeld abgangen.

P. P.

AUs Ew. Lbd. an Uns wegen des annoch vacirenden Winterburger Amts-Dienst und dessen Ersetzung unterm 4. lauffenden Monats abgelassenen Freund-vetterlichen Wieder Antwort-Schreiben ist Uns behörige Relation erstattet worden. Ob nun wohl/ wie Wir Deroselben jüngsthin überschrieben/ die Sache etwas zweifelhafft befinden. Damit jedoch solche Stelle etwan zu Nachtheil der Gemeins-Herrschafft nicht länger vacant bleibe/ sondern gebührender massen ersetzt werde; So sind Wir zu frieden/ daß deme von Ew. Lbd. unterm 22. Novembris abgewichenen 1667. Jahrs freundlich beschehenen Erbieten nach obgemelter Winterburger Amts-Dienst deme von Uns nominirten Amt-Schreiber zu Trarbach Frantz Schneiden conferirt werde. Dahingegen Wir/ da sich bey Unserer Cantzley hiernechstens nicht befinden würde/ daß solche Nomination Uns jetztmahlen zugestanden/ Deroselben die zwo nechst nach einander folgende Nominationes bey besagtem Winterburger Amts-Dienst zu überlassen erbietig. Ew. Lbd. solchem allem nach anheim stellend/ ob Deroselben beliebig ihne Schneidten als einen gemeinschafftlichen Amtmann denen berührten Amts-angehörigen Unterthanen vorstellen zu lassen rc. Speyr den 27. Jan. 1668.

Wilhelm von GOttes Gnaden/ Marggraff zu Baaden und Hochberg. rc. tot. tit.

Num. 40.

Extractus Gemeinschafflicher Conferenz- und Huldigungs-Protocolli de anno 1717.

De Martis d. 15. Nov. 1717.

Giengen Dni. Palatini Morgens um 8. Uhr zu Herrn Præsidenten Baron von Plittersdorff/ und remonstrirten ihme/ das weilen man Pfältzischer seits keines Wegs schuldig seye den Baadischer seits auf ungleichen Bericht zum Amts-Keller nach Winterburg denominirten Noppe zu aggreiren/ weilen der letzt-verstorbene Amts-Keller Caspari nur des Amtmanns Krœber Substitut gewesen/ und also weder die Amtmanns- noch Amts-Kellers-Stelle erlediget wäre; wie solches von Herrn Geheimen Rath Baron von Steinkallenfels/ weilen die Substitution zu der Zeit/ als er noch gemeinschafftlicher Præsident und Ober-Amtmann war/ geschehen/ weitläufftig anführte/ und daß der Caspari keine Caution, wohl aber der gemeinschafftliche Amtmann Krœber solche geleistet hätte.

Der Herr Præsident Baron von Plittersdorff antwortete darauf/ daß er die gethane Remonstrationes wohl vernommen hätte; Die *Denomination* des *Noppe* zur Amts-Keller-Stelle seye geschehen/ und Ihro Hochfürstliche Durchl. die Frau Marggräfin würden davon nicht abweichen/ *Factum infectum fieri non posse*; Was aber die Amtmanns-Stelle anbelangte/ dörffte solche dem bisherigen gemeinschafftlichen Amtmann gelassen werden; erinnerte sich auch/ daß die vorgegebene Resignation berührten Amtmann nicht Verbotenus in dem abgelassenen Schreiben/ wohl aber conditionate geschehen; fragte Herrn Hoff-Rath Nagel/ was deßfalls letztens in Consilio resolvirt worden wäre? Dieser antwortete/ daß die Ubertragung der *Jurisdictional*ien an besagten *Noppe ex mala informatione* vorgegangen wäre/ und die Amtmanns-Stelle durch berührten Herrn Amtmann Krœber continuirt werden solle rc.

Num. 41.

Copia.

Schreibens an des Hrn. Pfaltz-Graffen zu Birckenfeld Hochf. Durchl. von der Fr. Marggr. zu Baaden-Baaden Hochf Durchl. unterm dato den 27. Jan. 1723.

P. P.

Aus Euer Lbd. vor einiger Zeit an Uns zu erlassen beliebten/ haben Wir ersehen/ was gestalten Dieselbe einen Amtmann nacher Winterburg vi alternationis zu setzen befugt zu seyn vermeinen. Nun ist zwar diese Quæstion durch beyderseitige Räthe schon ehedessen ventilirt/ auch von denen Unserigen dergestalten widerlegt worden/ daß Wir nach/ durch den Amts-Keller Nopp so viele Jahre beschehener Amts-Administration nichts weniger vermuthend gewesen/ als daß Ew. Lbd. auf die Denomination eines Amtmanns wieder fallen solten. Gleichwie aber leicht abzunehmen/ daß Dieselbe wegen von Uns im Amt Birckenfeld gemachter anderer Disposition diesen Entschluß gefasset haben mögen; also verhalten auch Ew. Lbd. in Freund-muhmlicher Antwort hiermit nicht/ daß fals Dieselbe auf diesem Vorhaben zu beharren belieben/ Wir zwar die Bestellung nicht hindern/ dabey aber doch Unsere Mesures nehmen/ dem von Ew. Lbd. ernennenden Amtmann keine Besoldung reichen/ sondern obgedachtem Nopp die respicirung Unserer hohen Condominal-Gerechtsamen und Renthen in beyden gemeinschafftlichen Aemtern Winterburg und Hertstein aufzutragen gemüßiget seyn würden. Wiewohlen Wir weder ein noch anderes/ für die wenige Zeit/ welche Wir annoch in Gemeinschafft zu stehen vermeinen/ nöthig zu seyn erachten/ und Ew. Lbd. übrigens zu Erweißung rc. Rastatt den 27. Januarii 1723.

Von GOttes Gnaden/ Francisca Sibilla Augusta,
Marggräffin zu Baaden &c. &c.

(o)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Christian

Facti Species und Deduction Woraus erhellet Daß deß Herrn Pfaltz-Graffen Christiani deß Dritten zu Birckenfeld Hochf. Durchl. In die Abtheilung Der mit dem Fürstlichen Hause Baaden in Gemeinschafft besitzenden Hindern Graffschafft Sponheim ohne Mißhandlung wider die beschworene Gemeinschaffts- und sonderbahre Verträge ... nicht zu willigen vermöge Mit

[S.l.] [ca. 1725]

2 Ded. 132 m#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10627513-0
VD18 14713489